

ZEITSCHRIFT FÜR OSTEUROPÄISCHES RECHT

N. F. 4. Jahrgang

August 1937

Heft 2

CARL HEYMANN'S VERLAG, BERLIN W 8, MAUERSTRASSE 44

Die Verträge und Vereinbarungen des Deutschen Reiches mit den Oststaaten über strafrechtliche Angelegenheiten.

Eine Bestandsaufnahme.

Von Dr. Wolfgang Mettgenberg, Berlin.

Die nachstehende Übersicht gibt nur einen Auschnitt aus den Beziehungen strafrechtlicher Art, die das Deutsche Reich mit den Oststaaten verbindet. Denn es sind die zahlreichen Beziehungen unberücksichtigt geblieben, die sich aus der Strafgesetzgebung im weitesten Sinne und den für die Strafrechtspflege maßgebenden Verwaltungsanordnungen entweder des Deutschen Reiches oder eines der Oststaaten ergeben und allgemein für dessen Beziehungen zum Ausland gelten. Berücksichtigt sind gesetzliche Vorschriften und Verwaltungsanordnungen nur soweit, als sie gerade und ausdrücklich die strafrechtlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und einem bestimmten Oststaat regeln. Solche Vorschriften und Bestimmungen bilden aber seltene Ausnahmen. Im Vordergrund stehen, wie es schon die Überschrift dieser Bestandsaufnahme andeutet, die Verträge und Vereinbarungen. Und unter ihnen stehen wieder im Vordergrund die Abkommen und Abmachungen, die den eigentlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen behandeln. Insoweit ist Vollständigkeit angestrebt. Es sind deshalb nicht nur die Verträge und Vereinbarungen aufgeführt, die sich in umfassender Weise mit strafrechtlichen Fragen befassen, sondern auch die, die nur nebenbei Abmachungen strafrechtlicher Art enthalten.

Als Unterlagen für diese Übersicht haben amtliche und nichtamtliche Zusammenstellungen gedient. Zu nennen sind:

1. Zusammenstellung der Erklärungen ausländischer Regierungen sowie der Verträge und Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen über den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen. Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 25. Juli 1934 (Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz, Nr. 4);

2. W. Mettgenberg, Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen des Deutschen Reichs über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Auflage, Berlin 1934 (Die Rechtsverträge des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, Heft 4).

Geordnet sind die vertraglichen Beziehungen nach der alphabetischen Reihenfolge der berücksichtigten Oststaaten. Wo es zweckmäßig schien, sind allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt. Im übrigen sind die Verträge und Vereinbarungen selbst in Gruppen zusammengefaßt, jedesmal unter Hinweis auf die amtlichen deutschen Fundstellen aufgeführt und inhaltlich gekennzeichnet. Diese Inhaltswiedergabe ist mehr oder minder knapp oder fehlt auch ganz, je nach der Möglichkeit, die Bestimmungen eines Vertrages in kürzer Zusammenfassung darzustellen, und je nach der Bedeutung des Vertrages für die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und gerade diesem Oststaat.

So ist bei den mehrseitigen Abkommen von einer Kennzeichnung ihres Inhalts durchweg abgesehen worden. Andererseits wäre das Bild lückenhaft gewesen, wären sie völlig übergangen worden. Nur ein mehrseitiger Vertrag, der bei allen Oststaaten immer wieder zu nennen gewesen wäre, ist mit Absicht übergangen. Es ist das der *Weltpostvertrag* mit seinen Nebenabkommen, dessen strafrechtliche Vereinbarungen nur für die Postbehörden Bedeutung haben. Es mag deshalb genügen, insoweit allgemein folgendes vorzuschicken:

Der Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen sind in ihrer letzten Fassung in Kairo vom 20. März 1934 von 80 Ländern und Landesteilen unterzeichnet worden (RGBl. 1934, II, S. 855; 1935, II, S. 173). Mit dem Weltpostvertrag selbst ist auch die gemäß Art. 4 des Vertrags erlassene Vollzugsordnung vom 20. März 1934 (Weltposthandbuch, Berlin 1935, S. 55) in Kraft getreten. Nach Art. 81 des Hauptvertrags in Verbindung mit Art. 153 der Vollzugsordnung sind die zum Weltpostverein gehörigen Staaten verpflichtet, einander Rechtshilfe in Strafsachen dadurch zu gewähren, daß sich die Postbehörden bei der strafrechtlichen Verfolgung der Verwendung falscher Postwertzeichen oder nachgemachter Freistempel gegenseitig unterstützen.

Bulgarien.

1. Zweiseitige Abkommen allgemeiner Art:

Der neuzeitlich gestaltete Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien vom 29. September 1911 (RGBl. 1913, S. 468) ist von den vertragschließenden Teilen am 24. Juni 1913 bestätigt worden (RGBl. 1913, S. 487) und am 24. Juli 1913 in Kraft getreten. Er ist indessen von der Deutschen Regierung am 23. September 1925 gekündigt worden und nach Art. 29 Abs. 2, der eine einjährige Kündigungsfrist vorsieht, am 23. September 1926 außer Kraft getreten (RGBl. 1925, II, S. 952).

An seine Stelle ist ein Abkommen vom 7./8. September 1926 (RGBl. 1926, II, S. 581) getreten, wonach vom 23. September 1926, dem Tage des Erlöschens des deutsch-bulgarischen Auslieferungsver-

trags vom 29. September 1911, an bis zum Abschluß eines neuen Auslieferungsvertrags der Auslieferungsverkehr, die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen und die Mitteilung von Verurteilungen zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien auf Grund der Gegenseitigkeit stattfinden.

Die Bedeutung dieses Abkommens hat das Reichsgericht in seinem Beschuß vom 2. September 1936 (Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 70, S. 304, 307) erörtert. Nachdem in Bulgarien nunmehr ein Auslieferungsgesetz erlassen worden ist, steht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit ein neuer Auslieferungsvertrag abgeschlossen werden kann.

2. Mehr seitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und Bulgarien sind Vertragsteilnehmer bei:

- a) den Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen-, Frauen- und Kinderhandels vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695, 705), vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, S. 31, 44; 1921, S. 1332; 1928, II, S. 314) und vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, II, S. 180, 202; 1925, II, S. 659);
- b) den Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911, S. 209, 215; 1923, II, S. 491) und vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II, S. 287, 288);
- c) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, II, S. 1233, 1234);
- d) dem Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. 1933, II, S. 913, 914).

Danzig.

1. Allgemeines:

Ein allgemeiner Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen besteht nicht. Der Auslieferungs- und sonstige Rechtshilfeverkehr wickelt sich wie folgt ab:

Verhandlungen über eine Auslieferung können nur im diplomatischen Weg geführt werden. Nach Art. 100 und 104 Nr. 6 des vom Deutschen Reich bestätigten und am 10. Januar 1920 in Kraft getretenen Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 (RGBl. 1919, S. 687, 688; 1920, S. 31, 95) in Verbindung mit Art. 2 des Vertrags zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen vom 9. November 1920 (Staatsanzeiger für Danzig 1921, S. 1) vermittelt die Polnische Regierung die im diplomatischen Wege bei ihr eingehenden deutschen und danziger Ersuchen um Auslieferung.

Die Ersuchen um Rechtshilfe anderer Art können im unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und Danziger Behörden übermittelt werden.

Ein Gesetz über die Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in den Gebieten der Freien Stadt Danzig und des Memellandes vom 1. Dezember 1923 (RGBl. 1923, I, S. 1167) ermächtigt die Preußische Justizverwaltung, d. h. jetzt den Reichsminister der Justiz, rechtskräftige Strafurteile (Strafbefehle) der Danziger Gerichte aus früherer Zeit zu vollstrecken und Freiheitsstrafen, die nach dem 10. Februar 1920 von Danziger Gerichten verhängt sind, zu vollziehen.

Ergänzend sind Vorkehrungen getroffen, welche die Veröffentlichung von Ausschreibungen sicherstellen. Der Senat der Freien Stadt Danzig hat durch Verfügung vom 14. März 1925 die Geschäftsstelle des Staatsanzeigers für Danzig angewiesen, auf unmittelbares Ersuchen deutscher Polizei- und Gerichtsbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaften, Ausschreibungen im Staatsanzeiger zu veröffentlichen, sofern nicht im Einzelfall besondere Bedenken bestehen. Nach entsprechenden Anordnungen des Preußischen Ministers des Innern vom 10. Dezember 1924 und vom 15. Januar und 14. April 1925 ist die Schriftleitung des Deutschen Kriminalpolizeiblatts in Berlin verpflichtet, auf unmittelbares Ersuchen der Danziger Gerichte, der Staatsanwaltschaft und des Polizeipräsidiums in Danzig Ausschreibungen im Deutschen Kriminalpolizeiblatt zu veröffentlichen (RMinBl. 1934, S. 228).

Schließlich sind Vorkehrungen getroffen, daß Auskünfte aus den Strafregistern unverzüglich auf unmittelbare Ersuchen erteilt werden.

2. Zweiseitige Abkommen besonderer Art:

a) Das Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen dem Deutschen Reich einerseits, Polen und der Freien Stadt Danzig andererseits vom 27. März 1926 (RGBl. 1926, II, S. 756, 777; 1927, II, S. 431); in Kraft seit 1. Juni 1927;

b) das Abkommen über Erleichterungen des internationalen Eisenbahnverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Firchau-Marienburg vom 26. März 1927 (RGBl. 1927, II, S. 327, 431); in Kraft seit 4. Juni 1927;

c) das Abkommen über die Beförderung von Gefangenen im Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch Polen und das Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 13. Februar 1933 (RGBl. 1934, II, S. 377, 378); in Kraft seit 27. Juli 1934.

Die beiden Eisenbahnabkommen regeln u. a. auch die Fragen, welche Rechtsstellung den Beamten auf den vorgeschobenen Zoll-, Paß- und Eisenbahndienststellen zukommt, welche Unterstützung diese Beamten bei der Bearbeitung von Strafsachen erwarten dürfen, und wie sich ihre Rechtslage gestaltet, wenn sie selbst straffällig werden.

Das Abkommen über die Gefangenbeförderung ordnet die Fragen, die sich aus dem Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich bei der Überführung von Gefangenen ergeben.

3. Mehrseitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und Danzig sind Vertragsteilnehmer bei:

- a) den Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen-, Frauen- und Kinderhandels vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695, 705; 1923, II, S. 491), vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, S. 31, 44; 1923, II, S. 491) und vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, II, S. 180, 202, 454);
- b) den Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911, S. 209, 215; 1923, II, S. 491) und vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II, S. 288; 1927, II, S. 325);
- c) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, S. 1233, 1234; 1933, II, S. 1);
- d) dem Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. 1933, II, S. 913, 914; 1936, II, S. 77).

Estland.

1. Allgemeines:

Ein allgemeiner Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen besteht nicht.

Über die Kosten des Auslieferungsverkehrs ist durch Schriftwechsel des Auswärtigen Amts mit der Estnischen Gesandtschaft in Berlin vom 8. November 1924/9. Januar 1925 eine Vereinbarung getroffen worden. Danach werden die Kosten der Festnahme, der Festhaltung und des Unterhalts des Verfolgten sowie die Kosten seiner Beförderung nach dem zur Übergabe bestimmten Grenzorte oder bis zur Einschiffung von dem ersuchten Staat getragen (RMinBl. 1925, S. 93).

Über die Kosten des Rechtshilfeverkehrs im übrigen ist durch Schriftwechsel des Auswärtigen Amts mit der Estnischen Gesandtschaft in Berlin vom 25. November 1925 eine Vereinbarung getroffen worden (RGBl. 1926, II, S. 254). Diese Vereinbarung steht nach Nr. 4 des Abkommens seit dem 27. Mai 1926 in Kraft.

2. Mehrseitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und Estland sind Vertragsteilnehmer bei:

- a) den Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen-, Frauen- und Kinderhandels vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695, 705; 1930, II, S. 782), vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, S. 31, 44; 1930, II, S. 782) und vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, II, S. 180, 202; 1930, II, S. 775);
- b) den Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen

vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911, S. 209, 215; 1925, II, S. 4) und vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II, S. 288; 1936, II, S. 339);

c) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, II, S. 1233, 1234);

d) dem Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. 1933, II, S. 913, 914).

Jugoslawien.

1. Allgemeines:

Im Art. XXV des Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (RGBl. 1883, S. 71) ist eine vorläufige Vereinbarung über den Auslieferungsverkehr und den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen getroffen. Der Vertrag ist indessen am 6. August 1914 mit dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und Serbien außer Kraft getreten.

Allgemeine Abmachungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen bestehen seither nicht. Doch hat die jugoslawische Regierung durch Erklärung vom 10. November 1930 für die Leistung sonstiger Rechtshilfe die Gegenseitigkeit verbürgt, es sei denn, daß die Rechtshilfe für eine politische Strafsache oder für einen Straffall begehrt wird, in dem es sich nach den jugoslawischen Strafgesetzen nicht um eine kriminelle Tat handelt (RMinBl. 1934, S. 233).

2. Mehrseitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und Jugoslawien sind Vertragsteilnehmer bei:

a) Den Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen-, Frauen- und Kinderhandels vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695, 705; 1929, II, S. 403), vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, S. 31, 44; 1929, II, S. 403) und vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, II, S. 180, 202; 1929, II, S. 648);

b) den Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911, S. 209, 215; 1929, II, S. 628) und vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II, S. 287, 288; 1929, II, S. 628);

c) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, II, S. 1233, 1234);

d) dem Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. 1933, II, S. 913, 914).

Lettland.

1. Zweiseitige Abkommen allgemeiner Art:

Ein allgemeiner Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen besteht nicht. Um bis zum Abschluß eines solchen Vertrages die vom Deutschen Auslieferungsgesetz geforderten

Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtshilfe wenigstens behelfsmäßig sicherzustellen, sind durch einen Notenwechsel zwischen der Deutschen Gesandtschaft in Riga und dem Lettischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Juli 1934 (RGBl. 1934, II, S. 731) entsprechende Abreden getroffen worden. Diese Vereinbarungen erstrecken sich auf die Zusage der Gegenseitigkeit für den in Frage kommenden Einzelfall, auf die Abgrenzung des freien Geleits für Verfolgte, Zeugen und Sachverständige, auf die Wahrung der Rechte dritter Personen und der sonstigen Bedingungen bei der Herausgabe von Gegenständen und schließlich auf den Verzicht der Kostenerstattung.

2. Mehrseitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und Lettland sind Vertragsteilnehmer bei:

- a) den Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911, S. 209, 215; 1926, II, S. 88) und vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II, S. 287, 288; 1926, II, S. 88);
- b) der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, S. 180, 202);
- c) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, II, S. 1233, 1234).

Litauen.

1. Zweiseitige Abkommen allgemeiner Art:

Ein allgemeiner Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen ist bisher nicht abgeschlossen worden. Es ist nur ein Behelfsabkommen getroffen worden, um für die Zwischenzeit die Voraussetzungen des Deutschen Auslieferungsgesetzes für den Auslieferungs- und sonstigen Rechtshilfeverkehr sicherzustellen. Dieses Abkommen „zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen“ ist durch einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der litauischen Gesandtschaft in Berlin vom 19. März 1931 (RGBl. 1931, II, S. 232) zustandegekommen.

Nach diesem Abkommen schließt jedes Rechtshilfeversuchen in Strafsachen die Zusicherung ein, im umgekehrten Fall Gegenseitigkeit zu gewährleisten. Das Abkommen bestimmt weiter den Umfang, in dem Ausgelieferte, Zeugen und Sachverständige freies Geleit genießen. Es sichert die Rechte dritter Personen an Gegenständen, die für strafrechtliche Zwecke haben herausgegeben werden müssen, bezeichnet die weiteren Bedingungen, die an die Herausgabe von Gegenständen geknüpft werden, und regelt schließlich für alle Arten von

Rechtshilfe die Frage, wieweit auf Ersatz der entstehenden Kosten verzichtet wird.

2. Zweiseitige Abkommen besonderer Art:

Das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Fischerei im Kurischen Haff, im Skirwieth-, Ruß- und Memelstrom, sowie im Wystiter See, in der Lepone, Schirwindt und Scheschuppe vom 29. Januar 1928 (RGBl. 1929, II, S. 205, 232, 379); in Kraft seit 3. Juni 1929.

In dem Abkommen wird den Fischereiaufsichtsbeamten jedes der vertragschließenden Teile ein Recht auf Nacheile in das Gebiet des anderen Teils eingeräumt, um auf frischer Tat betroffene Fischfrevel zu verfolgen. Weiter wird wechselseitig die Zusage gegeben, gegen eigene Staatsangehörige, die im eigenen Staatsgebiet wohnen und sich eines Fischfrevels schuldig gemacht haben, strafrechtlich einzuschreiten. Schließlich wird für alle beteiligten Behörden eine Rechtshilfepflicht in Fischereistrafsachen begründet.

3. Mehrseitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und Litauen sind Vertragsteilnehmer bei:

- a) den Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen-, Frauen- und Kinderhandels vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695, 705; 1932, II, S. 23), vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, S. 31, 44; 1932, II, S. 23) und vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, II, S. 180, 202; 1932, II, S. 138);
- b) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, II, S. 1233, 1234; 1931, II, S. 498).

Memelgebiet.

Das Memelgebiet gilt für Rechtspflegeangelegenheiten als mit dem 15. Februar 1920 aus dem Reichsgebiet ausgeschieden (Art. III des Gesetzes vom 4. März 1924, RGBl. 1924, I, S. 169).

Nach dem Gesetz über die Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in den Gebieten der Freien Stadt Danzig und des Memellandes vom 1. Dezember 1923 (RGBl. 1923, I, S. 1167) ist die preußische Justizverwaltung, an deren Stelle seither der Reichsminister der Justiz getreten ist, ermächtigt, den Vollzug von Freiheitsstrafen aus rechtskräftigen Urteilen (Strafbefehlen) der Gerichte des Memelgebietes durchzuführen.

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen wird in den alltäglichen Angelegenheiten der sonstigen Rechtshilfe im unmittelbaren Geschäftsgang zwischen den beteiligten Behörden abgewickelt. Soweit es sich um Rechtshilfegeschäfte handelt, über die mangels besonderer Ab-

machungen auf diplomatischem Wege verhandelt zu werden pflegt, findet der Schriftwechsel regelmäßig zwischen der Deutschen Regierung und der Litauischen Regierung statt.

Im übrigen finden die Abkommen und Vereinbarungen, die für die deutsch-litauischen Beziehungen gelten, auch auf das Memelgebiet Anwendung.

Polen.

1. Allgemeines:

Das heutige Polen umfaßt Gebietsteile, die früher zum Deutschen Reich, zur Österreich-Ungarischen Monarchie und zu Rußland gehörten. Die Verträge, Übereinkommen und Abmachungen, die das Deutsche Reich und einzelne deutsche Länder über die Rechtshilfe in Strafsachen mit dem früheren Rußland in der Zeit vor dem 1. August 1914 getätigten haben, sind durch den an diesem Tage eingetretenen Kriegszustand zwischen dem Deutschen Reich und Rußland erloschen (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 50, S. 141). Sie sind zwar 1918 auf Grund der Friedensverträge von Bukarest und Brest-Litowsk wieder aufgelebt, das Deutsche Reich ist aber nach Art. XV des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 sowie Art. 116, Abs. 2 und Art. 292 des vom Deutschen Reich wie von Polen bestätigten und am 10. Januar 1920 in Kraft getretenen Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 (RGBl. 1919, S. 687, 688; 1920, S. 31, 95) verpflichtet gewesen, die deutsch-russischen Verträge von 1918 als aufgehoben anzusehen. Die Vereinbarungen über das Wiedereinkrafttreten der durch den Krieg erloschenen Verträge sind daher hinfällig geworden. Im übrigen sind aber auch die früher für die russischen, deutschen und österreichischen Landesteile Polens maßgebenden Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen mit der Verschmelzung der Gebietsteile zu dem neuen Staat Polen grundsätzlich außer Kraft getreten. So sind vor allem die preußisch-russischen Abmachungen über den unmittelbaren Geschäftsverkehr in Rechtshilfangelegenheiten zwischen den Justizbehörden in den preußischen Grenzprovinzen und dem Gerichtsbezirk Warschau von 1879, 1883 und 1893 hinfällig geworden.

2. Überleitung abkommen:

Die neue Grenzziehung und die besondere Regelung für Oberschlesien haben Abkommen notwendig gemacht, die der Überleitung der Rechtspflege gedient haben, an sich noch in Kraft stehen, tatsächlich aber infolge Zeitablaufs im wesentlichen gegenstandslos geworden

sind. Es sind dies:

- a) Das deutsch-polnische Abkommen, betreffend die Überleitung der Rechtspflege, vom 20. September 1920 (RGBl. 1920, S. 77, 2043, 2044); in Kraft seit 1. Januar 1921;
- b) das deutsch-polnische Abkommen, betreffend die Überleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiete, vom 12. April 1922 (RGBl. 1922, II, S. 550, 585); in Kraft seit 15. Juli 1922 (Art. 5, § 7, seit 16. Juni 1922);
- c) die Vereinbarungen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung mit der Interalliierten Regierungs- und Plebisitkommission für Oberschlesien über einige Fragen der Rechtsüberleitung im oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 15. Juni 1922 (RGBl. 1922, II, S. 738, 741; Amtsblatt für Oberschlesien 1922, S. 285, 291); in Kraft seit 15. Juni 1922.

3. Zweiseitige Abkommen allgemeiner Art:

Ein allgemeiner Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen besteht nicht. Einstweilen gelten folgende Abkommen:

- a) Vereinbarungen über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vom 16. Dezember 1925 (RGBl. 1926, II, S. 89, 237, 240, 249);
- b) Vereinbarungen über die Veröffentlichung von Fahndungsersuchen in den deutschen und polnischen Fahndungsblättern vom 16. Dezember 1925 (RGBl. 1926, II, S. 89, 92).

Diese Abmachungen werden ergänzt durch eine Erklärung der Polnischen Regierung vom 17. Juli 1930 (RMinBl. 1934, S. 435), in der die Wahrung des Grundsatzes der Spezialität für den Auslieferungsverkehr im Umfang des § 6 des Deutschen Auslieferungsgesetzes zu gesichert wird.

Die einstweilen für den deutsch-polnischen Rechtshilfeverkehr maßgebende Vereinbarung vom 16. Dezember 1925 stellt zunächst fest, daß dieser Verkehr „auf der Grundlage der Gegenseitigkeit“ stattfinde. Sie regelt dann die Leistung von Rechtshilfe, soweit diese in der Zustellung von Schriftstücken, der Vornahme von Untersuchungs-handlungen, der Auskunft aus dem Strafregister oder der Ausant-wortung von Beweismitteln besteht. Insoweit werden aber nur die Geschäftswiege festgelegt und verfahrensrechtliche Fragen klargestellt, der sachliche Umfang der Rechtshilfe dagegen offen gelassen. Weiter wird ein Strafnachrichtenaustausch in der Weise vorgesehen, daß die Justizministerien einander die rechtskräftigen Verurteilungen, die von den Gerichtsbehörden des einen Teils gegen Staatsangehörige des anderen Teils ausgesprochen und in die Strafregister aufgenommen werden, durch Zusendung einer Strafnachricht mitteilen. Schließlich wird beiderseits erklärt, daß auf Ersatz der Kosten, die durch Gewährung

von Rechtshilfe oder durch den Strafnachrichtenaustausch entstanden, verzichtet werde, wobei indessen die Entschädigungen, die Sachverständige erhalten, ausgenommen seien, also ersetzt werden müßten.

Mit dem Verhältnis dieser Vereinbarung zum Deutschen Auslieferungsgesetz, insbesondere mit dem Verhältnis der Eingangsworte der Vereinbarung, daß der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen „auf der Grundlage der Gegenseitigkeit“ stattfinden werde, zu dem Erfordernis des Deutschen Auslieferungsgesetzes, daß im Einzelfall „die Gegenseitigkeit verbürgt“ sein müsse (§ 34, Abs. 2, § 41, Abs. 1 DAG.), hat sich das Reichsgericht im Fall Kampf in einem Beschuß vom 2. September 1936 (Entsch. des RG. in Strafsachen, Bd. 70, S. 304) ausführlich beschäftigt. Das Reichsgericht stellt im Ergebnis fest, das deutsch-polnische Abkommen verbürge im Einzelfall nicht die Gegenseitigkeit. Es lasse jedem Staat die Befugnis, Umfang und Voraussetzungen seiner Rechtshilfe zu bestimmen. Das Deutsche Reich sei folglich nicht gehindert, die Leistung von Rechtshilfe an die Voraussetzung zu knüpfen, daß in jedem Einzelfall die rechtliche Gewähr für die Gegenseitigkeit vorhanden sein müsse. Der Grundsatz der Rechtshilfegegewährung selbst werde dadurch nicht in Frage gestellt. Das im Deutschen Auslieferungsgesetz enthaltene Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit müsse deshalb im deutsch-polnischen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen aufgestellt werden.

Die Vereinbarung über die Veröffentlichung von Fahndungsersuchen vom 16. Dezember 1925 stellt den Gerichtsbehörden jedes der beiden Staaten in gewissem Umfang das Fahndungsblatt des anderen Teils kostenlos zur Verfügung. Es können nämlich zur Vorbereitung einer Auslieferung in wichtigeren Fällen Verfolgte zur Fahndung ausgeschrieben werden. Erforderlich ist nur, daß die Ausschreibung ein vollständiges Bild der Sach- und Rechtslage gibt, daß der Verfolgte nicht die Staatsangehörigkeit des Teils, dessen Fahndungsblatt in Anspruch genommen wird, besitzt, und daß auch sonst gegen die spätere Auslieferung des Verfolgten keine offensichtlichen Hemmnisse bestehen. Die Veröffentlichung eines solchen Fahndungsersuchens verpflichtet zur Inhaftnahme des Verfolgten, wenn er ermittelt wird und sich die Festnahme nicht aus besonderen Gründen erübrigkt. Alles Weitere richtet sich nach den Gepflogenheiten des Auslieferungsverkehrs.

Es versteht sich, daß die ausgedehnten gemeinsamen Grenzen der beiden Nachbarländer und der lebhafte Verkehr, der hin und her über diese Grenzen flutet, sei es früher, sei es später, das Bedürfnis wachrufen werden, die bisherige lückenhafte Regelung des Rechtshilfe-

wesens durch einen umfassenden, neuzeitlichen Auslieferungsvertrag zu ersetzen.

4. Zweiseitige Abkommen besonderer Art:

a) Das deutsch-polnische Abkommen über die Grenzübergangsbahnhöfe mit beiderseitiger Zoll- oder Paßabfertigung und über die Rechte und Pflichten der Beamten im privilegierten Durchgangs- und Eisenbahnübergangsverkehr vom 15. Mai 1922 (RGBl. 1922, II, S. 573, 585); in Kraft seit 15. Juni 1922;

b) das Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen dem Deutschen Reich einerseits, Polen und der Freien Stadt Danzig andererseits vom 27. März 1926 (RGBl. 1926, II, S. 756, 777; 1927, II, S. 431); in Kraft seit 1. Juni 1927;

c) das Abkommen über die gemeinsame Zoll- und Paßabfertigung und den Eisenbahnverkehr in Kurzebrack vom 16. Juni 1926 (RGBl. 1927, II, S. 143, 491); in Kraft seit 1. August 1927;

d) das Abkommen über Erleichterungen des internationalen Eisenbahnverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Firchau—Marienburg vom 26. März 1927 (RGBl. 1927, II, S. 327, 431); in Kraft seit 4. Juni 1927;

e) das Abkommen über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern vom 10. Dezember 1927 (RGBl. 1929, II, S. 147; 1931, II, S. 500); in Kraft seit 27. Juni 1931;

f) das Abkommen über die Beförderung von Gefangenen im Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch Polen und das Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 13. Februar 1933 (RGBl. 1934, II, S. 378, 377); in Kraft seit 27. Juli 1934.

Soweit diese Abkommen den Eisenbahnverkehr behandeln, regeln sie durchweg nebenbei die Fragen, welche Rechtsstellung die Beamten auf den vorgeschobenen Zoll-, Paß- und Eisenbahndienststellen haben, welche Unterstützung diese Beamten bei der Bearbeitung von Strafsachen beanspruchen können, und wie sich ihre Rechtslage gestaltet, wenn sie selbst straffällig werden.

Das Abkommen über die Fischerei in den Grenzgewässern verpflichtet im Art. 7 die vertragschließenden Teile, Fischereivergehen, die im Gebiet des anderen Teils begangen worden sind, an den eigenen Staatsangehörigen zu ahnden, und in Fischerei-Strafsachen unmittelbar Rechtshilfe zu leisten.

Das Abkommen über die Gefangenbeförderung stützt sich auf Bestimmungen des Versailler Vertrags, die Polen verpflichten, den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich schrankenlos freizugeben und zu unterstützen. Es regelt im einzelnen,

wieweit diese Verpflichtung für die Durchbeförderung von Gefangenen in Anspruch genommen werden soll.

5. Mehrseitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und Polen sind Vertragsteilnehmer bei:

- a) den Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen-, Frauen- und Kinderhandels vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695, 705; 1921, S. 1237), vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, S. 31, 44; 1921, S. 1237) und vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, II, S. 180, 202, 454);
- b) den Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911, S. 209, 215; 1921, S. 1238) und vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II, S. 287, 288; 1927, II, S. 325);
- c) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, II, S. 1233, 1234);
- d) dem Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. 1933, II, S. 913, 914, 1936, II, S. 77).

Rumänien.

1. Allgemeines:

Ein allgemeiner Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen besteht nicht. Eine Vereinbarung über die Auslieferung wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung (§ 222 Abs. 2 und § 230 Abs. 2 StGB.) aus dem Jahre 1908 ist am 28. August 1916 mit dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien unwirksam geworden. Die Rumanische Regierung hat am 29. April 1931 der Deutschen Regierung die Gegenseitigkeit und die Wahrung des Grundsatzes der Spezialität mit dem im § 6 des Deutschen Auslieferungsgesetzes bezeichneten Inhalt für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr zugesichert (RMinBl. 1931, S. 345). Entsprechend hat die rumänische Regierung durch Erklärungen vom 30. Mai und 24. September 1934 die Gegenseitigkeit allgemein für die Fälle zugesichert, in denen rumänische Behörden um sonstige Rechtshilfe in Strafsachen ersuchen.

2. Mehrseitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und Rumänien sind Vertragsteilnehmer bei:

- a) den Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911, S. 209, 215; 1927, II, S. 325) und vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II, S. 287, 288; 1927, II, S. 325);
- b) der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, II, S. 180, 202);
- c) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, II, S. 1233, 1234).

Sovetunion.

1. Allgemeines:

Die Verträge, Übereinkommen und Abmachungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und einzelnen deutschen Ländern mit Rußland aus der Zeit vor dem 1. August 1914 sind durch den an diesem Tage eingetretenen Kriegszustand zwischen dem Deutschen Reich und Rußland erloschen (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 50, S. 141). Sie sind aber auf Grund der Friedensverträge von Bukarest und Brest-Litowsk wieder aufgelebt. Ihr Wiederinkrafttreten ergibt sich aus Art. 3 des deutsch-ukrainischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits vom 9. Februar 1918 (RGBl. 1918, S. 1030), der von den vertragschließenden Staaten am 24. Juli 1918 bestätigt (RGBl. 1918, S. 1056) und nach Art. 28 des Zusatzvertrags in Verbindung mit der Schlußbestimmung des Hauptvertrags mit diesem Tage in Kraft getreten ist, und ferner aus Art. 3 des deutsch-russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits vom 3./7. März 1918 (RGBl. 1918, S. 622), der von den vertragschließenden Staaten am 29. März 1918 bestätigt (RGBl. 1918, S. 654) und nach Art. 35 des Zusatzvertrags in Verbindung mit Art. XIV des Hauptvertrags mit diesem Tage in Kraft getreten ist. Indessen ist das Deutsche Reich nach Art. XV des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 sowie Art. 116 Abs. 2 und Art. 292 des vom Deutschen Reich bestätigten und am 11. Januar 1920 in Kraft getretenen Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 (RGBl. 1919, S. 687, 688; 1920, S. 31, 95) verpflichtet gewesen, die deutsch-russischen Verträge von 1918 als aufgehoben anzusehen. Andererseits hat sich nach dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen am 6. November 1918 auch die Sovetregierung in Moskau von diesen Verträgen losgesagt. Die Vereinbarungen über das Wiederinkrafttreten der durch den Krieg erloschenen Verträge sind daher hinfällig geworden. Auch anderweit sind die deutsch-russischen Verträge über die Rechtshilfe in Strafsachen nicht erneuert worden.

Außer den preußisch-russischen Vereinbarungen über den unmittelbaren Geschäftsverkehr von 1879, 1883 und 1893 sind so namentlich erloschen:

die Übereinkunft über die Auslieferung von Verbrechern zwischen Bayern und Rußland vom 14./26. Februar 1869 (Bayerisches Regierungsbl. 1869, S. 771), von den vertragschließenden Staaten am 3. April 1869 bestätigt (Bayerisches Regierungsbl. 1869, S. 769);

der Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen Hessen und Rußland vom 15./3. November 1869 (Hessisches Regierungsbl. 1870, S. 53, 54), nach Artikel 18 des Vertrags in Geltung für den nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen, südlich des Mains gelegenen Teil Hessens;

der Notenwechsel über die Auslieferung von Verbrechern zwischen Preußen und Rußland vom 13./1. Januar 1885 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 23. Januar 1885, Nr. 20);

das Übereinkommen zur Regelung der Auslieferungsverhältnisse zwischen Bayern und Rußland vom 1. Oktober/19. September 1885 (Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1885, S. 594), durch Austausch gleichlautender Erklärungen zustandegekommen und nach Art. 5 des Notenwechsels am 1. Oktober 1885 in Kraft getreten.

Ein allgemeiner Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen besteht nicht. Ein Auslieferungs- und sonstiger Rechtshilfeverkehr findet in Strafsachen — soweit nicht die nachstehend genannten mehrseitigen Abkommen in Betracht kommen — auch tatsächlich nicht statt.

2. Mehr seitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und die Sowjetunion sind Vertragsteilnehmer bei:

- a) den Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBI. 1911, S. 209, 215; 1935, II, S. 742) und vom 12. September 1923 (RGBI. 1925, II, S. 287, 288; 1935, II, S. 742);
- b) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBI. 1930, II, S. 1233, 1234);
- c) dem Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBI. 1933, II, S. 913, 914).

Tschechoslowakei.

1. Allgemeines.

Die Tschechoslowakei umfaßt Gebietsteile, die früher zum Deutschen Reich, zu Österreich und zu Ungarn gehörten. Die für diese Länderstücke vordem maßgebenden Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen sind mit der Verschmelzung der Gebiete zu der neuen Tschechoslowakischen Republik grundsätzlich außer Kraft getreten. Die Verträge, die das Deutsche Reich und einzelne deutsche Länder mit Österreich-Ungarn oder mit einem der Staaten der Doppelmonarchie vor der Errichtung der Tschechoslowakei geschlossen haben, sind daher im Verhältnis zu dieser im allgemeinen nicht anwendbar. Die Tschechoslowakische Regierung hat aber im Widerspruch mit der von ihr selbst vertretenen Auffassung, daß die Tschechoslowakei nicht Rechtsnachfolger der Staaten sei, von denen sie Gebietsteile übernommen hat, auf Grund von Art. 289 Abs. 1 des vom Deutschen Reich

wie von der Tschechoslowakei bestätigten und am 10. Januar 1920 in Kraft getretenen Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 (RGBl. 1919, S. 687, 688; 1920, S. 31, 95) die Wiederinkraftsetzung einer größeren Anzahl deutsch-österreichischer oder deutsch-österreichisch-ungarischer Verträge und Abkommen begeht. Darunter befinden sich auch zahlreiche Abmachungen über die zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Nachbarländern und dem früheren Österreich; manche davon stehen allerdings im besonderen Maße mit dem Staatsgebiet als solchem und den wesentlich unverändert gebliebenen Grenzverhältnissen im Zusammenhang. Jedenfalls hat die Deutsche Regierung dem tschechoslowakischen Anspruch nachgegeben und bekanntgemacht, daß die von der Tschechoslowakischen Regierung bezeichneten Verträge am 9. Juli 1920 wieder in Kraft getreten seien (RGBl. 1921, S. 504).

Nicht wieder in Kraft getreten sind:

die vom Deutschen Bund beschlossene Allgemeine Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 (Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1831, § 25, S. 60), ergänzt und abgeändert durch die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 17. Mai 1832 (Protokolle 1832, § 167, S. 676) und 2. Juli 1863 (Protokolle 1863, § 158, S. 324), nach der die deutschen Staaten und Österreich bis 1919 verpflichtet waren, einander Fahnenflüchtige auszuliefern;

der Beschuß der Deutschen Bundesversammlung über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiet vom 26. Januar 1854 (Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1854, § 25, S. 42), nach dem sich der Auslieferungsverkehr zwischen den deutschen Staaten und dem früheren Österreich vollzogen hat (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 55, S. 284).

Die Wiederinkraftsetzung dieser beiden Bundesbeschlüsse ist von der Tschechoslowakischen Regierung nicht begeht worden.

2. Zweiseitige Abkommen über Grenzstrafsachen:

Zu den Abkommen, deren Wiederinkrafttreten die Tschechoslowakische Regierung gewünscht und die Deutsche Regierung entsprechend angeordnet hat, gehören eine Reihe alter Abmachungen, die Preußen, Bayern und Sachsen mit Österreich getroffen hatten. Sie sollten die Durchführung von Strafsachen an der Grenze ermöglichen und erleichtern. Es sind dies zunächst:

a) Die Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel vom 12./3. April 1844 (Bayerisches Regierungsbl. 1844, S. 308) erneuert die entsprechende Übereinkunft von 1839 (Bayerisches Regierungsbl. 1839, S. 825) und ist durch Austausch von Ministerialerklärungen getroffen worden;

b) die Übereinkunft zwischen Preußen und Österreich zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen

Landesgrenzen vom 21. März 1842 (Preußische Gesetzsammlung 1842, S. 112); durch Austausch entsprechender Ministerialerklärungen getroffen und durch eine Vereinbarung vom 15./24. Januar 1848 (Preußische Gesetzsammlung 1848, S. 29) auf unbestimmte Zeit erneuert;

c) die Übereinkunft zwischen Sachsen und Österreich zu möglichster Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln vom 31. August/2. Oktober 1855 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. 1855, S. 637); durch Austausch entsprechender Ministerialerklärungen getroffen.

In diese Abkommen ist auf Grund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. 1934, I, S. 75) auf deutscher Seite an Stelle Bayerns, Preußens und Sachsens das Deutsche Reich als solches eingetreten.

Weitere, seinerzeit auf die tschechoslowakische Erklärung hin wieder in Kraft gesetzte sächsische, bayerische und preußische Abkommen über die Zulassung der Nacheile über die Grenze sind überholt und unwirksam geworden durch:

d) das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über die Nacheile und die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane vom 5. Juni 1928 (RGBl. 1931, II, S. 86, 87, 90, 410); in Kraft seit 13. Mai 1931.

3. Überleitungsabkommen:

Das Ausscheiden des Hultschiner Ländchen aus dem deutschen Reichsgebiet und seine Abtretung an die Tschechoslowakei hat ein besonderes deutsch-tschechoslowakisches Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande vom 3. Februar 1921 (RGBl. 1921, S. 724, 824) erforderlich gemacht, das inzwischen durch Zeitablauf so gut wie gegenstandslos geworden ist.

4. Zweiseitige Abkommen allgemeiner Art:

a) Der Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik vom 8. Mai 1922 (RGBl. 1923, II, S. 48, 396); in Kraft seit dem 4. November 1923;

b) Abkommen über die Veröffentlichung von Fahndungsersuchen vom 6. Februar 1924; in Kraft seit dem 15. Februar 1924.

Der deutsch-tschechoslowakische Auslieferungsvertrag von 1922 ist der erste Vertrag dieser Art, den das Deutsche Reich nach Beendigung des großen Krieges abgeschlossen hat. Er ist in seinem Aufbau und in der Fassung seiner Bestimmungen neuzeitlich gestaltet und rich-

tungweisend für spätere Verträge geworden¹⁾). In umfassender Weise regelt er die verschiedenen Arten der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Strafsachen und trägt im einzelnen den Bedürfnissen eines lebhaften Verkehrs zwischen zwei benachbarten Staaten mit einer langen gemeinsamen Grenze Rechnung. Jetzt nach Ablauf von 15 Jahren und nach dem Erlaß des Deutschen Auslieferungsgesetzes ist allerdings auch dieser Vertrag in einer Reihe von Punkten verbessерungsbedürftig.

Ergänzt wird der Auslieferungsvertrag durch das Abkommen über die Veröffentlichung von Fahndungsersuchen. Nach dem Abkommen sind die deutschen Gerichtsbehörden (Gerichte, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaften) befugt, die Schriftleitung der tschechoslowakischen Fahndungsblätter unmittelbar um die Veröffentlichung eines Ausschreibens zu ersuchen. In den Ersuchen, die in deutscher Sprache abgefaßt sein können, muß unter Angabe von Zeit und Ort ersichtlich gemacht werden, daß ein rechtskräftiges Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Gesuchten erlassen ist, und daß es sich um eine nach dem Auslieferungsvertrag auslieferungspflichtige Straftat handelt; auch sind Zeit und Ort der Begehung der Straftat anzugeben. Die Ersuchen sollen nur in wichtigen Straffällen und nur dann gestellt werden, wenn besondere Ersuchen an bestimmte tschechoslowakische Behörden voraussichtlich nicht zum Ziel führen. Die Veröffentlichung der Fahndungsersuchen geschieht möglichst bald und kostenlos. Unter entsprechenden Voraussetzungen sind die tschechoslowakischen Gerichtsbehörden befugt, das deutsche Kriminalpolizeiblatt in Anspruch zu nehmen.

5. Zweiseitige Abkommen besonderer Art:

- a) Das Wirtschaftsabkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung vom 29. Juni 1920 (RGBl. 1920, S. 2240; 1922, II, S. 763, 769); in Kraft seit 12. September 1922;
- b) die Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Tschechoslowakischen Regierung über den Rechtshilfeverkehr in Zollstrafsachen vom 28. November 1922/9. Oktober 1924 (RGBl. 1926, II, S. 100); in Kraft seit dem 9. Oktober 1924.

¹⁾ Näheres: W. Mettgenberg, Die Verträge mit der Tschechoslowakei über Rechtshilfe in Strafsachen, 1925, Heft 1, der „Rechtsverträge des Deutschen Reichs“; Horst Schöber, Die grundsätzliche Bedeutung des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. Mai 1922 (Königsberger Dissertation 1928).

6. Mehrseitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und die Tschechoslowakei sind Vertragsteilnehmer bei:

- a) den Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen-, Frauen- und Kinderhandels vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695, 705; 1923, II, S. 491); vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, S. 31, 44; 1923, II, S. 491; 1924, II, S. 34) und vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, II, S. 180, 202);
- b) den Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911, S. 209, 215; 1923, II, S. 491) und vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II, S. 288, 1928, II, S. 610);
- c) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, II, S. 1233, 1234; 1931, II, S. 498);
- d) dem Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. 1933, II, S. 913, 914).

Nicht mehr zu nennen ist hier die Elbschiffahrtsakte vom 22. Februar 1922 (RGBl. 1923, II, S. 183, 349, 485; 1924, II, S. 37), da sie nicht mehr als verbindlich anerkannt wird (RGBl. 1936, II, S. 361).

Ungarn.

1. Zweiseitige Abkommen allgemeiner Art:

Der Beschuß der Deutschen Bundesversammlung über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiet vom 26. Januar 1854 (Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1854 § 25 S. 42), durch den sich die Mitglieder des Deutschen Bundes untereinander zur Auslieferung wegen gemeiner Straftaten verpflichtet haben, ist von der Österreichischen Regierung auf Grund des besonderen Übereinkommens vom 11./20. Oktober 1854 (Österreichisches RGBl. 1855, S. 525) auf die nicht zum Deutschen Bund gehörigen Kronländer der Österreichischen Monarchie, also auch auf Ungarn, ausgedehnt worden. Das Übereinkommen ist ebenso wie die in dem Bundesbeschuß getroffenen Abmachungen am 14. Juni 1866 mit der Auflösung des Deutschen Bundes und dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen einer großen Zahl von Mitgliedern des Deutschen Bundes für das Verhältnis zwischen den kriegsführenden Staaten hinfällig geworden, aber nach Art. 13 des am 30. August 1866 bestätigten Prager Friedensvertrags zwischen Preußen und Österreich vom 23. August 1866 (Preußischer Staatsanzeiger 1866, Nr. 214; Österreichisches RGBl. 1866, S. 247) und entsprechenden Vereinbarungen zwischen den übrigen Kriegsgegnern wieder aufgelebt. Indessen hat sich die Ungarische Regierung auf den Standpunkt gestellt, daß die während der sog. Konfliktszeit — d. h. bis zum Ausgleich mit Österreich im Jahre 1867 — von der gesamtstaatlichen Regierung einge-

gangenen Verpflichtungen für Ungarn nicht rechtsverbindlich seien. Die diplomatischen Verhandlungen über diese Frage führten schließlich in den Jahren 1907/08 zu dem Ergebnis, daß der Bundesbeschuß von 1854 als Grundlage des deutsch-ungarischen Auslieferungsverkehrs auch von deutscher Seite preisgegeben und vereinbart wurde, die Auslieferung in Zukunft beiderseits für solche Straftaten zu bewilligen, die in den Auslieferungsverträgen des ersuchten Staates als auslieferungsmäßig vorgesehen sind, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit im Einzelfall gesichert ist.

Im Jahre 1924 ist von der Reichsregierung mit der Ungarischen Regierung vereinbart worden, daß Rechtshilfeersuchen aller Art (auch die Ersuchen um Auslieferung) und deren Anlagen mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates versehen werden sollen. Deutscherseits ist angeordnet, daß die Übersetzung deutscher Rechtshilfeersuchen, soweit sie nicht sonst zu beschaffen ist, durch die deutsche Gesandtschaft in Budapest hergestellt wird (RMinBl. 1934, S. 257, 141).

Die Ungarische Regierung hat im Jahre 1924 der Reichsregierung erklärt, daß sie an den Vereinbarungen aus den Jahren 1907/08 für den Auslieferungsverkehr festhalte. Danach soll die Auslieferung wegen der Straftaten gewährt werden, die in den Verträgen des ersuchten Staates als auslieferungspflichtig vorgesehen sind, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit gesichert ist (RMinBl. 1934, S. 256).

Zwischen der Deutschen und der Ungarischen Regierung ist durch Schriftwechsel vom 29. September 1923/1. Juni 1924 Einverständnis darüber erzielt worden, daß die dem ersuchten Teil entstehenden Auslieferungskosten von diesem getragen werden, daß dagegen im Durchlieferungsverkehr die Kosten der Festhaltung, des Unterhalts und der Beförderung des Verfolgten und der mit ihm auszuhändigenden Sachen zu erstatten sind (RMinBl. 1934, S. 435).

Wegen der unmittelbaren Benachrichtigung der Grenzbehörden von dem Zeitpunkt der Übergabe eines Verfolgten ist am 5. Februar/6. August 1931/24. Februar 1932 eine Verständigung erfolgt (RMinBl. 1934, S. 257, 141).

Zwischen der Deutschen und der Ungarischen Regierung ist am 17. November 1926/15. März 1927 eine Vereinbarung über die Erteilung von Auskunft über die Dauer der Auslieferungshaft getroffen worden (RGBI. 1927, II, S. 353).

Ein allgemeiner Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen besteht noch nicht. Es ist zu erwarten, daß in absehbarer Zeit ein umfassender, neuzeitlich gestalteter Vertrag die bisherigen lückenhaften Vereinbarungen ersetzen wird.

2. Mehrseitige Abkommen:

Das Deutsche Reich und Ungarn sind Vertragsteilnehmer bei:

- a) den Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen-, Frauen- und Kinderhandels vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695, 705), vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, S. 31, 44; 1924, II, S. 455) und vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, II, S. 180, 202; 1925, II, S. 450);
- b) den Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911, S. 209, 215; 1912, S. 417; 1924, II, S. 455) und vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II, S. 287, 288; 1929, II, S. 628);
- c) dem Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, II, S. 1233, 1234);
- d) dem Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. 1933, II, S. 913, 914).

Das Strafgesetzbuch Carols II.

von Eugen Petit, Richter am Kassationshof, Direktor der Zeitschrift „Pandectele săptămânale“ und Nicolaie Ghimpa, Richter am Gerichtshof Argeș (Rumänien), Schriftleiter der Zeitschrift „Pandectele săptămânale“.

I. Folge.

In der Z. f. osteurop. Recht 1936/37, S. 674 ff. haben wir eine zusammenfassende Darstellung der rumänischen Strafprozeßordnung Carols II. veröffentlicht. Nun lassen wir eine Darstellung des Strafgesetzbuches Carols II. folgen, das zusammen mit der StPO. Carols II. die erste Etappe des großen Vereinheitlichungswerkes der rumänischen Gesetzgebung bildet.

Bei der Abfassung dieser Schrift wurden in erster Linie die Vorarbeiten berücksichtigt sowie der Kommentar, den wir unter Mitarbeit von C. Viforeanu, Generalstaatsanwalt des Kassationshofes und N. I. Tanoviceanu, Diplominhaber des kriminologischen Institutes von Paris (Strafgesetzbuch Carols II., 2. Auflage) herausgegeben haben.

I. Einführung.

Wir wollen nicht damit beginnen, alle Definitionen des Strafrechtes, die im Laufe der Zeit gegeben wurden, anzuführen, sondern wir wollen uns darauf beschränken, aus diesen Definitionen diejenigen herauszusuchen, die der neuen rumänischen Strafgesetzgebung am besten entspricht. So hat ein hervorragender rumänischer Jurist, nämlich der verstorbene Professor I. Tanoviceanu das Strafrecht als den Zweig des internen öffentlichen Rechtes definiert, der von den strafbaren Handlungen und von den dem Täter zuzumessenden Strafen

handelt. (Tratat de Drept și procedura penală I., S. 13.) Wir bemerken mit dem Verfasser, daß diese Definition sich derjenigen des deutschen Rechtgelehrten F. r. v. Liszt stark annähert, derzufolge das Strafrecht den Komplex der vom Staate gesetzten Rechtsnormen bildet, durch welche die Strafe als rechtliche Folge der Straftat gesetzt wird. Wir haben zu dieser Definition eine einzige Bemerkung: Der neue rumänische Gesetzgeber befaßt sich — und hierin entfernt er sich von der klassischen Auffassung — neben der Straftat in gleicher Weise auch mit dem Täter.

Das neue Strafgesetzbuch ist das Ergebnis umfassender Tätigkeit der bedeutendsten Juristen des Landes und bedeutet für Rumänien nicht nur die Begründung der modernen Strafgesetzgebung, sondern darüber hinaus die Verwirklichung der Gesetzesvereinheitlichung, die seit der Vereinigung aller von Rumänen bewohnten Provinzen in einem einzigen Staat erwünscht war. Aus den Vorarbeiten des neuen Gesetzbuches geht übrigens klar hervor, daß seine Bearbeiter zwei Postulate vor Augen hatten: das sozialpolitische und das wissenschaftliche.

Vom sozialpolitischen Gesichtspunkt ergab sich die Notwendigkeit eines neuen Strafgesetzbuches für Rumänien bereits im Jahre 1919 unmittelbar nach der Beendigung des großen Krieges. Durch Angliederung der unter russischer und österreich-ungarischer Herrschaft stehenden Provinzen gab es in Rumänien drei verschiedene Strafrechtsysteme, nämlich die des alten Königreiches, Siebenbürgens und des Buchenlandes.

Im alten Königreich. Bis zum 1. Januar 1937, also bis zur Einführung des neuen Gesetzbuches, war das StGB. von 1864, das am 22. April 1865 in Kraft getreten war, in Geltung.

Dieses StGB. war in aller Eile geschaffen worden und hatte damals ebenfalls den Zweck, den kurz vorher vereinigten rumänischen Fürstentümern ein einheitliches StGB. zu geben. Dieses Gesetzbuch war im großen ganzen eine Übersetzung des französischen StGB. vom Jahre 1810, dessen Text durch die Einführung einiger aus dem preußischen StGB. vom 1. Juli 1851 entlehnten Bestimmungen abgeändert wurde.

Das rumänische StGB. vom Jahre 1864 wurde nach und nach am 17. Februar 1874, 21. Februar 1882, dann 1887, 28. Mai 1893, 15. Februar 1894, 4. Mai 1895 und schließlich im Jahre 1921 abgeändert. Die wichtigsten Abänderungen waren die vom 17. Februar 1874 und vom 28. Mai 1893, als unter dem Eindruck unbegründeter Freisprüche durch das Schwurgericht eine Anzahl von Verbrechen in Vergehen umgewandelt und dadurch der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtshöfe überwiesen wurden, wobei gleichzeitig das Höchstmaß der Gefängnisstrafe für diese Straftaten erhöht wurde.

In Siebenbürgen war bis zum 1. Januar 1937 das ungarische StGB. von 1880 (Ges.Art. XXXVII) in Kraft. Dieses war durch den Ges.Art. XXXVI von 1908 (die sogenannte Strafnovelle), durch Ges.Art. VII von 1913 betreffend

die Jugendgerichte und durch Ges. Art. XXI von 1913 betreffend die Landstreichelei und Bettelei abgeändert worden.

Im Buchenland war bis zur Vereinheitlichung das österreichische StGB. vom 27. Mai 1852 in Kraft, das durch ein rumänisches Dekretgesetz vom 16. Juni 1919 abgeändert wurde, in dem die Todesstrafe entsprechend den Bestimmungen der rumänischen Verfassung abgeschafft wurde.

In Bessarabien wurde das russische StGB. vom 22. März 1903 nach der Vereinigung nur noch bis zum 2. Mai 1919 angewendet. An diesem Tage wurde durch rumänisches Dekretgesetz Nr. 1730 in dieser Provinz das rumänische StGB. vom Jahre 1864 eingeführt. Es muß aber bemerkt werden, daß neben den Bestimmungen des rumänischen StGB. von 1864 in Bessarabien auch einige Bestimmungen des russischen Gesetzes beibehalten wurden, vermutlich weil man sie für fortschrittlich hielt. Wir erwähnen die Bestimmungen betreffend die bedingte Freilassung, die ja jetzt auch in dem neuen StGB. eingeführt wurde.

Die rumänische Strafgesetzgebung setzte sich aber nicht nur aus den drei verschiedenen StGB. zusammen, sondern auch aus einigen Spezialgesetzen, die eine große Zahl von anderen Straftaten beinhalteten und unter Strafe stellten, und diese Spezialgesetze bedeuteten, sofern sie nach der Vereinigung erbracht wurden, bereits eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung, da sie selbstverständlich auch in den angeschlossenen Gebieten Anwendung fanden.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, wie notwendig die Vereinheitlichung der Gesetzgebung für die Einheit des Landes war, denn es konnte weder im Interesse der Strafidee selbst, noch im Interesse der Justiz gelegen sein, daß innerhalb der Grenzen eines und desselben Landes die Bürger je nach dem Orte, wo sie sich befanden, dem einen oder dem anderen Strafgesetz unterworfen waren. Die Arbeiten für die Vereinheitlichung der Gesetzgebung begannen in Rumänien bereits im Jahre 1920, indem beim Justizministerium in Bukarest ein juristischer Ausschuß eingesetzt wurde mit dem Auftrag, die neuen Zivil-, Straf- und Handelsgesetzbücher zu schaffen. Diese Arbeiten traten jedoch erst am 1. September 1925 in ein aktiveres Stadium, als nämlich der Gesetzgebungsrat errichtet wurde, der nun diese Aufgabe vom Justizministerium übernahm.

Ohne eine Geschichte dieser Arbeit schreiben zu wollen, führen wir an, daß der Gesetzgebungsamt in der Zeit von 1925 bis 1934 einen ersten Entwurf ausarbeitete, den er im Jahre 1928 zurückzog, sodann einen zweiten Entwurf ausarbeitete, der nach genauerer Durchsicht und erschöpfenden Diskussionen dem Justizministerium zur Vorlage an das Parlament übergeben wurde. An dem Werk des Gesetzgebungsrates haben auch einige den Rechtsanwaltskammern, dem Richterstand und den Universitätsdozenten entnommene namhafte rumänische Juristen teilgenommen.

Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus war die Frage der Ausarbeitung eines neuen StGB. in Rumänien schon vor dem großen Kriege aktuell und es erhoben sich maßgebende Stimmen, die eine grundlegende Reform der entlehnten Gesetze vom Jahre 1864 forderten. Tatsächlich entsprach schon damals und in noch viel höherem Maße nach dem Krieg das rumänische StGB. weder den neuen Strafrechtsgrundsätzen, noch dem immer dringender wer-

denden Erfordernis, den Staat und die Gesellschaft vor der ständig wachsenden Kriminalität zu schützen. Aus der im Motivenbericht für das Parlament enthaltenen Statistik ist zu ersehen, daß die Anzahl der Verbrechen in Rumänien in der Zeit von 1928 bis 1932 um 12 v. H., die der Vergehen um 14 v. H. und die der Übertretungen um 32 v. H. zunahm, während in der gleichen Zeitspanne die Kriminalität der Jugendlichen um 46 v. H. anstieg.

Diese Lage, die u. a. die Unwirksamkeit des Repressionssystems erwies, warf volles Licht auf die Unzulänglichkeit des Strafgesetzbuches von 1864, das in seiner klassizistischen Form sich als unfähig erwies, den Schutz der Gesellschaft gegen das Verbrechertum zu organisieren. Vom gleichen Gesichtspunkt aus stellte auch das österreichische StGB. vom 27. Mai 1852, das im Buchenland galt, keine glücklichere Lösung dar. Auch dieses Gesetz war seit 1867 als reformbedürftig angesehen worden.

Durch die Reformen von 1908 und 1913 hatte das in Siebenbürgen geltende ungarische Strafrecht Bestimmungen eingeführt, die außer der Straftat selbst auch den Täter berücksichtigte, indem die bedingte Freilassung und ein Sonderverfahren für Jugendliche eingeführt wurde.

Es ergibt sich nun nach Kennzeichnung der drei in Rumänien bis zum 1. Januar 1937 geltenden StGB. die Frage nach der wissenschaftlichen Ausrichtung des einheitlichen StGB. Die Antwort auf diese Frage ist gegeben, wenn wir sehen, welche Wahl der neue Gesetzgeber zwischen den Grundsätzen der klassischen oder spiritualistischen Schule und den der positivistischen Schule getroffen hat.

Bekanntlich teilt die klassische Schule die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ein. Der Unterschied besteht lediglich in der für jede einzelne dieser Straftaten festgesetzten Strafe. Die positivistische Schule lehnt diese Teilung als willkürlich ab und will an ihre Stelle eine Einteilung der Täter setzen, indem die Täter in geborene, Gewohnheits- und Berufsverbrecher eingeteilt werden.

Bezüglich der Strafe fußt die klassische Schule auf der Idee, daß der Mensch für jede begangene Verletzung des Strafgesetzes auf Grund der Willensfreiheit verantwortlich und deshalb zu bestrafen ist. Die positivistische Schule verneint die Willensfreiheit und behauptet, daß die Handlungen eines Menschen das Ergebnis von Veranlagung und Umgebung seien und sieht deshalb die Grundlage der Strafe in der Idee der Notwehr der Gesellschaft, weshalb sie außer der Strafe Sicherheitsmaßnahmen zur individuellen Vorbeugung organisiert. Die klassische Schule befaßt sich mit dem Täter überhaupt nicht, sondern sie betrachtet die Straftat schlechtin als eine juristische Erscheinung. Die positivistische Schule hingegen sieht in der Straftat eine soziale Tatsache, befaßt sich mit dem Täter und sucht die Repression im Hinblick auf den Täter zu organisieren.

Wir haben das Wesen dieser beiden Schulen ganz kurz vergleichend dargestellt und wollen nun im weiteren darlegen, daß der neue rumänische Gesetzgeber einem e k l e k t i s c h e n System folgt, indem er sowohl gewisse Grundsätze der klassischen Schule, als auch solche der positivistischen Schule annimmt. Dieses eklektische System des neuen rumänischen Gesetzgebers, das sich zum nicht geringen Teil, wie es auch aus dem Motivenbericht hervorgeht, auch auf den Grund-

sätzen der neuklassischen Schule aufbaut, steht dem System der von den Professoren Fr. v. Liszt, Van Hamel und A. Prins gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung angenommenen Theorie nahe.

Der neue rumänische Gesetzgeber behält die Idee der Willensfreiheit nach der klassischen Schule bei, gründet die Verantwortlichkeit auf die moralische Schuld des Täters und setzt die Bestrafung sowohl in das Verhältnis zur Schuld, als auch zu der sozialen Störung, die die Straftat hervorgerufen hat. Aus den Vorarbeiten zum Strafgesetzbuch geht hervor, daß die Beibehaltung der Verantwortlichkeit auf Grund der moralischen Schuld des Täters, so wie sie von der klassischen Schule vertreten wird, auf Erwägungen beruht, die wir aus dem Motivenbericht entnehmen:

a) Die Idee der Willensfreiheit entspricht der Auffassung der drei StGB., die zur Zeit der Ausarbeitung des neuen Gesetzes in Rumänien in Geltung standen;

b) die Ergebnisse, die die positivistische Schule durch Beseitigung der Idee der Verantwortlichkeit auf Grund der moralischen Schuld und durch die Begründung der Verantwortlichkeit nach dem Grad der Gefahr, die der Täter für die Gesellschaft bedeutet, erzielt hat, sind wissenschaftlich noch so wenig erforscht, daß der Gesetzgeber sich deshalb nicht dem ungewissen Ergebnis einer Gesetzgebung anvertrauen darf, die sich auf noch nicht genügend erprobten Grundsätzen aufbaut;

c) jeder Gesetzgeber muß die auf psychologischer Grundlage in der Gesellschaft herrschenden Ideen berücksichtigen. Deshalb konnte der Gesetzgeber die Willensfreiheit und moralische Verantwortlichkeit, die die gesamte öffentliche Meinung beherrscht, nicht unberücksichtigt lassen.

Abweichend von der klassischen Auffassung und in Annäherung an die positivistische Schule betrachtet der neue rumänische Gesetzgeber die Straftat nicht mehr abstrakt als eine nur juristische Figur, sondern er betrachtet sie als eine soziale Tatsache, der gegenüber die Gesellschaft Abwehrmaßnahmen zu treffen hat. Das neue Gesetzbuch verwirklicht diese Auffassung dadurch, daß sie neben der eigentlichen Strafe eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen setzt, die der reinen Spezialprävention dienen. Was die Strafen betrifft, so ist gleich hier zu vermerken, daß das neue Gesetzbuch sie verschärft, um so die Generalprävention zu verschärfen und die im Steigen befindliche Kriminalität zu bekämpfen.

Für die Durchführung der Strafen führt der neue rumänische Gesetzgeber eine Reihe von Einrichtungen ein, die der Individualisierung der Strafe dienen sollen, indem sie den Strafvollzug dem Grad anpassen, in dem der Täter eine Gefahr für die Gesellschaft bedeutet.

Das so geschaffene Strafgesetzbuch wurde von der Kammer am 9. Februar 1936 und vom Senat am 13. März 1936 jedesmal einstimmig

angenommen. Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1936 trägt das Gesetz die Bezeichnung „Strafgesetzbuch König Carols II.“ als Huldigung für den Herrscher des Landes, dessen ständiger Anregung die Vereinheitlichung der Strafgesetzgebung zu verdanken ist.

II. Der allgemeine Teil des Gesetzes.

Das StGB. ist in vier Bücher geteilt, und zwar enthält das I. Buch die allgemeinen Bestimmungen, das II. Buch die Verbrechen und Vergehen, das III. Buch die Übertretungen; das IV. Buch enthält die Bestimmungen zur Inkraftsetzung und Durchführung des StGB.

Was die Gesetztechnik betrifft, so besagt der Motivenbericht des Gesetzgebungsrates, daß die Technik angewendet wurde, die die moderne Strafrechtswissenschaft empfiehlt und die u. a. auch vom deutschen StGB. vom 1. Juli 1871 angewendet wurde. Wir lassen nun eine Darstellung der Grundsätze des rumänischen StGB. folgen und folgen dabei im allgemeinen der Stoffanordnung dieses Gesetzes.

I. Die Legalität der Beschuldigung, der Strafe und der Sicherheitsmaßnahmen.

Die zeitliche Anwendung des Strafgesetzes.

Art. 1 des neuen StGB. bestätigt das Legalitätsprinzip „nulla poena sine lege, nullum crimen sine lege“ das übrigens lediglich eine Wiederholung des Grundsatzes ist, den die Verfassung vom Jahre 1923 ausspricht. Sowohl die Strafen als auch Sicherheitsmaßnahmen sind in dem Gesetzbuch enthalten und die Klassifizierung der Straftaten geschieht nach der vom Gesetz für jede einzelne Straftat vorgesehenen Strafe. Der rumänische Gesetzgeber befolgt nämlich die Regel „distinctio delictorum ex poena“ und nicht die Regel „distinctio poenarum ex delicto“. Diese Methode ist freilich die praktischere.

Die unter dem früheren Gesetz begangenen Handlungen, die nach dem neuen Gesetzbuch strafbar wären, können nicht strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie von dem in der Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetz nicht mit Strafe bedroht waren. Ebenso werden die nach dem alten Gesetz strafbaren aber noch nicht abgeurteilten Handlungen nicht mehr bestraft, wenn sie im neuen Gesetz nicht als strafbar bezeichnet werden. Im Falle fortgesetzter Handlung ist stets das mildere Gesetz anzuwenden, wenn ein Teil der Handlungen, die die strafbare Handlung bilden, in der Geltungszeit des alten Gesetzes, und ein anderer Teil in der Geltungszeit des neuen Gesetzes verübt wurden.

Das StGB. vertritt den bekannten Grundsatz der nicht rückwirkenden Kraft des Strafgesetzes bzgl. der Strafen; bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen aber sieht es in Art. 4 die rückwirkende Kraft vor, freilich nur in dem Falle, wenn die strafbare Handlung noch nicht endgültig abgeurteilt war. Der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß

die Sicherheitsmaßnahmen in der rumänischen Gesetzgebung eine Neu-einführung zur Förderung der Idee der Spezialprävention bedeuten und so war diese Bestimmung notwendig, um auch auf solche strafbare Handlungen angewendet werden zu können, die unter dem früheren Gesetz verübt wurden. Im Falle des Konfliktes der beiden Gesetze hinsichtlich der Verjährung der öffentlichen Anklage bestätigt der neue rumänische Gesetzgeber den Grundsatz „in dubio pro reo“.

II. Räumliche Anwendung des Strafgesetzes.

Das Problem der Anwendung des Strafgesetzes in räumlicher Beziehung war für den Gesetzgeber besonders akut, denn einerseits sollte die rasche und wirksame Repression innerhalb der Staatsgrenzen, andererseits aber auch möglichst wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums gefunden werden. Die Art, wie der neue Gesetzgeber sich mit dieser Frage befaßt hat, geht aus dem Motivenbericht, der dem Parlament vorlag, hervor:

„Das neue Gesetzbuch hat sich die neue Auffassung über die Kodifizierung des Strafrechtes zu eigen gemacht und die Schwierigkeiten vor Augen gehalten, die sich bezgl. der Repression bei Anwendung des nationalen Strafgesetzes im Raume in der Praxis ergeben haben, und hat dann ein gemischtes System angenommen, das sich aus der Zusammenwirkung aller für die Lösung dieses Problems in Betracht kommenden Grundsätze ergibt. Dank dieses Systems werden nicht nur die Interessen zum Schutz des Staates, sondern auch die Interessen der Ordnung in der internationalen Gesellschaft gewahrt.“

Es kann gesagt werden, daß die räumliche Geltung des Strafgesetzes selbstverständlich von dem Grundsatz der Territorialität geleitet wird, der eine logische Konsequenz der Souveränität ist, der aber gleichzeitig auch das Personalitätsprinzip und das Prinzip des tatsächlichen Schutzes und in bestimmten Einzelfällen auch das Prinzip der Universalität in sich vereinigt.

Dem Territorialitätsprinzip folgend, bestimmt das StGB., daß bei allen Straftaten, die auf dem Gebiete Rumäniens begangen werden, das rumänische StGB. Anwendung findet, ohne Rücksicht darauf, ob der Täter fremder oder rumänischer Staatsbürger ist. Das rumänische Strafgesetz findet weiter Anwendung auch bei den Straftaten, die im Luftraum über dem rumänischen Staatsgebiet, innerhalb der rumänischen Gewässer und innerhalb der Hoheitsgrenze des Meeres, auf einem rumänischen Schiff oder Flugzeug begangen wurden.

Die Ausnahmen von dieser territorialen Regel sind restriktiv aufgezählt:

1. Die Person des Königs,
2. Die Personen, die auf Grund von internationalen Verträgen und Rechtsnormen die strafrechtliche Immunität genießen.

3. Die Besatzung eines fremden Handelsschiffes hinsichtlich der auf dem Schiff begangenen strafbaren Handlungen, während es sich in den rumänischen Hoheitsgewässern oder in einem rumänischen Hafen befindet, sowie die Besatzung eines fremden Flugzeuges, solange es rumänisches Gebiet überfliegt, oder sich mit besonderer Erlaubnis der rumänischen Regierung auf rumänischem Gebiet befindet, ausgenommen den Fall, wenn die strafbare Handlung an einem rumänischen Staatsbürger begangen wurde, oder wenn sie den Frieden und die öffentliche Ordnung des Gebietes gestört hat, oder wenn der Führer des Schiffes die rumänischen Behörden in Anspruch genommen hat.

Die Judikatur des rumänischen Kassationshofes bestimmt, daß die fremden Beamten der diplomatischen Vertretungen in Rumänien die gleiche Immunität haben wie die diplomatischen Vertreter selbst.

Grundsätzlich findet das rumänische Strafgesetz keine Anwendung bei strafbaren Handlungen, die ein rumänischer Staatsbürger außerhalb des Staatsgebietes begeht. Das neue StGB. läßt aber von dieser allgemeinen Bestimmung eine extensive Ausnahme zu, indem es bestimmt, daß ein rumänischer Staatsbürger für die Handlungen, die er als Täter, als Anstifter oder als Gehilfe außerhalb der Landesgrenze begangen hat, bestraft werden kann, jedoch nur unter folgenden beiden Bedingungen: a) wenn der rumänische Staatsbürger freiwillig in das Land zurückkehrt, oder im Lande aufgegriffen wird und erklärt, daß er im Lande bleiben will, oder wenn er ausgeliefert wurde; wenn die ihm zur Last gelegte Handlung sowohl nach dem Gesetz des Begehungsortes, als auch nach dem rumänischen Strafgesetz strafbar ist. Falls das Gesetz des Staates, auf dessen Gebiet die Handlung begangen wurde, eine mildere Strafe vorsieht und diese Strafart in der rumänischen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist, so hat der Richter die Strafe des rumänischen Gesetzes zu verhängen, die der Strafe des fremden Gesetzes am ehesten entspricht.

Als weitere extensive Ausnahme von dem Territorialitätsgrundsatz findet das rumänische StGB. noch Anwendung auf 3 Arten von Fremden, die im Auslande strafbare Handlungen begangen haben und zwar:

1. Auf die Fremden, die in Rumänien wohnen und keinem anderen Staate angehören;
2. Die in Rumänien wohnenden Fremden, die zwar einem fremden Staate angehören, deren Auslieferung aber von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde, nicht beantragt wurde;
3. auf die Fremden, die nach Verübung der strafbaren Handlung im Auslande die rumänische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, ferner bestimmte Vergehen, die das Staatsinteresse berühren (Münzfälschung, Fälschung von öffentlichen Wertpapieren, von Stempeln, Nachmachung des Staatsseigels u. dgl.) sowie die an einem rumänischen Staatsbürger begangenen Verbrechen werden in Rumänien auch dann bestraft, wenn sie

von einem rumänischen oder fremden Staatsbürger im Ausland verübt wurden. Eine derartige Bestimmung, die im StGB. 1864 fehlte, hat sich in der Praxis als durchaus nötig erwiesen.

Im Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung des internationalen Verbrechertums können alle Fremden, die im Auslande eine strafbare Handlung verübt haben und nach Rumänien geflüchtet sind, von den rumänischen Gerichten verurteilt werden, falls ihre Auslieferung nicht beantragt wurde, oder falls dem Auslieferungsbegehr nicht stattgegeben werden konnte.

Ausländer, die eine politische strafbare Handlung begangen haben, oder die Todesstrafe oder die Vermögenskonfiskation verwirkt haben und nach Rumänien geflüchtet sind, genießen das *A s y l r e c h t* und können nicht ausgeliefert werden. Der Gesetzgebungsrat hat, wie er in seinem Bericht sagt, dem Umstände Rechnung getragen, daß diese Straftaten mehr die internationale sittliche Ordnung und weniger die unmittelbaren Interessen des rumänischen Staates berühren. Und deshalb hat er in das neue StGB. die Bestimmung aufgenommen, daß diese strafbaren Handlungen nur auf Ansuchen des Justizministeriums verfolgt werden können. Von dieser Regel aber weicht der neue Gesetzgeber in Art. 11 durch Bestätigung des Universalitätsprinzips ab und bestimmt, daß gewisse strafbare Handlungen (*d e l i c t a j u r i s g e n t i u m*), die von Ausländern im Ausland verübt werden, in Rumänien nach dem rumänischen StGB. verfolgt und abgeurteilt werden und zwar unabhängig von den Strafbestimmungen des Ortes, an dem die strafbare Handlung begangen wurde. Diese für die internationale Sittenordnung besonders schwerwiegenden strafbaren Handlungen sind:

1. Fälschung von fremdem Metallgeld, von Papiergele, von öffentlichen Wertpapieren, Banknoten, Stempeln und Briefmarken;
2. Frauen- und Kinderhandel;
3. Terroristische Akte, die vom StGB. mit Strafe bedroht sind;
4. Rauschgifthandel;
5. Handel mit unsittlichen Erzeugnissen des Schrifttums;
6. Aussetzung von Familienmitgliedern;
7. Teilnahme an Handlungen, die die Versklavung einer Person bezwecken;
8. Seeraub;
9. Zerreißen oder Zerstören von Kabeln und die Verbreitung von falschen Gefahrzeichen oder Hilferufen durch das Radio.
10. Alle anderen im StGB. vorgesehenen strafbaren Handlungen, zu deren Bekämpfung Rumänien sich durch internationale Verträge verpflichtet hat.

Falls ein rumänischer Staatsbürger oder ein Fremder, der in Rumänien wohnt, im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat und von den dortigen Strafgerichten verurteilt wurde, und wenn die Handlung auch von den rumänischen Gesetzen als strafbar bezeichnet

wird, so kann das rumänische Strafgericht die Rechtsverluste, die das rumänische StGB. für solche Fälle vorsieht, auf Antrag der Staatsanwaltschaft aussprechen.

Indem der Gesetzgeber in diesem Falle das Verfahren bezüglich des Rechtsverlustes auf Antrag des Staatsanwaltes zuläßt, folgt er den Vorschlägen, die das Institut für internationales Recht in München 1883 und der internationale Kriminologenkongress von Paris 1895 gemacht hat. Das Fehlen einer diesbezüglichen Bestimmung hatte sich übrigens in der rumänischen Gesetzgebung empfindlich fühlbar gemacht. Ein Rechtsverlust, der der öffentlichen Ordnung Rumäniens zuwiderläuft, kann selbstverständlich nicht zugelassen werden, selbst wenn er durch ausländisches Urteil rechtskräftig ausgesprochen worden sein sollte.

Um es zu vermeiden, daß der rückfällige Verbrecher der Strenge des rum. StGB. entgeht, falls er die erste Straftat im Auslande begangen haben sollte, regelt das StGB. die internationale Rückfälligkeit und zwar fakultativ.

Diese Bestimmungen, die zum großen Teil mit den Ergebnissen der internationalen Strafrechtskonferenz von Warschau von 1927 in Einklang stehen, ergänzt der neue Gesetzgeber durch die Regelung der Auslieferungsfrage in einem besonderen Abschnitt. Hier waren für das rumänische Gesetz in erster Reihe die allgemeinen internationalen Verträge und in deren Ermangelung die Gegenseitigkeit und erst in letzter Linie die eigenen Bestimmungen des StGB. maßgebend. Die Auslieferung ist die Ausantwortung des Verbrechers durch den Staat, in den er geflüchtet ist, an den Staat, in dem er abgeurteilt oder in dem die Strafe vollzogen werden soll. Nur die Fremden, die im Auslande eine strafbare Handlung nach gemeinem Recht begangen haben, können ausgeliefert werden; rumänische Staatsbürger und politische Verbrecher können nicht ausgeliefert werden. Wer nach Verübung einer Straftat des gemeinen Rechtes im Ausland nach Rumänien flüchtet und dort eine neue nach dem gemeinen Recht strafbare Handlung begeht, kann erst nach Verbüßung der Strafe ausgeliefert werden. Die Durchlieferung eines von einem fremden Staat an einen anderen fremden Staat ausgelieferten Verbrechers gestattet das neue StGB. nur in den Fällen, in denen eine Auslieferung aus Rumänien statthaft ist.

III. Strafen.

Nach der rumänischen Definition ist die Strafe das Übel, das die öffentliche Gewalt der durch die Justiz verurteilten Person zufügt, weil er eine oder mehrere strafbare Handlungen begangen hat¹⁾.

¹⁾ I. Tanoviceanu, a. a. O. III, 12; im selben Werk bezeichnet Prof. V. Dongoroz von der Bukarester Universität die Strafe als die vom Strafgesetz bestimmte Rechtsfolge der strafbaren Handlung.

Der neue Gesetzgeber hat die Kritik, die an der Anordnung der Strafen im StGB. 1864 geübt wurde, berücksichtigt und in dieser Beziehung grundlegende Neuerungen eingeführt, wobei er vor allem drei Gesichtspunkte vor Augen hatte: die Verhältnismäßigkeit, die Elastizität und die Individualisierung der Strafe.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit hatte das Gesetz wiederum zwischen dem System der klassischen Schule — die die Strafe in das Verhältnis zur Störung der gesetzten Rechtsordnung setzt — und dem System der positivistischen Schule — die die Strafe im Verhältnis zu der Gefahr festsetzt, die die strafbare Handlung für die Gesellschaft bildet — zu wählen. Das StGB. löst dieses Problem ebenfalls durch ein eklektisches System, indem nach Art. 21 der Richter bei Bemessung der Strafe alle Umstände, unter denen die strafbare Handlung begangen wurde, sowie die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen hat. Der Richter hat also, wenn er auf Strafe erkennt, sich auch mit den Motiven der strafbaren Handlung und mit dem Verhalten des Täters nach der Tat zu befassen.

Neben der Verhältnismäßigkeit der Strafe hat der neue Gesetzgeber auch für ihre Elastizität und Teilbarkeit gesorgt und damit weitgehend die Individualisierung der Strafe durch das Gesetz, durch das Urteil und durch den Strafvollzug ermöglicht.

Ein anderes Problem, mit dem sich der Gesetzgeber zu befassen hatte, war die Frage der Todesstrafe und der Prügelstrafe. Die Todesstrafe war bisher im ungarischen StGB. von 1880 und im österr. StGB. von 1852 vorgesehen; freilich war ihre Anwendung durch Dekretgesetz vom 16. Juni 1919 abgeschafft worden. Da die Todesstrafe durch die rumänische Verfassung von 1864 abgeschafft und ihre Wiedereinführung durch die neue Verfassung vom Jahre 1923 verboten worden war, so konnte der Gesetzgeber nicht daran denken, sie wieder einzuführen, obwohl in Rumänien zahlreiche führende Juristen Anhänger dieser Strafe sind.

Bezüglich der Einführung der Prügelstrafe hat es, wie aus den Vorarbeiten ersichtlich, sowohl in der Vereinheitlichungskommission des Justizministeriums als auch beim Gesetzgebungsrat Debatten gegeben. Die Prügelstrafe war in Rumänien sowohl im Sturz'a'schen StGB. (unter der Bezeichnung „körperliche Züchtigung“), als auch im Stirbey'schen StGB. bekannt, das 25 bis 50, in schwereren Fällen 50 bis 150 Rutenstreiche bestimmte. Die Abschaffung dieser Strafe wurde aber schon seit 1848 gefordert und das StGB. von 1864 schaffte sie tatsächlich ab. Das neue Gesetz hat ebenfalls davon abgesehen, weil, wie dem Motivenbericht des Gesetzgebungsrates zu entnehmen

ist, ihre Wiedereinführung in Rumänien keine günstige öffentliche Meinung finden würde, da sie zu den Sitten und Gebräuchen des Volkes nicht passe.

Bei Festsetzung und Aufzählung der Strafen unterscheidet das neue StGB. zwischen Strafen des gemeinen Rechtes und politischen Strafen, so daß zwei verschiedene Abstufungen der Strafen entstehen. Diese Unterscheidung röhrt von der französischen Strafgesetzgebung her.

Für Verbrechen nach gemeinem Recht sind folgende drei Strafen vorgesehen:

- a) lebenslängliche Zwangsarbeit;
- b) Zwangsarbeit von 5 bis 25 Jahren;
- c) Zuchthaus von 3 bis 20 Jahren.

Für politische Verbrechen sind ebenfalls drei Strafen vorgesehen:

- a) lebenslängliche schwere Haft;
- b) schwere Haft von 5 bis 25 Jahren;
- c) strenge Haft von 3 bis 20 Jahren.

Diese Unterscheidung findet auch bei Vergehen statt. Die Strafen für Vergehen nach gemeinem Recht sind:

- a) Gefängnis von einem Monat bis 12 Jahren;
- b) Geldstrafe von 2000 bis 20 000 Lei, falls das Gesetz nicht ein anderes Höchstmaß bestimmt;

für politische Vergehen:

- a) einfache Haft von einem Monat bis 12 Jahren;
- b) Geldstrafe von 2000 bis 20 000 Lei, falls das Gesetz nicht ein anderes Höchstmaß bestimmt.

Im Zusammenhang mit dieser Unterscheidung ergibt sich die Frage, nach welchen Merkmalen der Richter diese Unterscheidung praktisch anzuwenden hat. Hier bestimmt das StGB., daß die politische Strafe nicht nur bei allen politischen Straftaten (nach dem durch das Gesetz selbstbestimmten objektiven Merkmal), sondern auch bei solchen Handlungen anzuwenden ist, die zwar an sich des gemeinen Rechtes sind, die aber durch das Motiv und den Zweck einen politischen Charakter bekommen (nach den der Erwägung des Gerichts anheimgestellten subjektiven Merkmalen).

Es gibt jedoch ganz bestimmte Straftaten, die niemals mit politischen Strafen belegt werden dürfen, auch wenn das Motiv oder der Zweck ein politischer ist. Diese Straftaten, für die das StGB. die sogenannte belgische Klausel anwendet, sind: Mord, Verstümmelung, absichtliche oder vorbedachte schwere Körperverletzung, Geld- und Kreditdokumentenfälschung, Angriffe auf das Eigentum durch Diebstahl, Raub, Überschwemmung, Brandstiftung, Herbeiführung von Explosionen sowie die Handlungen zum Zwecke der Auflösung irgendeiner sozialen Organisation oder der Veränderung der sozialen Organisation Rumäniens.

Die Strafen für Übertretungen sind:

- a) Polizeigefängnis von einem Tag bis einen Monat;
- b) Geldstrafe von 50 bis 1500 Lei.

Die zusätzlichen Strafen sind im neuen StGB. im einzelnen geregelt. Sie begleiten die Hauptstrafen für Verbrechen und Vergehen und müssen vom Richter im selben Urteil erkannt werden. Wo das StGB. eine solche Strafe bindend vorschreibt, bezeichnen wir sie als Nebenstrafe. Wir haben es also im StGB. mit zwei Arten von Strafen zu tun: mit der zusätzlichen Strafe, deren Erkennung dem Richter anheimgestellt ist, und mit der Nebenstrafe, die erkannt werden muß.

Die zusätzlichen Strafen sind:

- a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von 3 bis 10 Jahren bei Verbrechen;
- b) Amtsverlust von 1 bis 6 Jahren bei Vergehen;
- c) Entziehung der väterlichen Gewalt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- d) Veröffentlichung und Kundmachung des Strafurteiles in der durch das Gesetz bestimmten Form;
- e) Geldstrafe innerhalb der Grenzen, die für die Geldstrafe als Hauptstrafe gesetzt sind, jedoch nur bei Vergehen.

Die Nebenstrafen bestimmt das StGB. für die Dauer der Freiheitsstrafe. Die Nebenstrafen sind:

- a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- b) Amtsverlust;
- c) Entziehung der väterlichen Gewalt.

E x k u r s : der Strafvollzug. Der Gesetzgeber hatte die Wahl zwischen dem Auburn'schen Strafvollzugssystem, dem Philadelphischen System und dem irischen oder Progressivsystem. Er hat sich für das letztere entschieden. Aus den Vorarbeiten zum StGB. (Bericht der Sektionsdelegierten an den Senat) geht hervor, daß man von der Idee ausging, der Richter habe seine Mission mit der Erkennung der Strafe noch nicht beendet, sondern er habe sie auch in der Zeit des Strafvollzuges fortzusetzen. Nach den Bestimmungen des neuen StGB. geschieht der Strafvollzug der nach gemeinem Recht Verurteilten bei Zwangarbeit, Zuchthaus und Gefängnis nicht unter sechs Monaten in der Weise, daß der Verurteilte vier Phasen durchmacht: Zelle, gemeinsame Arbeit, Sträflingskolonie und bedingte Entlassung. Die beiden letzten Phasen finden aber nur dann Anwendung, wenn der Verurteilte sich arbeitswillig zeigt und sich gut aufführt, sodaß Aussicht auf Besserung besteht.

Der Ertrag der Arbeit des Verurteilten kommt zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte dem Verletzten als Schadensersatz zu. Fällt dieser weg, so erhält der Staat den ganzen Ertrag. Führt sich der Verurteilte gut auf, so erhält er ein Achtel des Ertrages seiner Arbeit in Form der Verbesserung der Verpflegung in der Haft; ein weiteres Achtel wird angelegt und ihm bei der Freilassung ausgefolgt. Das StGB. nennt diesen Betrag „pecul“ (peculium) und gibt ihm den Charakter eines Unterhaltsbeitrages, der dem Verurteilten bei der Freilassung zukommt. Die Zuchthausstrafe als drittschwerste Strafe ist milder

als die der Zwangsarbeits; dem Zuchthäusler gebührt nicht nur ein Viertel, sondern ein Drittel des Arbeitsertrages.

Im Gefängnis muß der Verurteilte in der Regel arbeiten, er kann aber durch gerichtliche Entscheidung von jeder Arbeit befreit werden. Ist er nicht befreit, so gebühren ihm drei Fünftel des Ertrages dieser Arbeit.

Im Polizeigefängnis braucht der Verurteilte nicht zu arbeiten. Tut er es, so erhält er drei Vierteile des Ertrages.

Die zu schwerer oder strenger Haft verurteilten politischen Sträflinge müssen, wenn im Strafurteil nichts anderes bestimmt ist, arbeiten; die Regel ist auch hier die Verpflichtung zur Arbeit, die Befreiung ist eine Ausnahme in begründeten Fällen. Bei einfacher Haft besteht keine Verpflichtung zur Arbeit.

Indem der Gesetzgeber die Verurteilten moralisch zu bessern sucht und indem er der modernen Doktrin folgt, die der Arbeit eine günstige Wirkung zumißt, führt er die landwirtschaftlichen und gewerblichen Strafkolonien ein, in denen die Sträflinge nach Vorkenntnissen und Eignung arbeiten sollen. Nach Auffassung des Gesetzgebers sollen die Strafkolonien Übergangsanstalten sein zwischen dem strengen Regime der Anstalt, in der der Sträfling seine Freiheitsstrafe verbüßt hat und zwischen dem Zustand der Freiheit, in die er nach vollendetem Strafvollzug eintritt.

Ebenfalls dem Zweck der Besserung und Wiedereingliederung des Verurteilten soll die vom neuen Gesetzgeber eingeführte bedingte Freilassung dienen. Diese kann dem Verurteilten nur gewährt werden, wenn er

1. sich während des Strafvollzuges einwandfrei geführt hat;
2. arbeitswillig ist und
3. durch Arbeit oder andere Mittel sich selbst erhalten kann.

Über die bedingte Freilassung und die Überweisung in Strafkolonien entscheidet der Gerichtshof, in dessen Bereich die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die bedingte Freilassung wird widerrufen, wenn der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit die ihm im Freilassungsbescheid aufgetragenen Pflichten ohne triftigen Grund verletzt, oder wenn er innerhalb dieser Zeit ein neues Verbrechen oder Vergehen verübt und dafür verurteilt wird.

Schließlich hat der rumänische Gesetzgeber jedem Gefängnis einen Aufsichtsrat unter Vorsitz eines Gerichtshofrichters beigegeben. Dieser hat die Aufgabe, sein Gutachten über die Gesuche auf Versetzung in eine Strafkolonie oder auf bedingte Freilassung abzugeben. Außerdem besteht bei jedem Gerichtshof eine Patronagegesellschaft unter der Leitung von Richtern und unter der Aufsicht des Justizministeriums, deren Aufgabe es ist, die Wiedereingliederung der entlassenen Sträflinge in die Gesellschaft zu erleichtern.

Die Geldstrafe ist im Sinne des neuen Gesetzes eine Hauptstrafe für Vergehen und eine zusätzliche Strafe in den vom Gesetz bestimmten Fällen.

In dem Bestreben einer möglichsten Individualisierung der Strafe bestimmt das neue Gesetz, daß der Richter die Strafe in der Weise festzusetzen hat, daß sie für den Täter eine Erschwerung seiner gewohnten Lebensweise bedeutet. Der Richter kann sogar das allgemeine Höchstmaß von 20 000 Lei verdoppeln, wenn es ihm für diesen Zweck nicht genügend erscheint.

Bei Nichtzahlung verwandelt sich die Geldstrafe von Rechts wegen in die Verpflichtung, die Strafe durch Arbeitsleistung, die zum Tagespreis berechnet wird, abzubüßen. Die Arbeit für Geldstrafen bei Vergehen wird in Strafkolonien, die für Übertretungen bei den Gemeinde- und Komitatsverwaltungen geleistet. Von der Arbeit des Sträflings werden 60 v. H. zur Deckung der Geldstrafe zurückbehalten und der Rest wird dem Sträfling für seinen eigenen Unterhalt ausgefolgt. Die Geldstrafe kann auch in Raten bezahlt werden.

Ist der Verurteilte arbeitsunfähig oder verweigert er die Arbeitsleistung, oder sind die Verwaltungsbehörden nicht in der Lage, den Verurteilten zu beschäftigen, so wird die Geldstrafe in Gefängnis verwandelt, wobei je 50 Lei Geldstrafe einen Tag Gefängnis bedeuten. Die Gefängnisstrafe kann aber in diesem Falle 6 Monate, bezw. (bei Verdoppelung) 1 Jahr bei Vergehen und 15 Tage bei Übertretungen nicht überschreiten.

Nach dem Vorbild der Strafkasse, die das italienische StGB. vorsieht, hat auch der rumänische Gesetzgeber einen Strafenfonds geschaffen, den das Justizministerium zu dem Zweck verwaltet, die Strafanstalten entsprechend umzugestalten, die Posten der sozialen Tätigkeit der Patronagegesellschaften zu bestreiten und die soziale Wiedereingliederung der entlassenen Sträflinge zu erleichtern.

Eine weitere Neuerung in dieser Hinsicht ist die vom StGB. eingeführte Suspendierung bezw. Nachsicht der Strafe. Diese Einführung beruht auf den wiederholt von den verschiedenen Strafvollzugskongressen geäußerten Wünschen und auf den Bestimmungen der ungarischen Strafnovelle (Ges.Art. XXXVI v. J. 1908), die in Siebenbürgen in Geltung war und diese Maßnahme schon kannte.

Die Nachsicht der Strafe hat den Zweck, die Unwirksamkeit der Freiheitsstrafen von kurzer Dauer, die sich in der Praxis erwiesen hat, zu beseitigen. Denn kurze Freiheitsstrafen erfüllen nicht den Zweck zu bessern oder abzuschrecken. Nach dem rumänischen System ist deshalb die Voraussetzung für die Suspendierung der Freiheitsstrafe die, daß sie auf höchstens zwei Jahre laute. Das rumänische StGB. folgt bezgl. der Organisation dieser Einrichtung dem System des französischen Gesetzes vom 26. März 1891 (lex Béranger) und setzt die Bewährungsfrist fest und bestimmt, daß die Suspendierung, die zu begründen ist, erst nach der Verurteilung ausgesprochen werden darf.

Die gemeinsame Voraussetzung für die Suspendierung des Strafvollzugs ist: 1. daß der Verurteilte vorher zu keiner Freiheitsstrafe wegen einem Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist, selbst wenn eine Rehabilitierung erfolgt sein sollte; 2. daß das Gericht aus

den Umständen der Tat und ihren Voraussetzungen annimmt, daß der Verurteilte künftig auch ohne den Strafvollzug eine gute Führung an den Tag legen werde.

Die Suspendierung der Hauptstrafe hat von Rechts wegen auch die Suspendierung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und des Amtsverlustes zur Folge, nicht aber die der Sicherheitsmaßnahmen und der Verpflichtung zum Schadensersatz. Die Bewährungsfrist beträgt 3 Jahre zuzüglich der Dauer der Strafe. Falls der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist ein neues Verbrechen oder Vergehen begeht, hat er auch die suspendierte Strafe zu verbüßen, ausgenommen den Fall, wenn die neue strafbare Handlung unabsichtlich begangen wurde oder wenn sie lediglich mit Geldstrafe bestraft wird.

Nach Ablauf der Bewährungsfrist erlischt die suspendierte Verurteilung, sodaß sie bei Feststellung der Rückfälligkeit nicht in Anrechnung gebracht werden kann.

Die Suspendierung des Strafvollzugs bei Übertretungen geschieht unter denselben Bedingungen wie bei Vergehen. Die Bewährungsfrist beträgt 8 Monate.

(Fortsetzung folgt.)

Die juristischen „Kader“ in der Sowjetunion.

Von Dr. Karl Werther, Berlin.

Die sogenannte „Kaderfrage“ hat auf dem Gebiet des Justizwesens bereits seit Jahren recht viel zu schaffen gegeben¹⁾. In den Brennpunkt des Interesses der Regierung und der sogenannten „Sovetöffentlichkeit“ ist sie seit etwa 2 Jahren gerückt, als Stalin im Mai 1935 die Worte „Die Kader entscheiden alles“ fallen ließ²⁾.

Man betrachtet diese Frage am zweckmäßigsten unter zwei Gesichtspunkten: 1. Welche Kräfte sind z. Zt. für die Ausübung der anwaltlichen, rechtsberatenden, richterlichen und sonstigen juristischen Tätigkeit verfügbar? 2. Wie steht es mit der Heranbildung des Nachwuchses und mit der Umschulung der vorhandenen Kräfte?

1. Die verfügbaren Kräfte.

A. Anwaltschaft und Rechtsbeiräte. Der vorrevolutionäre Anwaltsstamm, der noch vor etwa 10 Jahren, zumal in den größeren Städten, zahlenmäßig eine erhebliche Größe vorstellte, ist seither entweder überhaupt verschwunden oder doch zum mindesten sehr stark zurückgegangen. Der Nachwuchs, zumal in der Provinz, ist

¹⁾ Vgl. Blumenfeld, „Juristische Ausbildung in der UdSSR.“, Z. f. Ostrecht 1934, S. 110 ff.; „Wyksztalcenie prawnicze w ZSSR“, Palestra 1935, Nr. 1, S. 3 ff.

²⁾ Vgl. hierzu auch Z. f. osteurop. Recht 1935/36, S. 122.

keineswegs geeignet, den allgemeinen Rückgang aufzuhalten. Nicht umsonst wird amtlicherseits von einer starken „Verunkrautung“ (zasorénije) der Verteidigerkollegien gesprochen. Da Partei und Regierung darauf bestanden und bestehen, daß auch die abgelegeneren Gebiete nicht ganz von „Rechtskundigen“ entblößt werden dürfen und da die vorhandenen, meist in den größeren Städten ansässigen Kräfte³⁾ sich gegen solche „Strafversetzungen“ fast immer mit Erfolg zu wehren wissen, so ist man genötigt, jeden, der sich dazu meldet, als Anwärter (Praktikant) aufzunehmen. Eine Zeitlang hielt man die Verteidigerkollegien für den geeignetsten Ort zur Unterbringung verfehlter, unfähiger, unwissender Richter, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter⁴⁾. Da die Ausbildungsvorschriften nur auf dem Papier stehen, beschränkt sich die Tätigkeit dieser Praktikanten auf ein unbeaufsichtigtes Erteilen mündlicher und schriftlicher Rechtsberatung und Rechtsauskunft in den Rechtsberatungsstellen (Konsultationen) und auf ein „Sachwalten“ vor Gerichten, die zum größten Teil mit Richtern auf der gleichen oder noch tieferen allgemeinen und fachlichen Bildungsstufe besetzt sind. Die für die Aufnahme der Praktikanten in die Verteidigerkollegien vorgesehene Prüfung ist meist zur reinen Formsache ausgeartet. Die Folge davon ist, daß Verteidigerkollegien von mittlerem Provinzdurchschnitt, wie z. B. das Čeljabinsker und Omsker, bei 44 Mitgliedern nur 14, bzw. bei 70 Mitgliedern nur 36 mit Hoch- und Mittelschulbildung aufweisen und daß 20% der Leningrader Anwälte keine Hochschulbildung besitzen⁵⁾. Die bestehenden Organisationsformen und Gebührenordnungen werden zwar selbst von den höchsten Regierungsstellen bemängelt⁶⁾, aber von einem ernsthaften Willen zur Schaffung einigermaßen normaler Zustände, geschweige denn von Tatsachen, ist einstweilen noch nichts zu spüren.

Die Stellung der Rechtsbeiräte (Juriskonsulte) ist nach wie vor gesetzlich ungeklärt. Das immer dichtere und undurchdringlichere Dickicht von Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen, Zirkularen usw. ist von Tag zu Tag schwerer zu beherrschen und anzuwenden. Dabei

³⁾ Am 1. 1. 1936 befanden sich 64% aller Anwälte in den Städten. Auf die RSFSR entfiel 59% der Gesamtzahl (davon 31% auf Moskau, Leningrad und deren Gebiete sowie auf den Azow-Schwarzmeergau), auf die Ukraine 23%.

⁴⁾ Socialističeskaja Zakonnost 1937, Nr. 1, S. 56.

⁵⁾ Sovetskaja Justicija 1936, Nr. 33, S. 15.

⁶⁾ Socialističeskaja Zakonnost 1936, Nr. 1, S. 27 ff. „Werke und Tage des Moskauer Verteidigerkollegiums“. Die Verteidigerkollektive nennt der Verfasser „ein Mittelding zwischen einem schlechten Anwaltsbüro und einer recht eigenartigen Börse“, „ohne kollektive Methoden und Arbeitsformen“, „mit schwachen Leitern ohne Autorität“ u. dgl.

gibt es unter den Rechtsbeiräten selbst eines so bedeutenden Industriezentrums, wie Sverdlovsk (Jekaterinburg) nur 40% mit Hochschulbildung. An der Peripherie der Sovjetunion gehören Rechtsbeiräte mit Hochschulbildung zu den vereinzelten Erscheinungen⁷⁾.

B. Die Organe der Rechtspflege. Nach Angaben, die Ende 1935 veröffentlicht wurden⁸⁾, gab es unter den Richtern der Gebiets(Gau)gerichte der RSFSR 53,5% ohne fachliche Vorbildung und 24,6% mit Hochschulbildung, unter den Volksrichtern 48,5% ohne fachliche Vorbildung, 4,2% mit Hochschulbildung und 47,3% mit kurzfristiger Fachschulung. Bemerkenswert ist, daß die beiden hauptstädtischen Gebietsgerichte mit dem höchsten Prozentsatz an Richtern ohne fachliche Vorbildung aufweisen (Moskau 72,3, Leningrad 58%). Es hängt dies wohl damit zusammen, daß man hier noch bis vor kurzem fast ausschließlich auf politische Zuverlässigkeit und proletarische Herkunft achtete. Nach den neuesten amtlichen Angaben für die weitaus zahlreichste Gruppe der Volksrichter besaßen von 4616 Volksrichtern der RSFSR 2202 (47,7%) keine fachliche Vorbildung, in der Ukraine von 1264 735 (58,2%), in Weißrussland von 311 205 (66,2%), in Georgien von 239 170 (71,1%), in Usbekistan von 490 305 (62,2%). Selbst in Leningrad gibt es über 20% Volksrichter dieser Art⁹⁾. Da die neue Verfassung die Wählbarkeit der Richter eingeführt hat, sind die Vorbereitungen zu den Wahlen bereits seit einigen Monaten im Gange. Die allgemeine Nachprüfung der Richter, die zu diesem Zweck durchgeführt wurde, hat ergeben, daß mindestens 20—25% des gegenwärtigen Bestandes vollkommen ungeeignet sind und eigentlich sofort abgesetzt werden müßten¹⁰⁾. Man kann und wird dies jedoch nicht tun, da eine große Zahl planmäßiger Richterstellen ohnehin bereits unbesetzt sind¹¹⁾. Die geringe Beliebtheit des richterlichen Berufs ist u. a. auch auf die ungünstigeren Besoldungsverhältnisse zurückzuführen¹²⁾. Berücksichtigt man den Bildungsgrad der Richterschaft, die selbst in nächster Nähe der Hauptstadt Moskau sich vielfach ohne Gesetzbücher und Gesetzblätter, geschweige denn ohne Fachliteratur, be-

⁷⁾ Sovetskaja Justicija 1936, Nr. 32, S. 15.

⁸⁾ Sovetskaja Justicija 1935, Nr. 35, S. 4 ff.

⁹⁾ Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 8, S. 10 bzw. S. 38.

¹⁰⁾ Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 8, S. 10.

¹¹⁾ Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 8, S. 11: etwa 400 Stellen für die RSFSR, in Moskau allein 18 Volksrichter und 12 Richter des Moskauer Kassationsgerichts.

¹²⁾ Bericht über die vom 15.—19. 3. 1937 abgehaltene Tagung der Aktivisten des Volkskommissariates für Justiz der UdSSR., Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 8, S. 11 ff.

helfen muß¹³⁾), dabei durchschnittlich 100—300 Sachen monatlich zu erledigen hat¹⁴⁾), so darf man sich gar nicht wundern, wenn selbst im Gebiet Moskau durchschnittlich 40% der erstinstanzlichen Urteile und Entscheidungen von der Kassationsinstanz aufgehoben bzw. abgeändert werden¹⁵⁾). Die jüngste Aktion gegen die „Schädlinge der Rechtsfront“ hat in den Köpfen derjenigen Richter, die soeben einen Lehrgang durchgemacht haben, eine Verwirrung und Unsicherheit bedenklichster Art hervorgerufen¹⁶⁾). Die Frage der Heranbildung des juristischen Nachwuchses und der Umschulung der bereits tätigen Kräfte, die sich schon bisher zu einer Frage von „ungeheurer politischer Wichtigkeit“ zugespitzt hatte¹⁷⁾), erfährt dank dieser Schädlingsriecherei eine weitere Verschärfung größten Ausmaßes.

2. Die Umschulung der bereits tätigen Kräfte und die Heranbildung des Nachwuchses.

A. Die Umschulung. Die praktischen Ergebnisse des durch Erlaß des Justizkommissariates der RSFSR vom 16. September 1934 eingeführten „juristischen Minimums“ sind überaus dürfelige. Die Prüfungen, die auch hier häufig eine reine Formsache bedeuten, sind bisher noch nicht abgeschlossen. Schon beim ersten Abschnitt hat $\frac{1}{5}$ der Prüflinge trotz größter Nachsicht unbefriedigend abgeschnitten. Die in jahrelanger Arbeit mühsam zusammengestoppelten Lehrbücher sollen nach der kürzlichen Aufdeckung der „Schädlingsarbeit“ ebenfalls einer erneuten gründlichen Umarbeitung unterzogen werden¹⁸⁾.

Ebenso unbefriedigend sind die Ergebnisse der bisherigen Um-

¹³⁾ Daselbst.

¹⁴⁾ Trusse: Die richterlichen Kader von Leningrad, Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 8, S. 38.

¹⁵⁾ Nach Angaben des Vorsitzenden des Moskauer Gebietsgerichts Nikitin auf der bereits erwähnten Aktivistentagung, Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 8, S. 11 ff.

¹⁶⁾ Einer der Teilnehmer der Aktivistentagung machte folgende Äußerung: „Die Absolventen der Hochschulen auf richterlichen Posten wissen nicht, ob sie richtig orientiert sind, denn sie hören ja immer wieder: „Dies sollt ihr nicht lesen, diesem nicht glauben“ (Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 8, S. 16).

¹⁷⁾ Brandenburgskij: „Fragen der Umschulung der richterlichen Kader“ in „Sozialisticheskaja Zakonnost“ für 1936, Nr. 8, S. 70 ff. Der Verfasser war jahrelang am Justizkommissariat der RSFSR in leitender Stellung tätig und ist gegenwärtig Richter am OGH. der UdSSR.

¹⁸⁾ Über das „juristische Minimum“ vgl. „Wyksztalcenie prawnicze“, S. 23; Sovetskaja Justicija 1934, Nr. 28, S. 3; 1936, Nr. 13, S. 9; Nr. 15, S. 23; Nr. 27, S. 5; 1937, Nr. 8, S. 1 usw.

schulung im Wege von 3- bzw. 6-monatlichen Kursen¹⁹⁾). Auf Anordnung des OGH. der RSFSR. und des Justizkommissariates der UdSSR. sollten daher 1936 und 1937 sämtliche Richter ohne fachliche Vorbildung 6-monatliche Kurse durchmachen²⁰⁾). Man muß bei der Beurteilung dieser Maßnahmen berücksichtigen, daß das Richterpersonal sich in beständigem Fluß befindet und daß man bei einer großen Zahl der neu Hinzukommenden eben wieder von vorn anfangen muß.

B. Die Heranbildung des Nachwuchses. Die Hauptaufgabe ruht in der RSFSR. auf den 5 „juristischen Instituten“ in Moskau, Leningrad, Kazan, Sverdlovsk und Saratov, deren Lehrgang seit Herbst 1936 auf 4 Jahre heraufgesetzt worden ist und die hinsichtlich der Aufnahmehedingungen den sonstigen Hochschulen der UdSSR. gleichgesetzt worden sind²¹⁾). In der Praxis dürften diese Bestimmungen jedoch eine wesentliche Milderung erfahren und der Unterrichtsbetrieb infolge des niedrigen Bildungsstandes der Hörerschaft auch weiterhin empfindlich beeinträchtigt werden²²⁾). Weitere Krebsschäden sind der Mangel an stabilen Lehrplänen und der noch empfindlichere Mangel an Lehrbüchern und Lehrmitteln. Von den 370 Absolventen dieser Institute, die selbst bei hundertprozentigem Einsatz dem ungeheuren Mangel an geeigneten Kräften nicht steuern könnten, kehrt überdies ein guter Teil dem Justizdienst den Rücken.

Noch ungünstiger, als in der RSFSR., liegen die Verhältnisse in den übrigen Bundesrepubliken²³⁾.

Die einzige juristische Lehranstalt im Maßstabe der Gesamtunion ist die durch Bundesgesetz vom 5. März 1935 geschaffene „Rechtsakademie der UdSSR. am Zentral-Vollzugsausschuß“ mit 2-jährigem Lehrgang nebst angegliederten „Höheren akademischen Kursen“ mit 1-jährigem Lehrgang. Seit 1936 ist die Akademie in 3 Fakultäten eingeteilt (richterlich-staatsanwaltschaftliche, militärjuristische und wirtschaftlich-rechtliche²⁴⁾). Die Bezeichnung „Akademie“ darf nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß die Hörerschaft sich hier zwar aus-

¹⁹⁾ Sovetskaja Justicija 1935, Nr. 35, S. 4.

²⁰⁾ Dasselbst und Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 9, S. 55.

²¹⁾ Gesetz v. 23. 6. 1936 (GS. der UdSSR. 1936, Nr. 34, Art. 308) nebst Ausführungsverordnung (Wys'sja Škola 1937, Nr. 3, S. 127), wonach u. a. die Absolventen der 10-klassigen Schulen mit den besten Abgangszeugnissen die Hochschulen ohne Aufnahmeprüfungen beziehen können.

²²⁾ Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 4, S. 41 f.; Nr. 7, S. 38 u. a. m.

²³⁾ Bis 1935 gab es z. B. in der Ukraine überhaupt keine Fachschulen für Rechtsunterricht. Seit 1935 gibt es wieder eine juristische Fakultät an der Universität Kiev (Socialističeskaja Zakonnost 1936, Nr. 2, S. 19).

²⁴⁾ GS. UdSSR. 1935, Nr. 13, Art. 99; 1936, Nr. 33, Art. 301.

nahmslos aus Kommunisten zusammensetzt, zu $\frac{2}{3}$ jedoch aus Personen mit Anfangsschulbildung und nur zu etwa $\frac{1}{4}$ aus Personen mit nicht abgeschlossener Mittelschulbildung. Leuten so niedrigen Bildungsgrades, von denen zudem mehr als die Hälfte 40 Jahre und mehr zählt, mutet man es zu, den 4-jährigen Lehrstoff der juristischen Institute in 2 Jahren zu bewältigen. Man rechnet in diesem Jahr mit etwa 200 Absolventen, davon etwa 20 Militärjuristen²⁵⁾.

Zu erwähnen wäre noch, daß das Zentralinstitut für juristischen Fernunterricht in diesem Jahre etwa 300 Absolventen herausbringen soll²⁶⁾.

Das Ergebnis von nahezu 20 Jahren Sovetherrschaft ist also auch auf diesem Gebiet nichts weniger als erfreulich. Nachdem man die Gerichte, den Anwalts- und den ganzen Juristenstand der Vorrivolutionszeit beseitigt hat und deren Notwendigkeit von Tag zu Tag klarer erkennt, hat man es schließlich so weit gebracht, daß man denjenigen, der das „juristische Minimum“ glücklich hinter sich hat, bereits als „Juristen“ gelten läßt²⁷⁾. Der sogenannte „wissenschaftliche Nachwuchs“ (die „Aspiranten“) ist einerseits zahlenmäßig sehr schwach, andererseits dank seiner lückenhaften Allgemeinbildung nicht in der Lage, in der kurzen Ausbildungszeit auch nur eine notdürftige wissenschaftliche Reife zu erlangen²⁸⁾. Was dem Sovetmilieu vollkommen abgeht, ist die geistige und moralische Atmosphäre, ohne die die Entwicklung des rechtlichen Denkens in der täglichen Lebenspraxis und in der wissenschaftlichen Forschung undenkbar ist.

Gesetzgebung und Staatsverträge.

Polen.

Übersicht über die wesentliche Gesetzgebung für das 2. Halbjahr 1936 und das 1. Halbjahr 1937¹⁾.

I. 1936.

1. Gesetz vom 2. 7. 1936 über die Ermächtigung des Staatspräsidenten zum Erlaß von Dekreten (DzURP.²⁾ Nr. 51, Pos. 363).
2. Dekret³⁾ vom 4. 7. 1936 über die Ernennung eines Inspektors für den Luftschatz des Staates (DzURP. Nr. 52, Pos. 368).
3. Gesetz vom 9. 7. 1936, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatsprä-

²⁵⁾ Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 9, S. 19.

²⁶⁾ Sovetskaja Justicija 1937, Nr. 9, S. 20.

²⁷⁾ Socialističeskaja Zakonnost 1937, Nr. 3, S. 77.

²⁸⁾ Daselbst 1936, Nr. 3, S. 34.

¹⁾ Fortsetzung aus Jahrgang 1936/37, S. 114.

²⁾ DzURP.=Dziennik Ustaw (Gesetzblatt).

³⁾ Dekret=Dekret des Staatspräsidenten.

- sidenten vom 23. 12. 1927 über die Staatsgrenzen (DzURP. Nr. 55, Pos. 397).
4. Gesetz vom 9. 7. 1936 über das Lotteriemonopol (DzURP. Nr. 55, Pos. 398).
 5. Dekret vom 26. 6. 1936, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. 10. 1932 über den Militärdienst der Unteroffiziere und Mannschaften (DzURP. Nr. 55, Pos. 399).
 6. Dekret vom 26. 6. 1936, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. 3. 1928 über den Militärdienst der Unteroffiziere und Mannschaften der Kriegsmarine (DzURP. Nr. 55, Pos. 400).
 7. Gesetz vom 4. 7. 1936 über den Staatsgerichtshof (DzURP. Nr. 56, Pos. 403).
 8. Gesetz vom 14. 7. 1936 über die Pässe (DzURP. Nr. 56, Pos. 404).
 9. Gesetz vom 14. 7. 1936 über die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. 2. 1928 über das Baurecht und die Bebauung von Siedlungen (DzURP. Nr. 56, Pos. 405).
 10. Gesetz vom 14. 7. 1936 über die Aufforstung verschiedenen Unlandes (DzURP. Nr. 56, Pos. 406).
 11. Gesetz vom 14. 7. 1936, über die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. 10. 1933, betr. die Übernahme von Grundstücken für verschiedene Geldforderungen in das Staatseigentum (DzURP. Nr. 56, Pos. 407).
 12. Dekret vom 29. 8. 1936, betr. die Abänderung des Dekrets vom 26. 4. 1936 über den Geldverkehr mit dem Auslande sowie über den Verkehr mit ausländischen und inländischen Zahlungsmitteln (DzURP. Nr. 67, Pos. 488⁴⁾).
 13. Dekret vom 21. 8. 1936, über die Anerkennung der Halbinsel Hela als befestigtes Gebiet (DzURP. Nr. 71, Pos. 512).
 14. Dekret vom 22. 9. 1936 über den Arbeitsdienst der Jugend (DzURP. Nr. 72, Pos. 515).
 15. Dekret vom 22. 9. 1936, betr. die Festsetzung einer außerordentlichen Namensliste der Grundstücke, die dem Zwangsankauf unterliegen (DzURP. Nr. 72, Pos. 516).
 16. Dekret vom 29. 9. 1936 über die Hinausschiebung von Exmissionen aus Handels- und Gewerbelokalen (DzURP. Nr. 74, Pos. 525).
 17. Dekret vom 29. 9. 1936 über die Beschränkung der Pensionsrechte der Notare und Hypothekenschreiber (DzURP. Nr. 74, Pos. 526).
 18. Dekret vom 29. 9. 1936, betr. die Abänderung der Verordnung vom 28. 10. 1933, über die Besoldung der Staatsfunktionäre (DzURP. Nr. 75, Pos. 531).
 19. Dekret vom 30. 9. 1936 über das Staatliche Institut für Dorfkultur (DzURP. Nr. 75, Pos. 532).
 20. Dekret vom 30. 9. 1936 über die staatliche Forstwirtschaft (DzURP. Nr. 75, Pos. 533).
 21. Dekret vom 30. 9. 1936, betr. die Hinterlegung von Summen bei der Bank Polski (DzURP. Nr. 75, Pos. 534).

⁴⁾ Vgl. Z. f. osteurop. Recht 1936/37, S. 258.

22. Dekret vom 29. 9. 1936 über die Verfassung der Militärgerichte (DzURP. Nr. 76, Pos. 536).
23. Dekret vom 29. 9. 1936 über die Militärstrafprozeßordnung (DzURP. Nr. 76, Pos. 537).
24. Dekret vom 29. 9. 1936 über die Einführungsvorschriften zum Gesetz über die Verfassung der Militärgerichte und zur Militärstrafprozeßordnung (DzURP. Nr. 76, Pos. 538).
25. Dekret vom 29. 9. 1936 über die Abänderung des Gesetzes vom 10. 6. 1921, betr. die Gründung der Staatlichen Agrarbank (DzURP. Nr. 77, Pos. 539).
26. Dekret vom 29. 9. 1936 über die Abänderung der Verordnung vom 24. 10. 1934 betr. Erleichterungen bei der Abzahlung von Schulden der Besitzer von Landwirtschaften sowie der landwirtschaftlichen Unternehmen und Institutionen gegenüber den Staatsbanken (DzURP. Nr. 77, Pos. 540).
27. Dekret vom 10. 10. 1936, betr. die Abänderung der Verordnung vom 28. 10. 1933 über die Besoldung der Militärs (DzURP. Nr. 79, Pos. 551).
28. Dekret vom 3. 11. 1936 über das Finanzstrafrecht (DzURP. Nr. 84, Pos. 581).
29. Dekret vom 3. 11. 1936 über das Polnische Verrechnungsinstitut (DzURP. Nr. 84, Pos. 582).
30. Dekret vom 3. 11. 1936, betr. die Abänderung der Verordnung vom 27. 10. 1933 über die staatliche Schlachtsteuer (DzURP. Nr. 84, Pos. 583).
31. Dekret vom 3. 11. 1936, betr. Erleichterungen bei der Tilgung verschiedener Verbindlichkeiten der Landgemeinden (DzURP. Nr. 84, Pos. 584).
32. Dekret vom 3. 11. 1936 über die Form der Verträge, betr. die Schürfrechte von harzhaltigen Mineralien (DzURP. Nr. 84, Pos. 585).
33. Dekret vom 3. 11. 1936 über die Regelung des Seefischfangs (DzURP. Nr. 84, Pos. 586).
34. Dekret vom 4. 11. 1936, betr. die Abänderung der Vorschriften über die staatliche Grundsteuer (DzURP. Nr. 85, Pos. 593).
35. Dekret vom 9. 11. 1936, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 23. 5. 1924, über die allgemeine Wehrpflicht (DzURP. Nr. 86, Pos. 601).
36. Dekret vom 25. 11. 1936 über das Verhältnis des Staates zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen (DzURP. Nr. 88, Pos. 613).
37. Dekret vom 25. 11. 1936 über die Förderung des Investitionsverkehrs auf dem Gebiete der Ost-Wojewodschaften (DzURP. Nr. 88, Pos. 614).

II. 1937.

1. Gesetz vom 23. 1. 1937 betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 4. 6. 1927 über den Schutz des Arbeitsmarktes (DzURP. Nr. 6, Pos. 47⁵⁾).
2. Verordnung vom 29. 1. 1937, betr. die Vorbereitung der Flieger- und Gasabwehr des Staates in Friedenszeiten (DzURP. Nr. 10, Pos. 73).

⁵⁾ Vgl. Z. f. osteurop. Recht 1936/37, S. 763.

3. Verordnung vom 12. 2. 1937 über die Festsetzung des Namensverzeichnisses der dem Zwangsankauf unterliegenden Landgrundstücke für das Jahr 1937 (DzURP. Nr. 10, Pos. 74).
4. Verordnung vom 12. 2. 1937 über die Festsetzung des Parzellierungsplanes für das Jahr 1938 (DzURP. Nr. 10, Pos. 75).
5. Bekanntmachung des Innenministers vom 22. 1. 1937, betr. die Veröffentlichung eines einheitlichen Textes der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 12. 1927 über die Staatsgrenzen (DzURP. Nr. 11, Pos. 83)⁶⁾.
6. Verordnung des Innenministers vom 22. 1. 1937, betr. die Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten über die Staatsgrenzen (DzURP. Nr. 12, Pos. 84)⁷⁾.
7. Gesetz vom 22. 2. 1937 über die Höheren Privatschulen (DzURP. Nr. 13, Pos. 89).
8. Gesetz vom 22. 2. 1937, betr. die Abänderung des § 2249 des Zivilgesetzbuches vom Jahre 1896 (DzURP. Nr. 16, Pos. 102).
9. Gesetz vom 22. 2. 1937 über die Staatliche Seeschule in Gdingen (DzURP. Nr. 16, Pos. 103).
10. Gesetz vom 27. 2. 1937 über die selbständige Ausgleichssteuer für Landgemeinden (DzURP. Nr. 16, Pos. 104).
11. Gesetz vom 22. 2. 1937 über den Ausnahmezustand (DzURP. Nr. 17, Pos. 108).
12. Gesetz vom 3. 3. 1937, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 über die Liquidierung des Vermögens der früheren russischen Rechtspersonen (DzURP. Nr. 17, Pos. 110).
13. Gesetz vom 3. 3. 1937 über die Änderung der territorialen Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Bromberg, Gnesen, Ostrowo und Posen (DzURP. Nr. 19, Pos. 121).
14. Dekret vom 12. 3. 1937 über den Militärdienst für Offiziere (DzURP. Nr. 20, Pos. 128).
15. Gesetz vom 16. 3. 1937 über das Staatliche Wissenschaftliche Institut für die Landwirtschaft (DzURP. Nr. 21, Pos. 129).
16. Gesetz vom 16. 3. 1937, betr. die Abänderung des Dekrets des Staatspräsidenten vom 30. 9. 1936 über die staatliche Forstwirtschaft (DzURP. 21, Pos. 130).
17. Gesetz vom 24. 3. 1937, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1932 über das Oberste Verwaltungsgericht (DzURP. Nr. 24, Pos. 150).
18. Gesetz vom 29. 3. 1937, betr. die Abschließung der Entschuldungsaktion der Selbstverwaltungsverbände (DzURP. Nr. 24, Pos. 151).
19. Gesetz vom 29. 3. 1937 über die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Fortbildungs-Berufsschulen (DzURP. Nr. 24, Pos. 152).

⁶⁾ Vgl. Z. f. osteurop. Recht 1936/37, S. 636.

⁷⁾ Vgl. Z. f. osteurop. Recht 1936/37, S. 643.

20. Gesetz vom 29. 3. 1937, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 24. 3. 1933 über die außerordentliche Vermögensabgabe (DzURP. Nr. 27, Pos. 189).
21. Gesetz vom 29. 3. 1937, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 1. 6. 1927 über die Förderung des Ausbaues und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen (DzURP. Nr. 27, Pos. 190).
22. Gesetz vom 29. 3. 1937, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 15. 3. 1933 über die akademischen Schulen (DzURP. Nr. 27, Pos. 192).
23. Gesetz vom 7. 4. 1937 über die Konversion und den Umtausch von staatlichen, kommunalen bzw. vom Staat garantierten Emissionspapieren, die in fremden Währungen ausgegeben wurden (DzURP. Nr. 28, Pos. 207).
24. Gesetz vom 7. 4. 1937, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. 3. 1928 über die Mineralölsteuer (DzURP. Nr. 28, Pos. 208).
25. Gesetz vom 7. 4. 1937, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 1930 über die Sicherheit der Seeschiffe (DzURP. Nr. 29, Pos. 215).
26. Gesetz vom 7. 4. 1937, betr. die Übernahme der Forderungen und Verbindlichkeiten der früheren Landkommission für Rentengüter durch den Umsatzfonds der Agrarreform (DzURP. Nr. 29, Pos. 216).
27. Gesetz vom 14. 4. 1937, betr. die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (DzURP. Nr. 30, Pos. 220).
28. Gesetz vom 14. 4. 1937, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 10. 1934 über die Konversion und Ordnung der landwirtschaftlichen Schulden (DzURP. Nr. 30, Pos. 222).
29. Gesetz vom 14. 4. 1937, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 10. 1927 über die Aufhebung der Sonderrechte der Stände (DzURP. Nr. 30, Pos. 223).
30. Gesetz vom 14. 4. 1937 über Forst- und Feldschäden (DzURP. Nr. 30, Pos. 224).
31. Gesetz vom 14. 4. 1937, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversorgung (DzURP. Nr. 30, Pos. 225).
32. Gesetz vom 14. 4. 1937, betr. die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über die außerordentlichen Schlichtungskommissionen für die Erledigung von Sammelstreitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Handel und Gewerbe (DzURP. Nr. 30, Pos. 226).
33. Gesetz vom 14. 4. 1937 über Arbeitssammelverträge (DzURP. Nr. 31, Pos. 242).
34. Gesetz vom 14. 4. 1937 über die Kürzung der Arbeitszeit in den Kohlengruben (DzURP. Nr. 31, Pos. 243).
35. Verordnung des Innenministeriums vom 19. 4. 1937, betr. die Inkraftsetzung der Bestimmungen über den Erwerb von Grundstücken in der Grenzzone (DzURP. Nr. 31, Pos. 249)⁸⁾.

⁸⁾ Vgl. Z. f. osteurop. Recht 1937/37, S. 710.

36. Gesetz vom 14. 4. 1937, betr. die Beschränkung des Verkehrs mit Grundstücken, die aus einer Parzellierung entstanden sind (DzURP. Nr. 36, Pos. 272).
37. Gesetz vom 12. 6. 1937, betr. die Abänderung der Grenzen der Wojewodschaften: Posen, Pommerellen, Warschau und Lodz (DzURP. Nr. 46, Pos. 350).
38. Gesetz vom 22. 6. 1937, betr. die Verlängerung der Amtsdauer der vorläufigen Verfassungsorgane der Gemeinde der Hauptstadt Warschau (DzURP. Nr. 48, Pos. 371).

Sovetunion.

Verordnung des Zentralvollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare der UdSSR, betr. die Aufhebung des Verwaltungsverfahrens und die Einführung des Gerichtsverfahrens bei der Sachpfändung zur Deckung von Rückständen staatlicher und örtlicher Steuern, von Pflichtversicherungsbeiträgen, Naturalpflichtablieferungen und Geldbußen von Kollektivwirtschaften, Heimarbeits-Produktivgenossenschaften und einzelnen Bürgern vom 11. 4. 1937.

Vorbemerkung.

Die nachstehende VO. bildet ein Glied in der Kette der allgemeinen Maßnahmen, die im Zuge der Stalinschen Verfassungsreform dazu bestimmt sind, die Sovetunion nach außen hin zu einem „Rechtsstaat“ um- bzw. (nach amtlicher Sovetauffassung) auszugestalten. Diese VO., die im besonderen den Zweck verfolgt, den Kollektivbauern das große Interesse des Regimes an einer Besserung ihrer Rechtslage vor Augen zu führen, steht völlig im Einklang mit der augenblicklich herrschenden politischen Linie¹⁾. Schon vor der Veröffentlichung der VO. vom 11. 4. 1937 waren Beschlüsse der obersten Stellen der Sovetregierung und der Kommunistischen Partei ergangen, die, wie z. B. der Beschuß vom 20. 3. 1937 betr. Pflichtablieferungen (GS. UdSSR. 1937, Nr. 21, Art. 78) die Verhängung von Geldbußen gegen Kollektivwirtschaften untersagten, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen waren und sofern keine Böswilligkeit vorlag. Im letzteren Falle verhängt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft Geldbußen in Höhe des Gegenwerts der nicht rechtzeitig abgelieferten Mengen und ordnet überdies deren zwangsweise Beitreibung in Natur an. Bemerkenswert ist weiterhin, daß der Gegenwert der nicht rechtzeitig abgelieferten Mengen nicht, wie nach der VO. vom 19. 1. 1933, nach den Marktpreisen, sondern nach den weit niedrigeren staatlichen Einkaufspreisen zu bemessen ist.

Die VO. vom 11. 4. 1937 kündigt die Einführung des gerichtlichen Verfahrens für die Beitreibung von Rückständen sämtlicher Steuern und steuerähnlicher Leistungen an den Staat an. Sie entzieht den Verwaltungs-

¹⁾ Als Beispiel aus jüngster Zeit wäre hinzuweisen auf die VO. des RdVK. und des Zentralausschusses der Kommunistischen Partei der UdSSR. vom 15. 5. 1937 (GS. UdSSR. Nr. 32, Art. 135), die Kollektiv- und Einzelbauern über 60 Jahre, in deren Familie keine arbeitsfähigen Mitglieder vorhanden sind, ab 1. 7. 1937 von Geldsteuern und Abgaben befreit. Auch hier bleibt die in Aussicht gestellte Durchführungs-VO. des VKtes der Finanzen und UdSSR abzuwarten.

organen (Steuer- und Aufbringungsorganen, Dorfräten und Rayon-Vollzugs-ausschüssen) generell ihre bisherigen Befugnisse zur Verhängung von Geldbußen, wie die obenerwähnte VO. vom 20. 3. 1937 dies bereits hinsichtlich der Getreidepflichtablieferungen der Kollektivwirtschaften festgesetzt hat. Bemerkenswert ist an der VO. vom 11. 4. 1937 ferner die Einbeziehung der Heimarbeits-Produktivgenossenschaften (kustarno-promyslovye arteli) und der „einzelnen Bürger“. Die Kategorie der „einzelnen Bürger“ umfaßt vor allem die Einzelbauern, daneben aber auch Arbeiter, Angestellte, Rentenempfänger, die z. B. als Eigentümer von kleinen Anwesen außerhalb der städtischen Siedlungen steuerpflichtig sein können. Daß die VO. vom 11. 4. 1937 in erster Linie zugunsten der Kollektivbauern wirken soll, ersieht man daraus, daß das bisherige Verwaltungsverfahren für die Beitreibung der rückständigen Getreidepflichtablieferungen von Einzelbauern und der rückständigen Fleischpflichtablieferungen von „einzelnen Bürgern“ beibehalten worden ist. Der Gesetzgeber hat also in diesen Fällen den zuständigen Verwaltungsorganen lediglich die Berechtigung zur unmittelbaren Verhängung von Geldbußen entzogen. Wenn auch die VO. vom 11. 4. 1937 eine Reihe ziemlich eingehender Einzelvorschriften enthält (z. B. in Art. 3 und 4), die ihrerseits auf bereits bestehenden Gesetzen fußen²⁾, so kann doch ein abschließendes Urteil über ihre wirkliche Tragweite frühestens nicht vor Erlass der erforderlichen Durchführungsbestimmungen gefällt werden. Diese Durchführungsbestimmungen pflegen in der Regel erst dann zu erscheinen, wenn die betreffende Frage im propagandistischen Sinne nicht mehr aktuell ist und wenn man Neuerungen, die bei ihrer Verkündigung nahezu epochenmachend wirkten, auf ihr meist recht bescheidenes Maß zurückzuschrauben kann.

Rechtsanwalt R. B., Berlin.

Text der Verordnung.

Art. 1. Das bisherige Verfahren, auf Grund dessen die Pfändung von Vermögensgegenständen der Kollektivwirtschaften, der Heimarbeits-Produktivgenossenschaften und einzelner Bürger zur Deckung von Rückständen staatlicher und örtlicher Steuern, von Pflichtversicherungsbeiträgen, Naturalpflichtablieferungen und Geldbußen im Verwaltungswege auf Grund von Verfügungen der Steuerorgane, der Aufbringungsorgane, der Dorfräte und der Rayon-Vollzugs-ausschüsse erfolgt, wird aufgehoben.

Art. 2. Es wird bestimmt, daß die Pfändung von Vermögensgegenständen der Kollektivwirtschaften, der Heimarbeits-Produktivgenossenschaften und einzelner Bürger zur Deckung von Rückständen staatlicher und örtlicher Steuern, von Pflichtversicherungsbeiträgen, Naturalpflichtablieferungen und Geldbußen nur auf Grund von Urteilen der Volksgerichte erfolgen kann.

Art. 3. Es wird bestimmt, daß die Steuer- und Versicherungsinspektoren und die Inspektoren für Aufbringungen vor Beantragung der gerichtlichen Beitreibung von Rückständen verpflichtet sind, dem in Verzug geratenen Schuld-

²⁾ Art. 3 der VO. vom 11. 4. 1937 lehnt sich engstens an die Art. 59 und 60 der Durchführungs-VO. über Getreidepflichtablieferungen für 1937 an (GS. UdSSR. Nr. 33, Art. 137). Art. 4 ist inhaltlich eine Wiederholung der VO. des RdVK. der RSFSR. vom 3. 11. 1934, in der diejenigen Gegenstände, die bei steuerlichen und sonstigen Beitreibungen im Verwaltungswege unpfändbar sind, außerordentlich eingehend aufgezählt werden. Vgl. hierzu näheres in Z. f. osteurop. Recht 1934/35, S. 453 ff.

ner mindestens 10 Tage vor Stellung des Antrages an das Gericht eine schriftliche Zahlungsaufforderung zukommen zu lassen.

Begleicht der in Verzug geratene Schuldner die Rückstände vor der Gerichtsverhandlung, so ist das Gerichtsverfahren einzustellen.

Erfolgt die rückständige Leistung innerhalb von 10 Tagen nach ergangener gerichtlicher auf Pfändung von Vermögensgegenständen lautenden Entscheidung, so wird diese Entscheidung außer Kraft gesetzt und dem in Verzug geratenen Schuldner werden die Gerichtskosten in Höhe von 3 bis 10 Rubel auferlegt.

Art. 4. Es wird bestimmt, daß auf Grund von Gerichtsentscheidungen betr. Pfändung und Versteigerung von Vermögensgegenständen einzelner Bürger zur Deckung deren Rückstände aus staatlichen und örtlichen Steuern, Pflichtversicherungsbeiträgen, Naturalpflichtablieferungen und Geldbußen nachstehende Vermögensgegenstände nicht gepfändet werden können:

- a) das Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden oder Teile desselben;
- b) eine Kuh oder in deren Ermangelung eine Jungkuh, bei Kollektivteilnehmern auch Geflügel, Schafe, Ziegen und Schweine bis zur Hälfte der Norm laut Satzung des landwirtschaftlichen Arteis³⁾, nebst dem für sie bestimmten Futter;
- c) Kleidung, Schuhwerk, Wäsche, Bettzubehör, Küchengerät, Betten, Tische, Stühle, Koffer, Lampen, soweit die genannten Gegenstände dem persönlichen Gebrauch des in Verzug geratenen Schuldners und dessen Angehöriger dienen, sämtliche Kindersachen;
- d) Nahrungsmittel, die der in Verzug geratene Schuldner und dessen Angehörige bis zur neuen Ernte benötigen;
- e) Geldmittel aus Zahlungen der Sozialversicherung sowie Unterstützungen an Kinderreiche;
- f) Werkzeuge, die der in Verzug geratene Schuldner zur Fortführung seiner Heimarbeit benötigt.

A n m e r k u n g . Bei Einzelwirtschaften kann Korn in Höhe der rückständigen Getreidepflichtablieferungen im Verwaltungsverfahren entzogen werden.

Bei einzelnen Bürgern kann Fleisch in Höhe der rückständigen Fleischpflichtablieferungen im Verwaltungsverfahren entzogen werden, mit Ausnahme einer Kuh oder in deren Ermangelung einer Jungkuh.

Die Entziehung von Korn auf Grund der Getreideablieferungen bei Einzelbauern oder von Fleisch auf Grund der Fleischablieferungen bei Bürgern erfolgt in Fällen dieser Art laut schriftlicher Verfügung des Rayonbevollmächtigten des Ausschusses für Aufbringungen.

Art. 5. Es wird bestimmt, daß die Pfändung von Vermögensgegenständen des in Verzug geratenen Schuldners auf Grund eines Gerichtsurteils von dem Steuer- bzw. Versicherungsinspektor oder Inspektor für Aufbringungen in Gegenwart eines volljährigen Familienmitgliedes des in Verzug geratenen Schuldners sowie zweier Zeugen vorzunehmen ist in Form einer vorschriftsmäßigen Verhandlung, die die genaue Bezeichnung und Wertangabe der gepfändeten Vermögensgegenstände sowie die Unterschriften der genannten Personen zu enthalten hat.

GS. UdSSR. 1937, Nr. 37, Art. 120.

³⁾ Vgl. Z. f. osteurop. Recht 1934/35, S. 551 und den Text des Statutes in „Osteuropa“ 1935, S. 451.

Rechtsprechung.

Jugoslawien.

Ein auf einem nicht zu Serbien gehörenden Staatsteil Jugoslawiens geborenes uneheliches Kind kann den Anspruch auf Anerkennung der Vaterschaft im Bereich Serbiens nicht geltend machen.

Entscheidung des Kassationsgerichts Belgrad v. 29. Dezember 1936,
Rev. Nr. 1516/36.

Der Vertreter der minderjährigen Klägerin beantragte vor dem Bezirksgericht in Prokuplje, das Gericht möge erkennen, daß der Beklagte P. der Vater der Klägerin und verpflichtet sei, ihr einen monatlichen Unterhalt zu zahlen. Zur Begründung führte er aus, daß die Mutter der minderjährigen Klägerin diese als uneheliches Kind in Bistrica (Slowenien) geboren habe. Der Beklagte habe in geschlechtlicher Gemeinschaft mit der Mutter der Klägerin gelebt, von wann ab bis zur Geburt des Kindes nicht weniger als 180 und nicht mehr als 300 Tage verflossen seien; dies sei durch Geständnis des Beklagten vor dem Bezirksgericht in Bistrica erwiesen. Er bat hier nach § 163 österr. aBGB. zu verfahren.

Der Beklagte, der sich zur Zeit des Prozesses im Bereich des Bezirksgerichtes Prokuplje aufhielt, wandte ein, daß auf den vorliegenden Fall lediglich die Vorschrift des § 130 serb. BGB. anzuwenden sei, nach der das Forschen nach der Vaterschaft verboten ist. Außerdem machte er geltend, daß die Klägerin nicht bewiesen habe, daß er der Vater des Kindes sei, weil die Mutter der Klägerin geschlechtlichen Umgang außer mit ihm auch mit anderen Personen gehabt habe.

Das Bezirksgericht in Prokuplje gab im Urteil v. 2. 4. 1936 P. Nr. 333/34/13 der Klage aus folgenden Gründen statt:

Der Beklagte ist geständig, mit der Mutter der Klägerin in geschlechtlichen Beziehungen gestanden zu haben, und wer zugibt, daß er in der Zeit, von der an die Empfängnis datiert, mit einer Frau geschlechtlich verkehrt hat, die bis dahin niederkommt, gilt nach § 163 österr. aBGB. als der Vater des unehelichen Kindes. Da die Klägerin die Forderung gestellt hat, daß der Beklagte als ihr Vater festgestellt werde und die Anwendung des § 163 österr. aBGB. beantragte, das auf dem Territorium Sloweniens, d. h. dort in Geltung ist, wo das Kind empfangen und geboren wurde, so war der Klage stattzugeben ohne Rücksicht darauf, daß dem ausdrücklich die Vorschrift § 130 serb. BGB. entgegensteht, die auf dem Territorium des erkennenden Gerichts in Geltung ist.

Gegen diese Entscheidung legte der Beklagte Berufung ein, in der er neben anderem vorbrachte, daß auf diesen Streitfall § 163 österr. aBGB. nicht angewandt werden könne. Das Berufungsgericht in Prokuplje bestätigte die Entscheidung des ersten Gerichtes und wies die Berufung des Beklagten als unbegründet ab.

In seiner gegen das Urteil des Kreisgerichtes eingelegten Revision legte der Beklagte die falsche rechtliche Beurteilung aus § 597 Punkt 4 Zivilproz.-Verf. dar, darin bestehend, daß das Berufungsgericht auf dem irrgen Standpunkt gestanden habe, es könne auf diesen Streit die Vorschrift § 130 serb. BGB. nicht angewendet werden. In Würdigung dieses Revisionseinwandes erkannte das Kassationsgericht zu Recht, daß dieser begründet sei, weswegen

das Berufungsgericht fehlgesprochen habe, als es die Vorschrift § 163 österr. abGB. auf dem Gebiete des Kreisgerichtes in Prokuplje zur Anwendung gebracht habe, da hier das Territorialgesetz des Gerichtsortes anzuwenden sei, dem der Rechtsstreit zur Entscheidung nach der lex fori unterlegen habe. Nach Meinung des Kassationsgerichtes hat die Vorschrift § 130 BGB. öffentlich-rechtlichen Charakter und verbietet imperativisch die Erforschung der Vaterschaft des unehelichen Kindes. Folglich ist die Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß auch neben solcher ausdrücklichen Redaktion der angeführten Vorschrift dennoch die Anwendung von § 163 österr. abGB. auf den streitigen Fall erfolgen könne, unrichtig. Da aber nach § 130 serb. BGB., der anzuwenden ist, die Vaterschaft nicht festgestellt werden kann, so kann auch keine Verpflichtung auf Unterhaltszahlung, die sich aus dieser ergibt, festgestellt werden.

Aus diesen Gründen hat das Kassationsgericht in Würdigung der Revision des Beklagten die Entscheidung des Berufungsgerichtes abgeändert und die Forderung der Klägerin abgewiesen.

(Archiv za prawne i društvene nauke 1937, Nr. 5.)

Polen.

**Die Offene Handelsgesellschaft ist nicht juristische Person.
Weder der Firma noch der Offenen Handelsgesellschaft kann das Armenrecht ohne gleichzeitigen Nachweis der völligen Armut der Gesellschafter bewilligt werden.**

(Urteil des Obersten Gerichts vom 24. 4. 1936.)

Das Oberste Gericht hat in Sachen der Städtischen Sparkasse von Jarocin gegen die Firma D. u. K. in Jarocin nach Verhandlung über die Kassationsklage der Schuldnerin gegen den Beschuß des Bezirksgerichts in Ostrowo vom 31. 5. 1935 die Kassationsklage abgewiesen.

Begründung.

Das Bezirksgericht in Ostrowo hat durch Beschuß vom 31. 5. 1935 den Beschuß des Burggerichts in Jarocin vom 4. 3. 1935, durch welchen der Antrag der Firma D. u. K. auf Bewilligung des Armenrechts abgelehnt worden ist, bestätigt. Beide Gerichte vertreten den Standpunkt, daß diese Firma nicht völlig arm sei, sofern sie Eigentümerin einer wenn auch verschuldeten Liegenschaft sei.

In der Kassationsklage rügt die Schuldnerin Verletzung der Vorschrift des Art. 112 ZPO. durch eine falsche Bewertung der Vermögenslage der Schuldnerin, trotzdem diese sich damit verteidigt hat, daß die ganzen Einkünfte aus der Liegenschaft bereits vorher im Vollstreckungswege durch die Gläubigerin gepfändet worden seien, weswegen die Schuldnerin aus dieser Liegenschaft keinerlei Einkünfte beziehe und zur Deckung der Gerichtskosten keine Mittel habe. Die Gläubigerin hat sogar die Zwangsversteigerung dieser Liegenschaft in die Wege geleitet.

Das Oberste Gericht hat vor allen Dingen erwogen, daß den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts eine Firma gestellt hat, deren Name darauf hinweist, daß es sich um eine Offene Handelsgesellschaft handelt (Art. 28 § 1 HGB.). Firma ist die Bezeichnung, unter der ein registrierter Kaufmann sein

Unternehmen führt. Die Firma ist aber weder eine natürliche noch eine juristische Person.

Die Offene Handelsgesellschaft ist keine natürliche Person, weil sie eine Gemeinschaft von durch einen Gesellschaftsvertrag gebundenen Personen darstellt, die im gemeinschaftlichen Namen das Erwerbsgeschäft in größerem Umfange führt und keine andere Handelsgesellschaft ist (Art. 75 § 1 HGB.). Eine derartige Gesellschaft ist aber auch keine juristische Person; für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet nämlich jeder Gesellschafter gegenüber den Gläubigern unbeschränkt mit seinem Vermögen (Art. 85 § 1 HGB.), während das Vermögen der Gesellschaft den Gesellschaftern gehört (Art. 137 HGB.). Diese Selbständigkeit der Haftung der Gesellschafter und ihre Berechtigung, in bestimmten Fällen gegen andere Gesellschafter in Wahrung eigener und der Interessen der Gesellschaft aufzutreten, nimmt der Gesellschaft das Kennzeichen einer besonderen von den Personen der Gesellschafter selbst losgelösten Rechtspersönlichkeit.

Weder die Firma noch die Offene Handelsgesellschaft können mithin Bewilligung des Armenrechts verlangen, denn die Vorschrift des Art. 112 HGB. berechtigt zur Geltendmachung dieses Rechts nur natürliche oder juristische Personen, welche ihre völlige Armut nachgewiesen haben. Die Gemeinschaft von Personen, die eine Offene Handelsgesellschaft bilden, muß somit die völlige Armut eines jeden der Gesellschafter und die völlige Armut dieser ihrer Vereinigung nachweisen, wie sie ihren Ausdruck in der Gesellschaft und in der durch Vorschriften vorbehalteten Selbständigkeit des Vermögens gefunden hat, wenn sie sich mit Erfolg um die Bewilligung des Armenrechts bemühen will.

Einen derartigen Antrag hat im vorliegenden Falle die Firma D. u. K. gestellt, die Bescheinigung der Stadtgemeinde in Jarocin über die Vermögenslage betrifft ebenfalls nur diese Firma, welche mit ihrem Namen das Unternehmen der Offenen Handelsgesellschaft deckt.

Selbst wenn die völlige Armut der Offenen Handelsgesellschaft erwiesen ist, so wird dadurch nicht die Bewilligung des Armenrechts ohne gleichzeitigen Nachweis der völligen Armut der Gesellschafter begründet. Weil diese Armut nicht festgestellt worden ist, fehlt es an der Grundlage, der Antragstellerin das Armenrecht zu bewilligen, und hierdurch ist auch nicht die Vorschrift des Art. 112 ZPO. verletzt worden.

Sofern sich aber der Kassationseinwand als ungerechtfertigt erwiesen hat, mußte die Kassationsklage nach Art. 436 ZPO. abgewiesen werden.

(Zbiór Orzeczeń Sądów Polskich, 1937, Nr. 54.)

Wie sich aus dem Sinn und Zweck des Art. 309 § 1 P. 1 HGB. ergibt, kann die Satzung einer Aktiengesellschaft als „Sitz der Gesellschaft“ nicht einen Ort angeben, an dem gewerbliche Niederlassungen der Gesellschaft nicht vorhanden sind und in welchem auch nicht die Verwaltung der Gesellschaft geführt wird. Ohne rechtliche Bedeutung ist der Umstand, daß die Gründer der Gesellschaft (beispielweise mit Rücksicht auf die in dem betreffenden Gebiete gewährten Steuervergünstigungen) ein Interesse daran haben, den Sitz an einem Orte zu begründen, der der faktischen Sachlage nicht entspricht.

(Beschluß des Appellationsgerichts Posen vom 14. 11. 1936.)

Das Appellationsgericht in Posen hat in nichtöffentlicher Sitzung in Sachen der Handelsfirma „Rudy i Prażalnia“, Aktiengesellschaft in Gdingen,

auf die Beschwerde des Vorstandes der Gesellschaft vom 16. 10. 1936 gegen den Beschuß des Bezirksgerichts in Gdingen vom 3. 10. 1936 beschlossen, den angefochtenen Beschuß auf Kosten des Beschwerdeführers zu bestätigen.

Begründung.

Das Appellationsgericht teilt die Auffassung des erinstanzlichen Gerichts, daß nach Art. 309 § 1, P. 1 HGB. die Satzung der Aktiengesellschaft als Sitz der Gesellschaft einen Ort, an welchem weder gewerbliche Gründungen noch die Verwaltung der Gesellschaft vorhanden sind, nicht angeben könne (vgl. den HGB.-Kommentar von Dziurzyński, Fenichel und Honzatko, Anm. 6 zu Art. 162 und Anm. 3 zu Art. 309). Ohne rechtliche Bedeutung ist hierbei der Umstand, daß die Gründer der Gesellschaft (beispielsweise mit Rücksicht auf die in dem betreffenden Gebiete geltenden Steuervergünstigungen) ein Interesse daran haben, den Sitz der Gesellschaft an einem anderen Orte zu begründen, der der faktischen Sachlage nicht entspricht. Im vorliegenden Falle gibt der Beschwerdeführer zu, daß die Gesellschaft in Gdingen weder gewerbliche Niederlassungen noch eine Verwaltung für die Geschäfte der Gesellschaft hat; somit ist es unzulässig, in der Satzung als Sitz der Gesellschaft Gdingen zu bestimmen. Da die Gesellschaft nichts zur Entwicklung von Gdingen beiträgt, kann sie auch nicht die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, die den in dieser Hafenstadt befindlichen Unternehmen gewährt werden. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob die Tatsache, daß das Unternehmen in Gdingen nicht in Gang gebracht wird, auf von der Gesellschaft nicht abhängenden Umständen beruht.

Aus diesen Gründen war der angefochtene Beschuß auf Kosten des Beschwerdeführers gem. Art. 101, 109 § 1, 408 § 1 und 421 § 1 ZPO. in Verbindung mit Art. 17, 309 und 337 HGB. und §§ 10, 26, 27, 29, 31 und 62 Punkt 2 der VO. betr. das Handelsregister zu bestätigen.

(Przeglad Prawa Handlowego, 1937, H. 5, S. 222.)

Rumänien.

Die Nichteinhaltung einer Verpflichtung, sich den rumänischen Gesetzen und der rumänischen Gerichtshoheit zu unterwerfen, durch die in Rumänien eingetragene Zweigstelle einer ausländischen Aktiengesellschaft kann nicht zur Löschung dieser Firma im Handelsregister führen, Art. 211, 217 ung. HGB.

(Entscheidung der Sektion III des OGH vom 31. März 1936.)

Vorbemerkung.

Die Nitrogen-A.G. Budapest errichtete im Jahre 1916 auf dem Gebiete der Stadt Diciosânmartin, die damals zu Ungarn gehörte und heute in Rumänien liegt, eine größere Fabrikanlage, die damals vornehmlich Rüstungszwecken diente. Gelegentlich der Errichtung dieser Anlage, die mit Unterstützung des österr.-ung. Kriegsministeriums geschah, wurde zwischen der Nitrogen-A.G. in Budapest und diesem Ministerium ein Vertrag geschlossen, laut welchem die Anlage bei Eintreten gewisser Umstände kostenlos in das Eigentum des österr.-ung. Staates übergehen sollte. Nach dem Zusammenbruch der österr.-ung. Monarchie arbeiteten die Fabriken in Diciosânmartin weiter, ihre rechtliche Lage wurde erst im Jahre 1928 geregelt, als die Nitrogen-A.G. in Budapest beim zuständigen Gerichtshof des Regierungsbezirkes Kleinkokeln um Eintragung einer Zweigstelle in Diciosânmartin ansuchte. Dem Ansuchen wurde

stattgegeben, wobei die Nitrogen A.G. in Budapest die im Art. 211 des in Siebenbürgen heute noch geltenden ung. HGB.¹⁾ enthaltenen Bedingungen erfüllte

¹⁾ **HGB. Art. 211.** Jede ausländische Aktiengesellschaft ist verpflichtet, gleichzeitig mit dem Gesuch um die handelsgerichtliche Eintragung dem zuständigen Gerichtshofe ihre Satzungen in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen, die im Firmenregister einzutragen sind, und muß gleichzeitig nachweisen:

1. daß sie unter Beobachtung der Gesetze ihres Heimatstaates gegründet wurde und ihre Tätigkeit tatsächlich ausübt,
2. daß das Gesellschaftskapital, das für die im Inland zu tätigenden Geschäfte bestimmt ist, auch im Inlande angelegt ist,
3. daß sie zur Durchführung der Geschäfte im Inland einen Vertreter mit dem Sitz im Inland ernannt hat,
4. daß sie sich verpflichtete, bezüglich der inländischen Geschäfte das inländische Handelsgesetz zu beachten und daß sie die Verantwortung für die Rechtshandlungen ihrer inländischen Vertretung auf sich nimmt,
5. daß der inländische Vertreter das Recht erhielt, für die Firma verbindliche Unterschriften zu leisten,
6. daß sie sich bezüglich der durch ihre Vertretung unternommenen Schritte jeder Art und in allen sich daraus ergebenden Fragen der inländischen Gerichtshoheit und den inländischen Gesetzen unterwirft,
7. daß der fremde Staat, in welchem die Gesellschaft gegründet wurde, die inländischen Aktiengesellschaften nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit behandelt,
8. Die Erfüllung der in Ziff. 2, 3, 4 und 5 aufgezählten Bedingungen muß durch einen Beschuß der betreffenden Aktiengesellschaft nachgewiesen werden, der ordnungsgemäß verlautbart und gegebenenfalls durch die Staatsregierung gutgeheißen wurde.

Falls die Bewilligung laut zwischenstaatlichen Abmachungen durch das zuständige Ministerium erteilt wird, so hat dieses laut obigen Vorschriften zu verfahren.

Art. 213. Über die im Inlande getätigten Handelsgeschäfte hat die ausländische Gesellschaft die vorgeschriebenen Bücher zu führen.

Art. 214. Die inländische Vertretung ist verpflichtet, dem zuständigen Gerichtshof je eine Uraufstellung der Verhandlungsschriften der Generalversammlungen, des Vermögensausweises der Gesellschaft und desjenigen der inländischen Unternehmung innerhalb von 2 Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 217. Die Löschung der Eintragung kann auf Wunsch eines jeden erfolgen, wenn nachgewiesen wird:

1. daß die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Inlande nicht mehr ausübt oder das Recht verlor, über ihre Vermögen zu verfügen,
2. daß sie ohne Rechtfertigung den Verpflichtungen aus Art. 211, Pkt. 3 und Art. 213 und 214 nicht nachkommt,
3. daß der fremde Staat, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegenüber der inländischen Aktiengesellschaft nicht anerkennt,
4. daß eine gegen die Gesellschaft oder ihre inländische Zweigstelle angeordnete Zwangsvollstreckung fruchtlos verlief,

und die in Art. 211, Ziff. 6 vorgesehene Erklärung abgab, sich bezüglich aller durch ihre Vertretung (Zweigstelle) unternommenen Schritte jeder Art und in allen sich daraus ergebenden Streitfällen der inländischen Gerichtshoheit und den inländischen Gesetzen zu unterwerfen.

Im Jahre 1935 erhob der rumänische Staat durch das Ministerium für nationale Verteidigung gegen die Nitrogen-A.G. vor dem rumänischen Gericht die Klage auf entschädigungslose Übergabe der Werke in Diclosánmartin, weil seiner Meinung nach die im Vertrag aus dem Jahre 1916 vorgesehenen Umstände eingetreten seien und weil der rumänische Staat bezüglich aller Rechte aus diesem Vertrag heute als Rechtsnachfolger der österr.-ung. Monarchie anzusehen sei. Die Klage wurde im ersten und im zweiten Rechtsgange abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof jedoch gab ihr statt.

Angesichts dieser oberstgerichtlichen Entscheidung wendete sich die Nitrogen-A.G. in Budapest an das im Vertrag von Trianon vorgesehene rumänisch-ungarische gemischte Schiedsgericht in Paris und führte vor diesem Schiedsgericht Klage, weil ihrer Ansicht nach die Entscheidung des rumänischen Obersten Gerichtshofes eine Liquidierungsmaßnahme enthalte, die den Bestimmungen des Art. 191²⁾ und 250³⁾ dieses Friedensvertrages zuwiderlaufe.

5. daß die Aktiengesellschaft das für die inländischen Geschäfte bestimmte und im Inland angelegte Kapital teilweise oder ganz aus dem Lande zurückzog.

Art. 104 EG. ZPO. (Gesetz LIX aus 1912). Das Justizministerium kann auf dem Verordnungswege das außerstrittige Verfahren in Handels- und Wechselsachen regeln.

2) Friedensvertrag von Trianon. Aus Art. 191: Die Staaten, denen ein Gebiet der gewesenen österr.-ungar. Monarchie übereignet wurde oder die durch Loslösung von dieser Monarchie entstanden, erhalten alle Güter und Besitztümer, die dem ungarischen Staate von früher oder derzeit gehören und in den betreffenden Gebieten liegen.

Laut diesem Artikel werden als unter den Begriff Güter und Besitztümer des gewesenen oder jetzigen Staates fallend angesehen alle Güter, die dem gewesenen ungarischen Königreiche gehörten, ebenso alle Anteile, die dieses Königreich an den Gütern hatte, die sein gemeinsames Eigentum mit der österr.-ungarischen Monarchie bildeten, weiter alles Krongut und der Privatbesitz der gewesenen Herrscherfamilie Österreich-Ungarns.

Diese Staaten werden aber dennoch keinerlei Anspruch auf Güter oder Besitztümer erheben können, die dem gewesenen oder dem derzeitigen ungarischen Staate gehören und außerhalb dieses betreffenden Gebietes gelegen sind.

Der Wert der Güter und Besitztümer, die die einzelnen Staaten, Ungarn ausgenommen, erhalten, wird von der Reparationskommission festgesetzt werden, und zwar zu Lasten des erwerbenden Staates und zu Gunsten Ungarns, alles a conto der unter dem Titel der Wiedergutmachung geschuldeten Summe.

3) Aus Art. 250: Die Rechte und Belange ungarischer Staatsbürger oder von Gesellschaften des Gebietes der ehemaligen österr.-ungarischen Monarchie, die von ihnen kontrolliert werden, können nicht nach den Bestimmungen des Art. 232 und des Anhanges Abteilung IV konfisziert oder liquidiert werden.

Diese Güter, Rechte und Belange werden den Berechtigten frei von jeder derartigen Maßnahme und frei von jedweder anderen verfügenden Maßnahme, von jeder Zwangsverwaltung und jedem Sequester rückgestellt, die vom

Die Einreichung dieser Klage gab dem Generalstaatsanwalt des Appellationsgerichtes in Târgul-Mureş, in dessen Bereich der Sitz der Fabrikanlage fällt, Veranlassung, gegen die Nitrogen-A.G., Zweigstelle in Diciosânmartin, vorzugehen und beim Handelsregister des Gerichtshofes Kleinkokeln die Löschung der Zweigstelle zu beantragen, um ihr ein weiteres Arbeiten in Rumänien unmöglich zu machen. Der Generalstaatsanwalt stützte sich dabei auf die Bestimmungen der Art. 211 und 217 des in Siebenbürgen geltenden HGB. und sah in der Einreichung der Klage in Paris eine Verletzung der seinerzeit gelegentlich der handelsgerichtlichen Eintragung übernommenen Verpflichtung, sich der rumänischen Gerichtshoheit und den rumänischen Gesetzen zu unterwerfen, welche Verletzung ihn seiner Meinung nach dazu berechtigte, auf Grund der Vorschriften des Art. 217 die Löschung im Handelsregister zu verlangen.

Der Gerichtshof gab dem Verlangen des Generalstaatsanwaltes statt, sein Bescheid wurde aber angegriffen und das Appellationsgericht gab der Berufung der Nitrogen-A.G. statt. Der gegen die letztere Entscheidung eingereichte Kassationsreksurs des Oberstaatsanwaltes wurde vom Obersten Gerichtshof zurückgewiesen.

Text der Entscheidung (Auszug).

Wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung einer ausländischen Firma, sich den rumänischen Gesetzen und der rumänischen Gerichtshoheit zu unterwerfen, kann die Löschung der Eintragung dieser Firma nicht verlangt werden. Wenn der Gesetzgeber eine solche Absicht gehabt hätte, so hätte er im Art. 217 des in Siebenbürgen geltenden HGB. auch Ziff. 6 des Art. 211 HGB. ausdrücklich angeführt, die die obige Bedingung vorsieht, oder er hätte sich im allgemeinen auf Art. 211 bezogen, ohne auf einzelne Punkte besonders hinzuweisen, wenn er der Meinung gewesen wäre, daß die Nichteinhaltung irgendeiner Bestimmung des Art. 211 zur Löschung der Eintragung führen kann.

Demnach hat das Appellationsgericht zu Recht entschieden, daß die Handlung der Nitrogen-A.G. — begangen durch Einreichung einer Klage vor dem rumänisch-ungarischen Schiedsgericht in Paris unter Verletzung der gelegentlich der handelsgerichtlichen Eintragung eingegangenen Verpflichtung — keinen Grund zur Löschung der Eintragung darstellt.

Der Oberste Gerichtshof hat den Rekurs des Generalstaatsanwaltes beim Appellationsgericht zurückgewiesen wie folgt:

Aus der auf dem Rekurswege angefochtenen Entscheidung und aus den Akten ist festgestellt, daß der Generalstaatsanwalt des Appellationsgerichtes den Gerichtshof ersucht hat, die Eintragung der Nitrogen-A.G. auf Grund der Bestimmungen der Art. 211 und 217 ung. HGB. zu löschen. Der Gerichtshof hat diesem Ansuchen stattgegeben und die Löschung dieser Firma angeordnet. Gegen diese Entscheidung hat die Gesellschaft Berufung eingelegt. Das Appellationsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung der Berufung statt-

3. November 1918 bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages getroffen wurden. Sie werden in dem Zustande zurückgestellt, in welchem sie sich vor Ergreifung dieser Maßnahmen befanden. Beschwerden, die von ungarischen Staatsangehörigen auf Grund dieses Artikels eingebracht werden können, sind dem gemischten Schiedsgericht aus Art. 239 zu unterbreiten.

gegeben, den Bescheid des Gerichtshofes aufgehoben und das Ansuchen des Generalstaatsanwaltes abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof hat festgestellt, daß die Nitrogen-A.G. eine ausländische Gesellschaft ist, die ihren Sitz in Budapest hat und daß sie, als sie ihre Tätigkeit auch in Rumänien ausüben wollte, beim Gerichtshof Kleinkokeln im Jahre 1928 um Eintragung einer Zweigstelle in Diciosânmartin ansuchte. Der Gerichtshof hat, nachdem er feststellte, daß die laut Art. 211 HGB. vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden, die Eintragung dieser Gesellschaft in das Handelsregister angeordnet. Die Gesellschaft hat bei Durchführung der Eintragung erklärt, sich allen rumänischen Gesetzen und der rumänischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Sie hat, ohne die rechtskräftige Beendigung des vor den rumänischen Gerichten durch das Ministerium der nationalen Verteidigung wegen Anerkennung des Rechtes der Übernahme ihrer in Rumänien gelegenen Fabrikanlage in den Besitz des rumänischen Staates eingeleiteten Prozesses abzuwarten, beim rumänisch-ungarischen Schiedsgericht in Paris Klage geführt und gefordert, dieses möge feststellen, daß die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes im Prozesse des Ministeriums für nationale Verteidigung, durch welche ausgesprochen wurde, daß der rumänische Staat der Rechtsnachfolger des österr.-ung. Kriegsministeriums bezüglich der Rechte sei, die aus dem zwischen diesem Ministerium und der Nitrogen-A.G. geschlossenen Vertrage herrühren, eine Regierungsmaßnahme, und zwar eine Liquidierungsmaßnahme sei, die gegen die Bestimmungen des Art. 250 des Trianoner Friedensvertrages verstößt. Weiter stellte er fest, daß die Tatsache, daß die Nitrogen-AG. ihre Klage beim ungarisch-rumänischen Schiedsgericht in Paris erhob, nicht als Verstoß gegen ihre anlässlich der Eintragung der Zweigstelle übernommene Verpflichtung auf Einhaltung der Bestimmungen des Art. 211 HGB. zu werten sei, weil — wie das Appellationsgericht sagt — das seinerzeit mit dem österr.-ung. Staate geschlossene Abkommen in Wien im Jahre 1916, also im Auslande, abgeschlossen worden sei, die Klage vor dem Schiedsgericht aber von der Budapester Zentrale und nicht von der Vertretung in Rumänien ausgegangen sei, die sich die Klage der Zentrale nicht zu eigen mache. Ja, selbst wenn man diese Handlung als Vergehen gegen die gelegentlich der Eintragung übernommenen Verpflichtungen betrachten wolle, sei auch in diesem Falle das Ansuchen des Generalstaatsanwaltes unbegründet, da die zur Last gelegte Handlung nicht unter die im Art. 217 HGB. angeführten Gründe zu zählen ist, die zur Löschung der handelsgerichtlichen Eintragung führen.

Der gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtes eingereichte Rekurs wurde folgendermaßen begründet:

1. Irrige Auslegung und Verletzung der Bestimmungen des Art. 211, Ziff. 6 des ung. HGB. und Überschreitung der Machtvollkommenheit.
2. Irrige Auslegung der Art. 211 und 217 des in Siebenbürgen geltenden HGB. und Überschreitung der Machtvollkommenheit.
3. Verletzung und irrite Auslegung der VO. Nr. 68 300/914⁴⁾ des ungarischen Justizministeriums (Verordnungsblatt II. Teil, S. 3), bezüglich der Firmen-

⁴⁾ Aus der Verordnung Nr. 68 300/914 des ungarischen Justizministeriums. Der auf Grund der Bestimmungen des Art. 217 des Handelsgesetzes vorzunehmenden Löschung der Eintragung der Vertretung einer ausländischen Aktiengesellschaft aus dem Handelsregister hat eine Aufforderung des Gerichtshofes, bei dem das betreffende Handelsregister geführt wird, voranzugehen, in wel-

bezeichnung, die auf Grund des Art. 104 des Gesetzes 54 aus dem Jahre 1912 erlassen und durch das Dekretgesetz Nr. 1⁶⁾ des siebenbürgischen Landesrates aufrecht erhalten worden sei, sowie mangelnde Begründung und Überschreitung der Machtvollkommenheit.

Der Generalstaatsanwalt wendet also im zweiten Motiv irrite Auslegung der Art. 211 und 217 HGB. und Überschreitung der Machtvollkommenheit ein und behauptet in seinen diesbezüglichen Ausführungen, daß das Appellationsgericht irrig dahingehend entschieden habe, daß die Nichtbeachtung der durch die Firma Nitrogen übernommenen Verpflichtung nicht zur Löschung der Eintragung der Zweigstelle im Handelsregister führe, weil dieser Verstoß nicht unter den im Art. 217 HGB. einschränkend aufgezählten Fällen vorkomme und weil nach Ansicht der Staatsanwaltschaft dieser Gesetzestext sich auf Handlungen beziehe, die nach der Eintragung geschahen, nicht aber auf die Nichtbeachtung der für die Eintragung geforderten Bedingungen.

Es entspricht den Tatsachen, daß Art. 211 HGB. vorsieht, jede ausländische Aktiengesellschaft, die unter ihrer Firma auf siebenbürgischem Gebiet tätig sein wolle, sei es als Zweigstelle, sei es als Agentur, müsse um die handelsgerichtliche Eintragung bei dem Gerichtshofe ansuchen, in dessen Bereich sie die Zweigstelle oder Agentur errichten will und daß sie zu diesem Zweck bei Einreichung des Eintragungsgesuches auch eine beglaubigte Abschrift ihrer Satzungen vorlegen und unter anderem sich verpflichten müsse, sich bei allen Geschäften der Zweigstelle und in allen sich daraus ergebenden Streitfällen der rumänischen Gerichtshoheit und den rumänischen Gesetzen zu unterwerfen. Wenn auch dieser Gesetzestext diese Verpflichtung als unumgängliche Bedingung zur Eintragung der ausländischen Firma vorsieht, so sieht Art. 217, der sich aus demselben Anlaß mit den Fällen der Löschung der Firma befaßt, keineswegs die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung nach erfolgter Eintragung als Löschungsgrund vor.

Aus der Auslegung dieses letzten Gesetzestextes geht also hervor, daß die Aufzählung der Fälle der Löschung einer eingetragenen Firma einschränkend ist und daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigte, daß die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zur Löschung der Firma führen solle. Daß dem so ist, geht eindeutig aus den Bestimmungen des Art. 217 Ziff. 2 hervor, der vorsieht, daß die Löschung einer Firma nur wegen Nichtbeobachtung der in Ziff. 3 des Art. 211 aufgezählten Bedingungen möglich ist. Daraus wieder geht hervor, daß wegen Nichtbeachtung dieser Verpflichtung die Löschung nicht verlangt werden kann. Denn wenn der Gesetzgeber dies gewünscht hätte, so hätte er im Art. 217 ausdrücklich auch Ziff. 6 des Art. 211 angeführt, die die Bedingung vorsieht, sich den rumänischen Gesetzen und der rumänischen Gerichtshoheit zu unterwerfen oder aber, er hätte sich ohne nähere Bezeichnung eines anderen Punktes im allgemeinen auf diesen Gesetzestext bezogen.

cher die zu löschen Vertretung aufgefordert wird, innerhalb einer geeigneten Frist den sonst zur Löschung führenden Grund zu beseitigen.

⁶⁾ Dekretgesetz Nr. 1 des siebenbürgischen Regierungsrates, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 27. Januar 1919.

Art. 1. Die Gesetze, Verordnungen, Durchführungsverordnungen und gesetzlichen Statuten aus der Zeit vor dem 18. Oktober 1918 bleiben im Interesse der öffentlichen Ordnung und um die Rechtskontinuität zu sichern, bis auf weitere Anordnung einstweilig in Geltung.

Da also der Gesetzgeber als Grund zur Löschung einer Firma aus den Bedingungen des Art. 211 nur die aus Ziffer 3 hervorhob, wollte er für die Nichtbeachtung der anderen Bedingungen bloß die Unzulässigkeit eines Ansuchens um Eintragung oder deren Erlangung ausgesprochen sehen. Was die Nichtbeachtung der übernommenen Verpflichtung anbelangt — wie im vorliegenden Falle — so kann ja jedem Verstoß damit entgegengetreten werden, daß die Unzuständigkeit der ausländischen Gerichtsbehörden eingewendet wird.

Aus all dem ergibt sich, daß das Appellationsgericht, wenn es so entschied und die Einreichung einer Klage beim rumänisch-ungarischen Schiedsgericht in Paris entgegen der anläßlich der Eintragung der Zweigstelle übernommenen Verpflichtung nicht als Grund zur Löschung ansah, die angezogenen Gesetzesekte richtig auslegte, ohne ihren Inhalt zu verletzen oder eine Überschreitung seiner Machtvolkommenheit zu begehen, so daß diese Begründung des Rekurses unstichhaltig erscheint.

Anmerkung. Der Kassationshof hat sich in dieser Entscheidung auf den Standpunkt der strikten Auslegung der Bestimmungen des Art. 217 des ung. HGB. gestellt und hat den Versuch, diese Bestimmungen per analogiam auch auf die Verletzung der Bestimmungen des Art. 216 Ziff. 6 auszudehnen, wie dies in der erstinstanzlichen Entscheidung geschah, zunichte gemacht, indem er als oberste Instanz die Entscheidung des Appellationsgerichtes bestätigte, durch welche die erstinstanzliche Entscheidung des Gerichtshofes aufgehoben wurde.

Er hat dabei grundsätzlich ausgesprochen, daß für den Fall eines Verstoßes einer ausländischen Aktiengesellschaft gegen die nach Art. 216 Ziff. 6 übernommene Verpflichtung nicht die Sanktion aus Art. 217 anzuwenden ist. Die einzige Möglichkeit einer Abwehr gegenüber einem solchen Verstoß gegen die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit des rumänischen Staates besteht nur in der Erhebung der Einwendung der Unzuständigkeit, über welche die angerufene ausländische Instanz zu entscheiden hat, wobei dann immer noch letzten Endes die Frage der Durchführbarkeit der von den ausländischen Gerichtsbehörden gefällten Entscheidung in Rumänien nach rumänischem Gesetz geregelt werden muß, wobei in allen Landesteilen die bestehenden ZPO. (österreichische, ungarische und altrumänische) den Grundsatz enthalten, daß das zu vollstreckende Urteil nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstossen darf. Dergestalt sind der Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der angerufenen ausländischen Gerichtsinstanzen Schranken gesetzt, denn die Einwendung, daß in einem solchen Falle die öffentliche Ordnung berührt wird, ist vollkommen stichhaltig, geht es doch nicht an, die Verpflichtung aus Art. 216 auf sich zu nehmen und sie dann nicht einzuhalten und derart die Hoheitsrechte des rumänischen Staates zu schmälern. Aber auch diese Einwendung der Unzuständigkeit steht nur den jeweils interessierten Prozeßgegnern der ausländischen Aktiengesellschaft zu, während der rumänische Staat als solcher im allgemeinen keine Möglichkeit hat, in das vor den angerufenen ausländischen Instanzen laufende Verfahren einzugreifen und seinerseits diese Einwendung von Amts wegen wegen der Verletzung seiner durch die nach Art. 216 Ziff. 6 ung. HGB. abgegebenen Erklärung eindeutig anerkannten Hoheitsrechte auf dem Gebiete der Rechtsprechung zu erheben.

Im vorliegenden besonderen Falle war die Lage für den als Prozeßgegner der ausländischen Aktiengesellschaft vor dem rumänisch-ungarischen

Schiedsgericht in Paris auftretenden rumänischen Staat, vertreten durch das Ministerium für nationale Verteidigung, umso schwieriger, als er sich dessen bewußt sein mußte, die Entscheidung dieses auf internationalen Verträgen beruhenden Schiedsgerichtes eben auf Grund dieser internationalen Verträge und wegen der in ihnen enthaltenen Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der erlassenen Entscheidung auf jeden Fall restlos zur Durchführung bringen und damit gegebenenfalls das Urteil aufgehoben sehen zu müssen, welches der Kassationshof im Prozesse wegen der Besitzübergabe der Anlagen in Diciosânmartin zugunsten des rumänischen Staates erlassen hatte.

Rechtsanwalt Fritz Keschmann, Hermannstadt.

Literatur.

Osteuropäische juristische Zeitschriftenenschau.

Gesamtüberblick über Abhandlungen und Entscheidungen betreffend osteuropäische Staaten in den innerhalb Deutschlands erscheinenden Zeitschriften der Jahrgänge 1935—1936¹⁾

Zusammengestellt von Referendar J. Chodzidlo,
Assistent am Osteuropa-Institut Breslau.

6. Lettland.

a) Abhandlungen.

Berent: Die Ehescheidung von Ausländern in Lettland. Z. d. Ak. f. D. R. 1935 (Sonderheft November), S. 39—42.

Burchardt, H. H.: Lettlands Gefängniswesen und Kriminalität 1934/35. Bl. f. Gefängniskunde 1936, S. 248.

Hamel, Walter: Die Aufhebung der deutschen Schulautonomie in Lettland. VB. u. VR. 1934/35, S. 543—549.

Hellmann, Manfred: Die Krisis des Deutschtums in Lettland. Volk u. Reich, Polit. M. H. 1936, S. 495—497.

Markert: Übersicht über Osteuropa: Verfassung — Deutschtum in Lettland. Osteuropa 1936, S. 544—546.

— Übersicht über Osteuropa: Die neuen lettischen Gesetze. Osteuropa 1936, S. 346—349.

Maurach: Das Verwaltungsrecht Lettlands. Deutsche Verw. 1935, S. 78—82.

Mittermaier: Das lettische Strafgesetzbuch. M.Schr. f. Krim.Psych. 1935, S. 535—537.

Neureiter, von: Änderungen der Strafbestimmungen gegen die Fruchtabtreibung in Lettland. Monatsschrift f. Krim.Psych. 1935, S. 270—272.

Schilling, Carl von: Der amtliche Reformentwurf zu einem internationalen Privatrecht Lettlands. Z. d. Ak. f. D.R. 1936, S. 466—473.

— Rechtsangleichung im Baltikum (Anhang: Konvention zwischen Estland,

¹⁾ Fortsetzung aus Jahrg. 1937/38, S. 68.

Lettland und Litauen über gegenseitige Anerkennung und Ausführung von Gerichtsurteilen in Zivilsachen). Z. f. Ausl. u. Int. Pr.R. 1935, S. 558—564.

- Der lettändische amtliche Entwurf zu einer Reform des Ehegüterrechts und der persönlichen Beziehungen der Ehegatten. Z. f. Ausl. u. Int. Pr.R. 1936, S. 733—735.

Steinwallner: Strafrechtsreform in Lettland. Arch. f. Kriminologie 1936, Bd. 99, S. 75—76.

Tatarin-Tarnheyden: Volkstumsunrecht in Lettland. VB. u. VR. 1935/36, S. 671—676.

- Autokratische Regierungen in Lettland und Estland und deren völkische Politik. Arch. d. öff. R. 1935, S. 257—337.

Wolf, G.: Rechtsentwicklung in Lettland im 2. Vierteljahr 1934. J.W. 1935, S. 682.

*** Der Kampf des Deutschstums in Lettland. Zu den jüngsten Willkürakten der lettischen Regierung in Riga. Jugend und Recht 1936, S. 67—69.

Die Gilden zu Riga. Nation und Staat 1936, S. 282—288.

Reform des lettändischen Internationalen Privatrechts. Z. f. Ausl. u. Int. Pr.R. 1935, S. 790—791.

Lettland und der Minderheitenschutz. Erziehung zum Osten 1936, S. 56—58.

Enteignung deutschen Besitzes in Lettland. Erziehung zum Osten 1936, S. 7—10.

Lettische Gewaltpolitik. Erziehung zum Osten 1936, S. 34—39.

Schreiben der Regierungen von Estland, Lettland, Litauen an den Generalsekretär über die Vertretung der baltischen Staaten in den Organen des VB. v. 6. 2. 1935. Z. f. ausl. öff. R. u. VR. 1935, S. 416—418,

b) Entscheidungen:

Deutsch-lettändisches Wirtschaftsabkommen vom 28. 6. 1926. Art. I § 4 befreit lettändische Staatsangehörige nicht von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten. Entsch. des RG. vom 16. 10. 1934. RGZ. 146, 8, J.W. 1935, S. 346. Warn. Jahrb. 1935, S. 332. Höchstrichterl. Rspr. 1935, Nr. 377.

Zu Art. 1 § 4 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der lettändischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland vom 28. 6. 1926 (RGBI. II, S. 631). Entsch. d. RG. vom 16. 10. 1934 mit Anm. von Jonas. J.W. 1935, S. 346—350.

Entziehung des Unterhalts durch Tötung des Unterhaltpflichtigen. Anwendung lettischen Rechts. (Haftpfl.G. § 3 Abs. 2, EGBGB. Art. 19). Urt. d. RG. vom 5. 8. 1935. Warn. Rspr. 1935, S. 295.

7. Litauen.

a) Abhandlungen.

Böhmer, Viktor: Deutschland, die Hauptmächte, Litauen und Memel. J.W. 1935, S. 1595—1597.

- Craemer: Juristische Vorwände und politische Hintergründe der litauischen Gewaltherrschaft. D.J.Z. 1935, Sp. 449—460.
- Doerner: Neues litauisches Presserecht. Deutsche Justiz 1936, S. 653—655.
- Esen, Werner: Die Sejmwahl in Litauen. Osteuropa 1936, S. 697—701.
- Litauen, ein europäisches Erschütterungsgebiet. Osteuropa 1936, S. 248—259.
- Gleispach, Graf Wenzel: Der Rechtsbruch von Kowno. Volk und Reich, Polit. M. H. 1935, S. 481—486.
- Goetze: Das litauische Gesetz über den Schützenverband. Deutsche Justiz 1935, S. 1279—1280.
- Holst, von: Die litauische Gewaltherrschaft im Memelgebiet. N.S.Monatshefte 1935, S. 440—448.
- Markert, W.: Übersichten: Litauische Willkür vor den Wahlen im Memelland. Osteuropa 1935/36, S. 52—58.
- Volks- und Mittelschulgesetz in Litauen. Osteuropa 1936, S. 136.
- Noak, Erwin: Das Fehlurteil von Kowno! Ein politischer Zweckprozeß. J.W. 1935, S. 1074—1076.
- Schilling, von: Rechtsangleichung im Baltikum. (Anhang): Konvention zwischen Estland, Lettland, Litauen über gegenseitige Anerkennung und Ausführung von Gerichtsurteilen in Zivilsachen. (Z. f. Ausl. u. Int. Pr.R. 1935, S. 558—564.
- Schönke, Adolf: Neues aus dem ausländischen Strafrecht: Litauen: Sonderbestimmungen über den Staatsschutz. Z. f. d. ges. StrR.wiss. 1936, Bd. 56, S. 410—411.
- Tabouillet, von: Das litauische Statutsgerichtsgesetz vom 13. 4. 1935. Arch. d. öff. R. 1936, S. 109—117.
- Das neue litauische Militärstatut. D.J.Z. 1936, Sp. 1288—1289.
- Wirschubski: Das Strafrecht des litauischen Statuts. II. Teil, die Folgen der Missetat. Monatsschrift für Krim.Psych. 1935, S. 205—223.
- Unruhe in Litauen. — Not im Memelgebiet. Ostland 1935, S. 68—69.
- Die Deutschen in Großlitauen. Ostland 1935, S. 112—114.
- Das Wirtschaftsabkommen mit Litauen. Ostland 1936, S. 220—222.
- Das litauische Devisenbewirtschaftungsgesetz vom 1. 10. 1935. Osteuropa-Markt 1935, S. 583—590.
- Schreiben der Regierungen von Estland, Lettland, Litauen an den Generalsekretär über die Vertretung der baltischen Staaten in den Organen des VB. vom 6. 2. 1935. Z. f. ausl. öff. R. u. VR. 1935, S. 416—418.
- b) Entscheidungen:
- § 13 RErbhofG. Die Litauer sind stammesgleichen Blutes im Sinne des § 13 des RErbhofG. mit Anm. von Vogels. J.W. 1935, S. 2575—2576.
- §§ 1, 4 Nr. 2 DAG. Ausländer-eigenschaft des Verfolgten und Zulässigkeit deut-

scher Strafverfolgung als Voraussetzungen der Auslieferung (Fall Steinwerder). Beschl. des OLG. Königsberg vom 8. 5. 1935 mit Anm. von Schmidt. Deutsche Justiz 1936, S. 572—573.

8. Memelgebiet.

a) Abhandlungen.

- Anrainer, Walter: Litauens Rechtsbrüche. Volk u. Reich, Polit.M.H. 1935, S. 207—221.
- Böhmert, Viktor: Der Memelprozeß. VB. u. VR. 1935/36, S. 104—109.
- Brandis: Neues aus fremden Rechten — Memelgebiet: Umwandlung deutscher Namen in die litauische Form. Bl. f. internat. u. ausl. Pers.R. (Beilage z. Z. f. Stamts.w.) 1935, S. 111—112.
- Bruns, Viktor: Die Memelfrage. Z. f. ausl. öff. R. u. VR. 1936, S. 645—666.
- Freytag-Loringhoven, Frhr. von: Memel. D.J.Z. 1935, Sp. 193—197.
- Härle: Der Leidensweg des Memellandes. Deutsches Recht 1935, S. 236—239.
- Hermann, Eduard: Die geschichtlichen Rechte der Litauer auf Memel. VB. u. VR. 1935/36, S. 194—196.
- Hesse: Die privatrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung im Memelgebiet seit dem Jahre 1932. Z. f. Ausl. und Int. Pr.R. 1936, S. 123—148.
- Kalijarvi, Thorsten von: Betrachtungen eines Außenstehenden zum Memelprozeß in Kowno. Europäische Revue 1935, S. 229—232.
- Korte, Heinrich: Die Memelfrage als Revisionsproblem. Niemeyers Z. f. Int. R. 1936, S. 233—270.
- Laurence: The Problem of the Memelgebiet. Z. d. Ak. f. D. R. 1935 (Sonderheft November), S. 32—39.
- Markert, Werner: Übersichten: Die Aufgaben des neuen Direktoriums im Memelgebiet. Osteuropa 1935/36, S. 204—208.
- Maurach: Wahlvorbereitungen im Memelgebiet. VB. u. VR. 1935/36, S. 358—363.
- Nüse, Karl-Heinz: Memel 13 Jahre unter litauischer Souveränität. Deutsche Justiz 1936, S. 242—245.
- Oetker: Zur Würdigung des Kownoer Urteils vom 16. März 1935, Z. d. Ak. f. D. R. 1936, S. 103—109.
- Die Rechtslage des Memelgebiets. Z. d. Ak. f. D. R. 1935, S. 574—579.
- Schmelezer, Constantin: Die Herausforderung von Kowno. Volk und Reich, Polit.M.H. 1935, S. 314—315.
- Die Memeltragödie. Volk und Reich, Polit.M.H. 1935, S. 476—479.
- Tabouillot, von: Litauische Kulturpolitik im Memelgebiet. VB. u. VR. 1936/37, S. 341—343.
- Unruhe in Litauen. — Not im Memelland. Ostland 1935, S. 68—69.
- Der Unruheherd Memel. — Eine mißglückte Verteidigungsrede des litauischen Außenministers. Ostland 1935, S. 136—138.

- Um das Recht im Memelgebiet. Ostland 1935, S. 114—115.
 Memel. — Ein Brennpunkt der europäischen Politik. Ostland 1935, S. 87.
 Todes- und Zuchthausurteile in Kauen. Ostland 1935, S. 73—74.
 Der Prozeß gegen die deutschen Memelländer vor dem litauischen Kriegsgericht in Kowno. Jugend und Recht 1935, S. 58—60.
 Die litauische Mordjustiz. Jugend und Recht 1935, S. 73—74.
 Die rechtlose Lage im Memelgebiet. Jugend und Recht 1935, S. 145—147.
 Die völlige Entrechtung der Memelländer. Jugend und Recht 1935, S. 204 f.
 Geht die Entrechtung der Memelländer nach der erfolgreichen Landtagswahl weiter? Jugend und Recht 1935, S. 253 ff.
Klaipeda — Memelland, nicht Klaipeda. VB. u. VR. 1934/35, S. 651—666.
 Bemerkungen zum Kownoer Bluturteil. VB. u. VR. 1935/36, S. 47—50.
 Bemerkungen zur rechtswidrigen Politik Litauens im Memelgebiet. VB. u. VR. 1935/36, S. 122—126.
 Bemerkungen zu den Memelwahlen. VB. u. VR. 1935/36, S. 395—399, S. 477—480.
 Bemerkungen zur Memelfrage. VB. u. VR. 1935/36, S. 617—622, S. 689—693.
 Dokumente. — Erklärung der Fraktion der memelländischen Einheitsliste und der Einspruch des Memellandtages vom 6. 11. 1935. Osteuropa 1935/36, S. 211—213.
 Das litauische Bluturteil gegen die deutschen Memelländer. Deutsches Recht 1935, S. 173—175.
 Memelkonvention und Signatarmächte. D.J.Z. 1935, S. 555—556.
 Memelland. Deutsche Verw. 1935, S. 110—112.
 Memelprozeß. D.J.Z. 1935, Sp. 487—488 u. Sp. 683.
 Die Vergewaltigung des Memelandes. D.J.Z. 1935, Sp. 420—421.

b) Entscheidungen:

- Aus der Praxis des St.I.G. Urteil Nr. 18 vom 24. 6. 32 und Nr. 19 vom 11. 8. 32 betr. die Auslegung des Statuts des Memelgebietes. VB u. VR. 1936/37, S. 47—53.
 Entsch. des St.I.G. vom 11. 8. 1932 betr. Interpretation des Memelstatuts. Niemeyers Z. f. I. R. 1935, S. 99—144.

9. Danzig.

a) Abhandlungen.

- Bisetski:** Die theoretische Ausbildung des Rechtspflegernachwuchses im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Jugend und Recht 1936, S. 254—255.
Crusen: Die Beziehungen der freien Stadt Danzig zu Polen seit der Übernahme der Regierung durch den Nationalsozialismus. Z. f. VR. 1935, S. 39—64.
 — Der hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig. VB. u. VR. 1935/36, S. 232—237.
 — Der neue Kurs in der Freien Stadt Danzig. Z. f. ausl. öff. R. u. VR. 1936, S. 62—75.

- Döllie: Das Erbhofrecht in Danzig. Z. d. Ak. f. D. R. 1935, S. 951—955.
- Gleispach: Die jüngsten Strafrechtsnovellen Danzigs vor dem Permanenten Gerichtshof für Internationales Recht im Haag. Deutsches Recht 1936, S. 23—27.
- Greiser: Danzig als politisches Problem. Hochschule und Ausland 1935, H. 5, S. 1—14.
- Grimm: Die Danziger Strafrechtsnovellen vor dem VB. Deutsche Justiz 1936, S. 213—218.
- Held: Danzigs Erfahrungen mit der Armenrechtsgebühr. D.J.Z. 1936, Sp. 304—306.
- Hopp: Erbhofrecht in Danzig. Deutsche Justiz 1935, S. 840.
- Markert, Werner: Übersichten über Osteuropa. — Danzig und Genf. Osteuropa 1936, S. 764—766.
- Übersichten: Danzig und der deutsch-polnische Wirtschaftsvertrag. Osteuropa 1935/36, S. 195—196.
 - Übersicht über Osteuropa. Chronik der Danziger Ereignisse. Osteuropa 1935, S. 752—758.
 - Übersichten: Danzig in Genf. Osteuropa 1936, S. 427—431.
- Methner: Das Danziger Erbhofrecht. J. W. 1935, S. 3201—3203.
- Danziger Verfassung und VR. VB. u. VR. 1936/37, S. 309—313.
- Müller-Berthold: Zur Rechtslage in Danzig: Danzig-polnisches Abkommen über die Hafenpolizei. — Anstellung von Ausländern in Danzig. — Zulässigkeit besonderer Schiedsinstanzen zwischen Deutschen und Polen. — Garantie der Danziger Verfassung, Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung eines Staatskommissars. Z. f. ausl. öff. R. u. VR. 1935, S. 149—155.
- Reiß: Gesetzgebung und Rechtsprechung in der freien Stadt Danzig in den Jahren 1934 und 1935 Z. f. Ausl. u. Int. Pr.R. 1936, S. 103—122.
- Rumpf: Änderungen des Verfahrensrechtes in Danzig. J.W. 1935, S. 2598—2600.
- Schebitz: Die Annahme an Kindes Statt. — Eintragung des Randvermerkes über einen im Gebiete der Freien Stadt Danzig abgeschlossenen Annahmevertrag. Z. f. St.Amts.w. 1935, S. 323.
- Stauffenberg: Gutachten des St.I.G.H. vom 4. 12. 1935 über die Vereinbarkeit gewisser Danziger Verordnungen mit der Verfassung der Freien Stadt (Benennung eines Richters ad hoc — Zuständigkeit des Gerichts zur Nachprüfung internen Rechts — Vereinbarkeit der Analogie im Strafrecht mit den Grundrechten der Danziger Verfassung). Z. f. ausl. öff. R. u. VR. 1936, S. 153—158.
- Senat — Opposition und Völkerbundskommissar. Ostland 1935, S. 122—123.
- Der Völkerbund und die Stellung des hohen Kommissars. D.J.Z. 1935, Sp. 744—745.
- Die Staatsfeinde und der Kommissar. Ostland 1936, S. 178—179.

Die Komunalwahlen in Danzig und die Entscheidung des Danziger Obergerichts. D.J.Z. 1935, Sp. 33—34.

Völkerrechtliche Dokumente: Vereinbarungen zwischen Danzig und Polen über die Guldenbewirtschaftung und die Auswertung des Danziger Hafens vom 11. 10. 1935. Z. f. VR. 1936, S. 339—340.

Dokumente: Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen von 1933 und 1934. Z. f. VR. 1935, S. 76—112.

Zur Guldenabwertung. D.J.Z. 1935, Sp. 619.

Die Beurteilung der Danziger Abwertung in Polen. Der Deutsche Volkswirt 1935, S. 1485.

Danzig nach der Guldenabwertung. Ostland 1935, S. 110.

Danzig und der Kampf um den Gulden. Ostland 1935, S. 148—149.

Vereinbarungen zwischen Danzig und Polen. Ostland 1935, S. 234.

Die Rechtslage der Freien Stadt Danzig. Ostland 1936, S. 283—284.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

Der erste lettische Strafrechtskongress.

Am 2., 3. und 4. April tagte in Riga der erste Kongreß lettischer Strafrechtler. Als erster sprach Prof. P. Mintz über den Unterschied der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit bei Begehung von Verbrechen. Das lettische StGB. von 1933 nennt eingewurzeltes Verbrechertum „gewerbsmäßiges oder gewohnheitsmäßiges strafbares Handeln“. Mintz erkennt den Begriffen der Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit im Verbrechertum eine ausgesprochene Unterschiedlichkeit an. Eine verbrecherische Handlung „aus Gewohnheitsmäßigkeit“ bedeutet den verwirklichten Trieb nach verbrecherischem Tun, wogegen eine verbrecherische Handlung aus Gewerbsmäßigkeit hiermit auch eine Einnahmequelle verbindet. Der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit ist somit weiter als der der Gewerbsmäßigkeit.

Der nächste Referent, Staatsanwaltsgehilfe N. Ripke behandelte daselbe Thema. Die Aktualität der Frage des Unterschiedes zwischen Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit erklärte er damit, daß die Begriffe in den am meisten angewandten Gesetzesparagraphen vorkämen und daß in der Gerichtspraxis bisher keine Klarheit über diese Begriffe herrsche. Die Staatsanwaltshaft gebrauche fast ausschließlich den Terminus der Gewohnheitsmäßigkeit und das Gericht versuche auch nicht zu klären, ob ein Verbrechen gewohnheits- oder gewerbsmäßig sei. Das Kassationsgericht hat bisher diese Begriffe nicht näher erklärt. Bei der Ausarbeitung des russischen StGB. von 1903, aus dem ja auch das lettische von 1933 entstand, wurde u. a. auch das Gutachten von F. v. Liszt über den Unterschied der Begriffe der Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit eingeholt. Liszt riet diese Begriffe nicht aus einanderzuhalten, da sie Synonyma seien. Trotzdem behielt die russische Redaktionskommission beide Begriffe bei, da der Gewerbsmäßigkeit der Verdienstzweck innewohne, der bei der Gewohnheitsmäßigkeit nicht unbedingt notwendig sei¹⁾. Die Verfasser des lettischen StGB. behielten im allgemeinen

¹⁾ Strafgesetz-Entwurf der Redaktionskommission. St. Petersburg 1897, I, 583—584, 588—589.

Teil die Bestimmungen über Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit in der russischen Fassung von 1903 bei, im speziellen Teil dagegen ist die Zahl der Paragraphen, in denen die Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit erwähnt wird, bedeutend vergrößert (23²⁾). Referent wies auch darauf hin, daß in Deutschland, dessen Entwürfe von 1927 und 1930 den lettischen Gesetzgeber beeinflußt haben, jetzt der Begriff der Gewerbsmäßigkeit fallen gelassen sei. Das Gesetz vom 24. 11. 1933 kennt nur Gewohnheitsverbrecher. Für Rückfallsverbrechen oder wenn bei Ausübung der Tat ein besonders starker verbrecherischer Hang zu Tage getreten ist, verlangte Referent Strafverschärfung und nötigenfalls auch Sicherungsverwahrung oder Arbeitshaus.

Großes Interesse erregte das Referat des Chefs des lettischen Gefängniswesens, Direktor K. Veitmanis, über Sicherheitsverwahrung und Arbeitshäuser. Referent weist eingangs darauf hin, daß bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern die Freiheitsstrafen wirkungslos bleiben, weshalb jetzt auch in Lettland nach Verbüßung der Strafe vom Gericht Sicherungsverwahrung von 5—10 Jahren oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 5 Jahren angeordnet werden³⁾. Die Sicherungsverwahrung ist seit dem 15. 8. 1934 und das Arbeitshaus seit dem 20. 11. 1935 eingerichtet worden. Am 1. 10. 1936 befanden sich in Sicherungsverwahrung 124 und im Arbeitshause 149 Personen⁴⁾. Nach Einführung dieser Institute ist die Gesamtzahl der Gefangenen um 23% gefallen. Die Sicherungsverwahrung und das Arbeitshaus sollen keine Strafen, sondern Maßregeln zum Schutze der Gesellschaft und zur Anhaltung zur produktiven Arbeit und zu einem geordneten Leben sein. Die von diesen Sicherungsmaßregeln zu erfassenden antizonalen Elemente klassifizierte Referent in eine Gruppe der Gewohnheitsverbrecher, in die er auch die Berufsverbrecher einschließt. Negativ definiert — sind die Gewohnheitsverbrecher das Gegenteil der Zufallsverbrecher; positiv definiert — sind sie mit einem Hang zu Verbrechen behaftete Menschen. Dieser Hang macht sie zu Rückfallsverbrechern, jedoch ist ein Rückfallsverbrecher nur dann auch Gewohnheitsverbrecher, wenn die von ihm begangenen Straftaten mit seinem verbrecherischen Hang übereinstimmen. Referent kritisiert die Anwendung der Sicherungsverwahrung im lettischen StGB. von 1933, da in demselben Sicherungsverwahrung nur in 5 von 10 Fällen Gewohnheitsverbrechern⁵⁾ und in den übrigen 5 Fällen auch nicht gewohnheitsmäßigen Rechtsbrechern droht⁶⁾. Dadurch und weil eine früher verbüßte Strafe keine conditio sine qua non der Sicherungsverwahrung ist, erhält die letztere in einigen Fällen den Charakter einer Strafverschärfung. Falsch ist es auch, daß zum Zuchthause verurteilte Verbrecher nach Verbüßung ihrer Strafe auch im Arbeitshause interniert werden können. Wenn solche Verbrecher im Zuchthause nicht gebessert werden, so geschieht das im Arbeitshaus erst recht nicht. Ebenso gehören auch für Rowdyum Verurteilte nicht ins Arbeitshaus, da sie ihr Verbrechen nicht aus Faulheit oder

²⁾ Lettlands StGB., Riga 1934, §§ 189, 195, 210, 218, 238, 262, 335, 353, 408, 411, 412, 423, 503, 507, 549, 550, 551, 552, 554, 568, 570, 578.

³⁾ Lettisches StGB., § 31.

⁴⁾ Am 1. Januar 1934 hatte Lettland 1 939 350 Einwohner und 3034 Häftlinge.

⁵⁾ Lettisches StGB. § 506, 549, Ziffer 1, 550, Abs. II, Ziff. 5, 551, Abs. II, 554, Ziffer 1.

⁶⁾ ibidem § 548, 549, Ziff. 2, 550, 551, 554, Ziff. 2.

Müßiggang begangen haben. Solche Personen müssen streng bestraft, aber nicht infolge einer längeren Internierung im Arbeitshause aus ihrer gewohnten Beschäftigung herausgerissen werden. Ins Arbeitshaus gehören nur arbeitsfähige Vertreter der sogenannten kleinen Kriminalität, die aus Faulheit oder Müßiggang, Trunksucht oder infolge Gebrauchs von Rauschmitteln eine strafbare Tat begangen haben. Sind aber solche Leute arbeitsunfähig, so müssen sie in Zwangsasylen interniert werden.

Rechtsanwalt J. Schmidt sprach über die Bekämpfung der falschen Aussagen im Ermittlungsverfahren, bei der Untersuchung oder vor Gericht. In den Jahren 1932—1936 sind in Lettland 562 Personen für falsche Aussagen verurteilt worden. Es sei wünschenswert, alle diese Fälle vom Standpunkt der Verbrechensmotive zu erforschen. Als nachahmenswertes Beispiel einer solchen Forschung führt Referent die statistische Arbeit des Halleschen Staatsanwalts Kloss an⁷⁾. Als Bekämpfung des Übels empfiehlt Referent nicht so sehr eine Verschärfung der Strafe (in Lettland Gefängnis und Zuchthaus)⁸⁾, als eine weitere Erfassung der am Verbrechen beteiligten Personen; so sollte, wie im deutschen Strafgesetzentwurf von 1927, auch Verleitung zum Meineid bestraft werden (§ 188), andererseits sollte aber im Falle tätiger Reue es dem Gericht freigestellt werden, die Strafe zu erlassen.

Scharf prallten die Meinungen bei der Besprechung der Frage über die Rolle des Verteidigers in der Voruntersuchung gegeneinander. Von den drei Referenten spricht sich Staatsanwalt T. Udris für die Beibehaltung der bisherigen Ordnung aus, bei welcher die Rolle des Verteidigers erst mit der Zustellung der Anklageschrift beginnt. Rechtsanwalt N. Walter forderte die Beteiligung des Verteidigers an der Voruntersuchung, während Prof. Mintz einen Mittelweg sucht, auf dem alle Kriminalfälle mit Hilfe des Ermittlungsverfahrens vom Staatsanwalt zu behandeln seien. Dieses Verfahren soll geheim und inquisitorisch sein und für die Abfassung der Anklageschrift genügen. Der Angeklagte darf aber nach Erhalt der Anklageschrift eine gerichtliche Voruntersuchung fordern, zu der der Verteidiger unbeschränkt zulassen ist. Bei den über diese Frage sich entspinnenden lebhaften Debatten schienen die Verteidiger des status quo in der Überzahl zu sein.

Inhaltlich anregend, aber etwas wirklichkeitsfremd wirkt der Vortrag des Mitgliedes des Militärgerichts Oberstleutnants A. Linde über die Rolle des Richters im Strafvollzug. Der Strafvollzug soll ein Teil des Strafprozesses sein und seine Organe sollen deshalb nach dem Legalitätsprinzip handeln, d. h. die vom Gesetz bestimmten Zwecke verwirklichen. Nur da, wo das Gesetz keine bestimmten Weisungen erteilt, wie z. B. bei der geistigen Fürsorge für die Gefangenen, sollen die Strafvollzugsbeamten freie Hand haben. Im Verkehr mit den Häftlingen soll ihr Rechtsgefühl geschont werden, nur dann sei Aussicht auf Besserung vorhanden. Die Richter vertiefen sich aus Zeitmangel zu wenig in das faktische Material der Voruntersuchung, daraus resultiert eine große Verschiedenheit in der Strafzumessung. Bei einer persönlichen Beteiligung des Richters am Strafvollzuge werde er wertvolle Anhaltspunkte für eine richtige Strafzumessung erhalten. Wie im Gericht der Richter vom Staatsanwalt beaufsichtigt wird, so soll auch in der Haftanstalt der Strafvollzugsbeamte durch die in Lettland jetzt neugegründeten Verwaltungsbeiräte⁹⁾ beauf-

⁷⁾ Mschr. f. Kriminalpsychologie 61, S. 167.

⁸⁾ Lettisches StGB., § 183.

⁹⁾ Das Haftgesetz Lettlands §§ 69—76, Riga 1937.

sichtigt werden. In diesen Verwaltungsbeiräten sollen aber statt einem 3—5 Richter beisitzen, und zwar sollen hier der Reihe nach alle Richter mitarbeiten. In den Beiräten sollen nicht nur Strafverkürzungen und -verlängerungen, Urlaube usw., sondern auch Beschwerden der Häftlinge und allerlei andere Fragen des Anstaltsbetriebes besprochen und entschieden werden. Gut wäre es auch, wenn die Richter die späteren Lebensläufe der von ihnen verurteilten Personen verfolgen und über sie berichten würden. Diese Vorschläge fanden jedoch geteilte Aufnahme.

Der auch in Deutschland durch sein Buch „Das Strafrecht als Kulturfaktor“¹⁰⁾ bekannte Prof. Kruglewski sprach über die Bedeutung des Prinzips *nulla poena sine lege*. Dieses bisher als unwandelbar geltende Rechtsdogma ist im Verlauf der letzten 20 Jahre mehrere Male erschüttert worden. 1918 wurde der französische Minister Malvy vom französischen Senat für Defaitismus zu 5 Jahren Verbannung verurteilt, obgleich der Code pénal dieses Verbrechen nicht kennt. Nicht anerkannt wurde und wird das Prinzip durch das StGB. der UdSSR; schließlich ist es auch durch die deutsche Novelle vom 28. 6. 1935 über die neue Redaktion des § 2 StGB. bestätigt worden. Da gerade dieses letztere Gesetz eine kardinale Umstellung im Strafrecht bedeutet, hat die internationale kriminalistische Vereinigung diese Frage auf die Tagesordnung in Athen gesetzt. Nachdem Referent die Meinungen der Befürworter und Gegner dieses Prinzips dargelegt hat, kommt er zum Schluß, daß seine Abschaffung eine Unsicherheit im Rechtsleben, eine Beschränkung der Initiative der Staatsbürger, eine Erschütterung des Vertrauens zu den Strafgerichten und den Verzicht auf gesetzlich begründete Strafurteile zur Folge haben muß. Referent gibt aber zu, daß es im Leben der Völker Zeiten gibt, wo das Strafsystem eine ganz besonders starke Energie entfalten muß. In solchen Zeiten geschieht eine Umwertung alter Werte. Daraus folgt aber noch nicht, daß solch eine Umwertung für alle Staaten notwendig ist.

Der frühere Oberstaatsanwalt Alksnis sprach über die Legalisierung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens: in Lettland ist die russische StPO. von 1864 in Kraft, dieselbe überläßt der Polizei nur das allererste Stadium des Ermittlungsverfahrens. Bei schweren Verbrechen muß der Untersuchungsrichter sofort am Tatort erscheinen. Die Polizei arbeitet nur bis zu diesem Erscheinen und übergibt dann dem Richter das von ihr gesammelte Material zwecks Orientierung. Dieses Material muß der Untersuchungsrichter prüfen; auf der Gerichtsverhandlung darf dasselbe jedoch nicht als Beweismittel figrieren und auch nicht öffentlich verlesen werden. Diese untergeordnete Rolle des polizeilichen Ermittlungsverfahrens war durch das niedrige Niveau der russischen Polizei im vorigen Jahrhundert bedingt, entspricht aber nicht den jetzigen lettischen Verhältnissen. Referent schlug deshalb vor, das polizeiliche Ermittlungsverfahren zu legalisieren und ihm dieselbe Rechtswirksamkeit wie der gerichtlichen Voruntersuchung zu geben.

E. C u b e, Riga.

¹⁰⁾ Kruglewski, Das Strafrecht als Kulturfaktor, Riga 1927.

Schriftwalter: Dr. Reinhart Maurach; Stellvertreter: Dr. Heinz Meyer
beide in Breslau 1, Neue Sandstraße 18.

Hergestellt durch Verlag Priebatschs Buchhandlung Breslau
Inhaber Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier. Printed in Germany.